Res. 4°
J. publ. g
1238
8

J. publ. g. 1238/8

Anmerkungen

J. publ. g 1238 (8.

9

Widerlegende Anmerkungen

der neulich in Göttingen herausgekommenen Schrift
unter dem Titel:

wahre Bewandtniß
der am achten May 1776 erfolgten
Trennung
der bisherigen
Viſitation
des
kaiſerlichen und Reichs=
Cammergerichts.

1776.

IOTHECA
IA
NSIS.

Nachricht.

In Wien iſt kürzlich die wahre Bewandtniß der Trennung mit Anmerkungen von § zu § widerlegt, gedruckt erſchienen. Viele welche die Bewandtniß bereits beſitzen, haben gewünſcht, die Widerlegung derſelben beſonders zu haben, wodurch man iſt bewogen worden, die Anmerkungen abgeſondert abdrucken zu laſſen, und zwar in gleichem Format mit jener zu Göttingen herausgekommenen Schrift.

Vorrede.

Wenn die Abſicht des Verfaſſers, wie die Vorrede angiebt, nur dahin gegangen wäre, das Publikum und die Nachwelt von der wahren Bewandtniß der am 8ten May dieſes Jahr erfolgten Trennung der Kammergerichts-Viſitation zu unterrichten, ſo würde er nicht nur keine Urſach gehabt haben, bey verſchiedenen in dieſer Schrift enthaltenen Gegenſtänden weitläuftige Ausführungen einzumiſchen, auch einige zum Hauptzweck gar nicht gehörige Materien einzudringen, und dadurch den Leſer von dem, wohin die Abſicht gehen ſollte, vielmehr zu entfernen, als ihn mit der wahren Bewandniß bekannt zu machen; ſondern der Verfaſſer würde auch noch vorerſt abgewartet haben, wie das Reichsoberhaupt dieſe Ereigniß anſehe, und was hierüber von Kaiſerl. Majeſtät an das geſamte Reich werde gebracht werden. Gleichwie aber das erſtere die gemeine Ausflucht in Sachen, wo es an der Gerechtigkeit fehlet, zu ſeyn pflegt; alſo

wird auch das zweyte für ein zudringliches Unternehmen, wodurch dem Urtheil Kaiſerl. Majeſtät und des Reichs vorgegriffen werden will, von jedermann angeſehen werden müſſen.

Da nun eines Theils dieſe Schrift ganz irrige Begriffe von der Viſitations-Zerreißung zu verbreiten trachtet, andern Theils aber Kaiſerl. Majeſtät in dem jüngſthin dat. 13ten dict. 31ten July an die Reichsverſammlung erlaſſenen Commißions-Decret den wahren Hergang der Sache mit Beyſchließung des Viſitations-Protokolls, und die aus dieſer Angelegenheit ſich für die Zukunft ergeben mögende bedenkliche Folgen dem Reich zur Beherzigung vorgeleget haben; und da überdieß die gegenwärtige Schrift dem berühmten Herrn Profeſſor Pütter zugeſchrieben werden will, mithin diejenigen, die nicht genugſame Nachrichten und Kenntniße haben, deſto ehender verblendet und verführet werden könnten; ſo glaube ich eben ſo wie der Verfaſſer berechtiget zu ſeyn, es für **Beruf** und **Pflicht zu halten**, eine Widerlegung dieſer Schrift ans Publikum kommen zu laſſen.

Wie übrigens der Verfaſſer dieſe Schrift in keiner andern Abſicht, als nur zur **Steuer der Wahrheit**, zu Papier gebracht haben will, ſo führe ich dabey ebenfalls keinen andern Endzweck, und ſolle auch zum voraus keine Vermuthung zurück laſſen, als ob die gegenwärtige Widerlegung von höherem Befehle, oder anderer Anleitungen herfließe. Ich verſichere demnach auf das heiligſte, daß hier lediglich eine Privatfeder das Wort führe, daß dabey kein Auftrag einigen Antheil habe, und daß dieſe Arbeit höherer Orten nicht ehender zum Vorſchein gekommen oder bekannt geworden, als bis von der Cenſur und der Erlaubniß des Druckes die Frage war; und alsdann iſt man noch mit der in den Reichsgeſetzen vorgeſchriebenen Schärſe zu Werke gegangen, und hat Stellen weggeſtrichen, welche nur einigermaſſen bedenklich oder anzüglich hätten ſchienen können.

Es fallen mithin die etwa wegen der aus patriotiſchem Eifer geſchwinder geſchehenen Bearbeitung dieſer Widerlegung eingeſchlichene Unvollkommenheiten und Fehler lediglich auf die Privatfeder zurück. Dieſe aber proteſtiret damit öffentlich und auf das feyerlichſte, daß ſelbe nichts, was die ſchuldige Ehrerbietung für Höchſt- und hohe Reichsſtände im mindeſten verletzen könnte, vorbringen wollen, ſondern es nur allein mit dem verkapten Verfaſſer aufgenom-

nommen habe. Sollte aber dem ungeachtet und gegen Verhoffen, etwas, welches anſtößig ſcheinen möchte, eingefloſſen ſeyn, ſo iſt man jederzeit zu dem Widerruf ſo willig als bereit.

Zu Regensburg, Wetzlar und in den meiſten Städten des Reichs will man für ganz verläßlich angeben, daß der göttingiſche Herr Profeſſor Pütter der Verfaſſer dieſer hier widerlegten Schrift ſey. Seine Schreibart, Eintheilung und Wendungen ſollen dieſes beweiſen. Er ſey nicht nur ſelbſt während der Viſitation zu Wetzlar geweſen, ſondern man habe ihm auch alle Protokollen und Berichte anvertrauet, welches kein anderer ſo leicht zu hoffen gehabt hätte. Der Druck, wie die Aufſchrift zeige, ſey zu Göttingen geſchehen; und obgleich bey allen dieſen Umſtänden der Name des Verfaſſers verſchwiegen worden, ſo treiben doch einige ihre Vermuthungen ſo weit, daß Herr Profeſſor Pütter nicht aus eigenem, ſondern fremden Antriebe und Ueberzeugung geſchrieben, und daher ſeinen Namen gegen ſeine Gewohnheit nicht vorausgeſezt habe.

Allein dieſem allem ungeachtet kann ich mich dennoch davon nicht überzeugen, ſondern finde verſchiedene ſehr wichtige Urſachen, welche den Herrn Profeſſor Pütter unmöglich als Verfaſſer zulaſſen, und vielmehr die Vermuthung beſtärken, daß ein anderer aus Bosheit ſeinen Stylum angenommen, und fälſchlich das Verlagsort Göttingen benennet habe. Denn ein jeder wird ſich bey Durchleſung dieſer Schrift überzeugen, daß ſelbe gefliſſentlich, und als wenn ſie um das Brod geſchrieben wäre, ausgedehnt, mit hieher nicht gehörigen Ausführungen, hauptſächlich mit Auszügen aus den Druckſchriften in der Grafenſache, angefüllet ſey, und Widerholungen ohne Ende enthalte, welches auch die Urſache iſt, warum ich zu erſteren § §is ganz kurze Anmerkungen beygeſezt habe. Ferners iſt dieſe Schrift weder bündig noch pragmatiſch, ſondern gründet ſich meiſtentheils auf falſche Sätze oder falſche Schlüße, die öfters aus richtigen Sätzen gezogen werden, und endlich ſind die Irrlehren, und offenbare Widerſprüche und Verdrehungen ſo häufig, beſonders aber der Inhalt einiger § §en ſo beſchaffen, daß ſelbe unmöglich aus der Feder des benannten Herrn Profeſſors gefloſſen ſeyn können.

Man darf nur folgende zwey Umſtände in Erwägung ziehen. Erſtens mag ſich zwar der verkapte Verfaſſer geſchämet haben, mit den abgenuzten

 Vor-

Vorwürfen, was ſich zu den Zeiten Karls des V und Ferdinands ereignet, gegen den Kaiſerl. Hof zu Felde zu ziehen und Lermen zu blaſen. Dennoch aber hat er es nicht laſſen können, zu Erhitzung der Gemüther ſich der zwey großen Worte Religion und Freyheit zu bedienen; gleichſam als ob das Kaiſerl. Anſehen auf das äuſerſte getrieben, und das ganze proteſtantiſche Weſen der größten Gefahr des Umſturzes ausgeſezt würde, wenn nebſt den Schwäbiſchen auch die übrige katholiſche Reichsgrafen ohne mindeſte Verkürzung der A. C. verwandten Stimme, zur Viſitations-Deputation berufen, und den kaiſerl. Commiſſarien bey Reviſions-Senaten dasjenige eingeſtanden werden ſollte, was Kaiſerl. Majeſtät auf Reichs- und Deputations-Tägen in noch weit höherem Maaße ohnſtreitig zukommt. Allein derley Schreckbilder können bey unſerm jetzigen Jahrhundert nur etwa bey dem unwiſſenden Pöbel, nicht aber bey erlauchten Höfen und tiefeinſehenden Miniſteriis den mindeſten Eindruck verurſachen.

Weit ärgerlicher und bedenklicher aber iſt der zweyte Umſtand, daß der Verfaſſer ſich ſo weit vergangen, hin und wider empfindliche Vorwürfe gegen den Kaiſerl. Hof, das durchlauchtigſte Erzhaus, geiſtliche Reichsſtände und die Reichsſtädte einflieſen zu laſſen, beſonders aber in den § §phis 135 136-163 die ärgſten Verleumdungen und Majeſtäts verletzliche Vorwürfe in ſo vollem Maaße auszugießen, als wenn er ſich einen Plan ausgedacht hätte, den Kaiſer herunter zu ſetzen, damit die katholiſche Reichsſtände und Reichsſtädte deſto eher unterwürfig gemacht werden könnten. Ein jeder rechtſchaffener Bidermann trägt überhaupt an Verläumdungen einen billigen Abſcheu. Ein wahrer Chriſt, wie ſich Herr Profeſſor Pütter in ſeinen geiſtlichen Schriften darſtellet, wird ſich ſogar dergleichen Gedanken entſchlagen. Einem Publiciſten und Staatsmann kann nicht unbekannt ſeyn, was für ſchädliche Folgen für das Vaterland aus dergleichen boshaften und frechen Ausſtreuungen entſtehen können. Am meiſten aber würde es an einem öffentlichen Lehrer des deutſchen Staatsrechts ſtrafbar ſeyn, daß er der Jugend Erdichtungen, Verdrehungen, falſche Begriffe und Sätze, Verachtung gegen das Reichsoberhaupt, Aufhetzungen der Unterthanen, Religionshaß, Verfolgungsgeiſt ꝛc. einflöße; beſonders verdienet dabey die Betrachtung eine mehrere Rückſicht: daß Aeltern Bedenken tragen müßten, ihre Kinder der Gefahr auszuſetzen, daß ſie das Gift ihrer Lehrmeiſter einſaugen, und nur allzufrüh lernten, die nachdruckſamſten Reichsgeſetze ohne allen Scheu zu übertretten, und ihnen gleichſam Hohn zu ſprechen.

Die

Die Reichsgeſetze ſind gegen derley Verbrechen geſchärfet: Man darf ſich nur auf die neueſten beziehen, und zwar wird in dem Commißions-Decret vom 4ten Sept. 1715 und Kaiſerl. Edict 18ten Jul. eod. A. dem Fiſcal aufgegeben, ſein Amt gegen derley Schriften nach aller Strenge zu handlen: angeſehen Ihro Kaiſerl. Majeſtät ſolche eigenſinnige Hitzigkeiten, und grundloſe verderbliche Schmählereyen, dann unbeſcheidene zwiſchen Chriſten unnöthige Eiferungen und verkehrte Lehrſätze das gemeine Reichsweſen deſſen nothwendige Ruhe und innerliche Verfaſſung nicht ſtören zu laſſen, ſondern Freundſchaft, Vertrauen und Einigkeit beſtändig zu ſtiften und zu halten entſchloſſen ſeyn. Eben ſo klar ſpricht auch die Kaiſerl. Wahl-Capitulation Art. II, § 6, 7 daß diejenigen, welche Schriften herausgeben, wodurch nur Aufruhr, Zwietracht, Mißtrauen und Zank im Reich angerichtet wird, gebührend abgeſtrafet, die Schriften und Abdruck kaßiret, und gegen die *Authores* ſowohl, als *Complices* mit Ernſt verfahren werden ſolle.

Die gegenwärtige Privatfeder kann zwar nicht wiſſen, wie von Kaiſerl. Majeſtät die Schmähſchrift werde angeſehen werden; allenfalls aber wäre den obigen Geſetzen gemäß, daß der Fiſcus excitiret, und der Criminal-Proceß eingeleitet würde. Da jedoch nach Erfahrung, dergleichen Verbrecher die juſtitiam vindicativam unwirkſam zu machen wiſſen, wie denn auch Churbrandenburg bey dem Wahl-Convent Anno 1741 ſchon dagegen geeifert, und verlangt hat, daß dieſe Proceße ohne Rückſicht längſtens binnen zwey Jahren ohnfehlbar zur Execution gebracht werden ſollen. (Siehe Moſer über die Wahl-Capitulation Karls des VII, T. II, p. 101.) Alſo gienge mein ganz unvorgreiflicher Vorſchlag für dermalen dahin, daß Kaiſerl. Majeſtät allergnädigſt geruheten, ſich unmittelbar an Ihro Majeſtät den König von Engelland, als Churfürſten von Braunſchweig zu wenden, die anzüglichen Stellen nach dem Wortlaut vorzulegen, und aus Vertrauen auf des Königs gerechte Geſinnungen, ſeinem eigenen Gutbefinden anheimzuſtellen, wie dieſes Unternehmen anzuſehen und zu beſtrafen ſey. Da des Königs Majeſtät viel zu groß denken, als daß dieſelbe als Souverain die Beleidigung eines andern Souverains, welcher noch dazu des Reichs erwähltes Oberhaupt iſt, langmüthig nachſehen könnten, ſo dürfte dieſes der kürzeſte und ſicherſte Weg ſeyn, die Calumnien behörig beſtrafen zu machen; wenn ſich nicht hiebey annoch der Anſtand äußerte, daß vorerſt der Anonymus ausfin-

dig

dig gemacht werden müßte, und daß zu Folge der beygebrachten Proben ein unbekannter, nicht Herr Pütter Verfaſſer wäre. Bey welchen Umſtänden alſo am rathſamſten und vorträglichſten ſeyn dürfte, einem hochpreißlichen Reichshofrathe die gerechte Beurtheilung zu überlaſſen, ob nicht die Schrift, wegen ihres läſterlichen und ſträflichen Inhalts, öffentlich durch den Scharfrichter zu zerreißen, und ſolchergeſtalt wenigſtens die Freude zu benehmen ſey, daß ſich der Verfaſſer ſeiner ſtrafbaren Arbeit berühmen könne.

Nicht aus Eigenliebe und Verſeſſenheit auf mein geringes Urtheil, ſondern aus wahrer Hochachtung für die vorzüglichen Eigenſchaften des Herrn Profeſſors Pütter, wünſchte ich aufrichtigſt, daß meine Vermuthung wegen des verkapten Schriftſtellers vollkommen eintreffen möchte. Sollte ich mich aber gegen alle Wahrſcheinlichkeit geirret haben, ſo wäre es für die Menſchheit eine ſehr demüthigende Probe, daß auch die wackerſten Männer, wenn ſie ihren eigenen oder anderer Gemüthsleidenſchaften zu viel Gehör geben, ſich vergeſſen und Fehltritte begehen können, auch öfters am wenigſten geſchickt ſeyn, eine böſe Sache gut zu vertheidigen.

Geſchrieben den 14ten Herbſtmonats 1776.

Anmerkungen

zu dem

Erſten Abſchnitt.

von der

gegenwärtigen Lage der Cammergerichts-Viſitation und der wahren Quelle derſelben überhaupt.

I.

Gegenwärtige mißliche Lage des Viſitationsgeſchäftes und deren erſte Quelle.

Ad § 1.

Nichts iſt gewiſſer, als daß die nützlichſten und herrlichſten Anſtalten durch üble Rathgebungen und beſonders durch entgegengeſetzte Abſichten ſcheitern müſſen.

Die itzo glorwürdigſt regierende kaiſerl. Majeſt. haben die in dem J. R. A. angeordnete Viſitations- und Reviſions-Deputation in Vollzug gebracht. Ein Unternehmen, welches nach ſo langer Zeit der Standhaftigkeit Jo-

ſephs des IIten vorbehalten war. Allein eben da der Kaiſer alle mögliche Sorgfalt dieſem Geſchäfte in der reineſten Abſicht auf die Verbeſſerung der Juſtizpflege widmete, erſchien ein Schreiben des Markgrafen zu Baadendurlach an einige Höfe A. C. datum Karlsruhe den 9ten 8ber 1766. worinnen folgendes enthalten iſt: „ Es wäre ſich mit vereinigten Kräften dahin zu bearbeiten, „ damit —— die gegen die immer weiter zu extendiren ſuchende Jurisdiction „ der höchſten Reichsgerichte habende Beſchwerden abgethan, und ihnen kein „ ſchweres Joch über den Hals gezogen werden möge. Insbeſondere werden „ die evangeliſche Stände hohe Urſach haben, zuſammen zu ſehen, und ihre „ Angelegenheiten ſorgfältig wahrzunehmen, wozu ſich bey dieſer vorſeyenden „ Viſitation wohl mehr als einerley Gelegenheiten darſtellen werden. Euer ꝛc. „ ſtellen wir daher in hergebrachtem Vertrauen zu beliebiger hocherlauchter Ueberlegung anheim, ob nicht durch die zu Regensburg anweſende Geſandte „ der zu dieſem Geſchäfte deputirten evangeliſchen Fürſten im engeſten Vertrauen, und ohne das mindeſte Aufſehen zu erregen, ein gemeinſames Concert „ zu verabreden ſey, wie die nach Wezlar abordnende Räthe zu inſtruiren, „ daß ſie daſelbſt ein beſtändig gutes Vernehmen mit einander unterhalten, einerley Sprache führen, und ſich gemeiniglich bearbeiten ſollen, nichts dem „ evangeliſchen Weſen Nachtheiliges geſchehen zu laſſen, vielmehr wo möglich, „ den in vorigen Zeiten verfehlten Endzweck dermalen zu Stande zu bringen."

Da nun aus dieſem Schreiben offenbar am Tage liegt, daß man von Seite eines Theiles der deputirten Stände nichts weniger als die Aufnahme des Juſtizweſens zum vorzüglichen Augenmerk genommen habe, ſondern vielmehr nur auf die Ausführung einſeitiger Plane, welche in Beſchränkung der Reichsgerichtsbarkeit, und in Erlangung einiger bey dem Weſtphäliſchen Frieden, Wahlkapitulationen und anderen Reichsſchlüſſen nicht durchgeſetzten Vortheile beſtehen ſollten, bedacht geweſen iſt, ſo kann man einem jeden von ſelbſt das Urtheil überlaſſen, worinnen die Quelle alles deſſen, was nachher erfolget iſt, aufzuſuchen ſey.

* * *

II.

Wahres Verhältniß, worinn das Cammergericht und Viſitation gegen Kaiſer und Reich ſtehet.

Ad § 2.

Der kaiſerl. Majeſtät will man hier ein weſentliches Intereſſe anrechnen, daß nämlich dasjenige Tribunal, welches in Allerhöchſt Ihro Namen und an Ihrer Stelle das Recht zu ſprechen hat, in die möglichſte Vollkommenheit hergeſtellt werde. Allein es iſt dieſer Satz wie eine Schaale ohne Kern, da man während der ganzen 9jährigen Viſitation immerhin die Hauptbemühung dahin gerichtet hat, um das kaiſ. Oberſtrichteramt auf alle mögliche Weiſe zu beſchränken, oder wenigſtens von dem Willen der Stände abhangend zu machen.

Bey ſolchen Geſinnungen und bey dem Begriffe, daß die Erhaltung Seiner kaiſerl. Majeſtät ſelbſt, oder auch Seines durchlauchtigſten Erzhauſes, mit der Gerichtsverfaſſung des teutſchen Reichs in keiner Verbindung ſtehet, kann keine andere wichtige Urſach die kaiſerl. Majeſtät bewogen haben, das Viſitationsweſen in Gang zu bringen, und ſo lang möglich zu erhalten, als damit das für die Erhaltung der Stände nothwendige Juſtizweſen im beſten Zuſtande hergeſtellet, und beſonders für die Mindermächtigen dieſe Schutzwehre befeſtiget werde.

Ad § 3.

Daß die aus der Natur eines jeden Staates herfließende Verfaſſung, daß dem Oberhaupte die oberſtrichterliche Gewalt zukomme, auch in dem teutſchen Reiche noch immer beſtehe, kann der Hr. Verfaſſer, ſo ſauer es ihm auch ankommen mag, nicht verneinen, und folglich können auch die von den Ständen abzuführende Unterhaltungskoſten, und ihnen dagegen eingeräumte Ernennung der Beyſitzer, hier eben ſo wenig eine Veränderung dieſer Staatsverfaſſung ausmachen, als dadurch der Kaiſer nicht aufhöret (wie ſich Pütter in in-

 trod.

trod. in rem judic. Imp. Sect. II. c. 1. ausdrückt: Supremus fons omnis jurisdictionis zu ſeyn. Wenn alſo in den Reichsgeſetzen eine Deputation kaiſerl. Commiſſarien und reichsſtändiſcher Räthe angeordnet worden, um die Gebrechen des Gerichts abzuſtellen, oder Urtheile auf das neue zu unterſuchen, ſo muß hiebey der Kaiſer nothwendig in jener Qualität, und mit jenen Rechten eintretten, mit welchen er ſowohl bey der geſetzgebenden Gewalt, als auch bey den in ſeinem oberſtrichterlichen Namen ausgeſprochenen Urtheilen erſcheinet.

Ad § 4.

Man müßte ſich in Wahrheit einen widerſinnigen Begrif machen, wenn man ſich vorſtellen wollte, daß der Kaiſer, welcher das Gutachten der Stände wegen Einführung der Viſitation und Reviſion durch ſeine Begnehmigung zu einem Reichsgeſetze erhoben hat, weniger Gewalt bey dieſer Deputation beſitzen ſollte, als er durch die Errichtung dieſes Geſetzes ſelbſt auszuüben befugt war. Hieraus ergiebt ſich ſchon von ſelbſt, daß, wenn auch in der Cammer-Gerichtsordnung keine ausdrückliche Meldung von den kaiſerlichen Commiſſarien gemacht worden wäre, dennoch dieſes Reichsgeſchäft eben ſo wenig als das Reichsgeſetz ohne verfaſſungsmäſſiger Mitwürkung kaiſerlicher Majeſtät zur Vollkommenheit hätte gebracht werden können. Die Stände haben dieſes auch bey der hier angezogenen kaiſerlichen Erinnerung gar wohl anerkennt, da ſie in ihrer Erklärung noch weiters folgendes anzeigten: „ Daß nämlich die gemeldte Re„ viſion auf die Viſitation des Cammergerichts geſtellt, bey welcher Ihro kai„ ſerliche Majeſtät jederzeit ihre *Commiſſarios*, ohne das hat, nichts deſto„ weniger aber ſolches, wie Ihro kaiſerliche Majeſtät begehrt, ausdrücklich in „ dem Artikel der Reviſion zu ſetzen;

Als ſodann die Schlußantwort der Stände den 19ten May 1548. über alle mit kaiſerlicher Majeſtät verglichene Punkten abgeleſen wurde, heißt es bey dem vorgemeldten Punkt abermals: „ Letztlich in dem Artikel der Reviſion ver„ ſehen worden, daß jederzeit der kaiſerlichen oder königlichen Majeſtät neben „ den verordneten Viſitatoren die Reviſion zugeſchrieben werde, ihre trefliche „ Commiſſarien darzu haben zu ordnen. „

Freylich heißt es zugleich, ob der Kaiſer wolle, welches auch die einige Urſache geweſen iſt, warum bey der Reviſion in der Erbmännerſache keine eigene

eigene kaiſerliche Commiſſarien erſchienen ſind, wovon weiter unten ausführlicher die Rede ſeyn wird. Man behauptet demnach auch nicht, daß jedesmal eine kaiſerliche Commiſſion zugegen ſeyn müſſe. Das behauptet man aber, daß dieſe, wenn ſie wirklich erſcheinet, von den Ständen nicht ausgeſchloſſen, noch derſelben dasjenige, was dem durch ſie repräſentirten oberſten Richter zukömmt, verſaget werden könne.

Ad § 5.

Wer hat dann jemals angeben wollen, daß die Stände, nachdem die Geſetze in der Mitte liegen, an den Viſitations- und Reviſionsgeſchäften keinen Theil nehmen ſollten, oder daß es ein Reſervatrecht des Kaiſers mit Ausſchluſſe der Stände ſey. Man widerſpricht dem Einfluß der Stände in Ausübung der geſetzgebenden Gewalt keinesweges, man widerſpricht ſelben auch nicht in Anſehung der Oberaufſicht. Aber eben hieraus ergiebt ſich der richtige Schluß, daß die Stände in dem letzteren Falle keine mehrere Rechte als in dem erſten fordern können. Nur nach dieſem Maaßſtabe läßt ſich die wahre Harmonie zwiſchen Haupt und Glieder denken. Hingegen wird man aber auch dazumal ſagen können, daß man einſeitig Dinge durchſetzen wolle, wenn man bey Viſitations- und Reviſionsdeputationen die kaiſerliche Commiſſion unthätig und *zu einem bloßen* Zuhörer machen will.

Ad § 6.

Man hätte hier einen abermaligen Widerſpruch gegen den R. A. von 1543. nicht vermuthen ſollen, nachdem die hier angezogene Schrift des Profeſſors Pütters in den dagegen an das Licht getrettenen B e o b a ch t u n g e n hinlänglich widerleget worden iſt. Man will alſo, um nicht weitläuftig zu ſeyn, ſich lediglich darauf beziehen.

III.

Erſte Lage des Viſitationsgeſchäftes bis auf den 17. Nov. 1766. und was damals der Reichsverfaſſung gemäß geweſen wäre.

Ad § 7.

Man darf nur das Eingangs erwehnte durlachiſche Schreiben in Erinnerung bringen, ſo zerfällt ſogleich das hier angebrachte Wortgepränge von ſelbſt, und niemand wird ſich von einem allgemein geweſen ſeynſollenden patriotiſchen Wetteifer einen Begrif machen können. Man darf auch nur die von einigen Reichstagsgeſandtſchaften erfolgte Abſtimmungen über die 26. Berathſchlagungspunkten einſehen, ſo wird man theils aus der Einmiſchung verſchiedener dahin nicht gehöriger Materien, theils aus einigen mit den vorhandenen Reichsgeſetzen nicht zu vereinbarenden neuen Anträgen zwar einen Vorgeſchmack künftig auszuführender Plane, nimmermehr aber den hier erhobenen vereinigten Eifer erſehen.

Ad § 8.

Allerdings war das meiſte dieſer Berathſchlagungspunkten ſchon in den vorhandenen Reichsgeſetzen entſchieden, alſo zwar, daß man keine neue Vorſchläge, in Vorausſetzung, daß nur das Juſtizweſen zur Abſicht genommen werde, nothwendig hatte.

Möchte es doch dem Verfaſſer gefällig geweſen ſeyn, aus allen 26. Deliberationspunkten, oder auch ſonſt (ausgenommen was in dem folgenden §vo enthalten iſt) ein einziges richtiges Beyſpiel anzuführen, wo zur vollen Berichtigung der Viſitation und Reviſion die vorhandenen Reichsgeſetze, beſonders die C. G. O. der J. R. A. die letztere Reichsinſtruction und die kaiſerl. Wahlkapitulation nicht erklecklich geweſen wären.

Ad § 9.

Alle hier vorgelegte Fragen haben ebenfalls in den erſtgemeldten Reichsgeſetzen ihre vollſtändige Erledigung bereits erhalten. Und da man niemals wird erweiſen können, daß ſich ſeit dem J. R. A. entweder das Gericht, oder die Reichsverfaſſung ſelbſt, in ihrer Grundlage verändert haben, ſo läßt ſich nicht begreifen, wie man an einer glücklichen Anwendung dieſer Geſetze auch auf dermalige Zeiten habe zweifeln können. Und geſezt auch, daß eine neue Unterſuchung dieſer Fragen in Geſtalt einer Vorbereitung nothwendig geweſen wäre, ſo fällt doch der ganze Vorwurf nicht auf den Kaiſer, ſondern auf die Stände zurück, welche das Dienſame zeitlich in Vorſtellung hätten bringen ſollen. Und geſezt auch, daß dieſe Fragen wirklich durch neue Geſetze wären beſtimmet worden, würde wohl das Viſitationsgeſchäft einen glücklicheren Fortgang gewonnen haben? Würde dadurch die weitläuftige Behandlungsart, die Einmiſchung fremder Materien und die gefliſſentlichſten Verzögerungen abgeſchnitten worden ſeyn? Und wie kann der Verfaſſer angeben, daß die Viſitation, wenn man dieſe Punkten voraus erörtert hätte, nur etwa einige Monathe ſpäter oder höchſtens A. 1769. eingerücket wäre? da man doch über den einzigen Punkt der Klaſſenwechslung, ungeachtet der dringendſten kaiſerlichen Ermahnungen, erſt nach 6. Jahren ein Reichsgutachten erzwingen konnte. Es zerfällt alſo die ganze künſtliche Wendung des Verfaſſers, da er nur aus Roſen Gift zu ſaugen und dem kaiſerlichen Hof die Schuld aller bey der Viſitation vorgefallenen Ausſchweifungen aufzubürden den Willen oder Auftrag hat.

IV.

Veränderte Lage der Sache, wie ſolche aus den kaiſerlichen Commiſſionsdecreten vom 17. Nov. 1766. und 26. Jan. 1767. zuerſt wahrzunehmen geweſen.

Ad § 10.

Man ſollte alſo vermöge der vorſtehenden Erinnerungen dem kaiſerl. Hofe vielmehr allen Dank wiſſen, daß derſelbe zu Folge des in ſeiner Wahlcapitulation geleiſteten Verſprechens unverzüglich und ohne neue Einhängungen das

Thor

Thor zu öffnen, und dadurch nach dem Exempel von bald 200. Jahren das Geſchäft abermals zu vereiteln, dieſe Deputation in Gang gebracht habe.

Es war auch nichts weiters übrig, was die kaiſerliche Majeſtät von dem Reich hätte fordern ſollen. Denn 1mo liegt die Vollmacht der zu den 5. Klaſſen geordneten Stände offenbar in dem J. R. A. ſelbſt. Eben ſo wenig war auch eine neue Inſtruction nothwendig, als die Verhaltungsbefehle für die Subdelegirten in eben dieſem R. A. in der K. G. O. in der Wahlcapitulation und in der zugleich mitgegebenen Reichsinſtruction hinlänglich begriffen ſind.

Wo noch hauptſächlich hinzukommt, daß die kaiſerl. Majeſtät in dieſer Sache nicht anderſt habe vorgehen, und einem neuen Aufenthalte um ſo weniger Platz geben können, als in der Wahlcapitulation. Act. 171. Allerhöchſtdieſelben verſprochen haben: gleich und längſtens binnen 3. Monaten der angetretenen Regierung die Bewerkſtelligung dieſes Geſchäfts zu veranlaſſen, und nur §. 12. ein Gutachten von dem Reich abzufordern, wie hierunter zu des Vaterlandes Beſten hinkünftig fortzufahren wäre. Daß dieſes Gutachten keinen Bezug auf den Angang der dermaligen Deputation habe, wird in dem churfürſtl. Collegialſchreiben von 14ten Februari 1742. deutlich mit folgenden Worten erkläret. Ohne jedoch, wie wir nochmals anzumerken und allenthalben zum Grund zu legen nicht unterlaſſen können, dadurch den nach denen bereits vorhandenen Reichsſatzungen einsweilen ausgemeſſenen Fortgang ſothaner extraordinari Reichsdeputation im mindeſten aufzuhalten.

Ad § 11.

Gleichwie alſo die kaiſerliche Majeſtät nach dem vom Anfange ihrer glorwürdigſten Regierung angenommenen unveränderlichen Grundſatz dem platten Weg der Geſetze und ihrer Wahlcapitulation nachgieng, alſo ware es auch keine Willfährigkeit, ſondern eine Schuldigkeit, dieſer kaiſerlichen preiswürdigen Abſicht von ſtändiſcher Seite werckthätigſt zu entſprechen.

Ad

V.

Wahre Quelle dieſer veränderten Lage, wie ſolche aus den im Jan. 1767. bekannt gemachten Betrachtungen und den darinn aufgeſtellten Grundſätzen zu erſehen geweſen.

Ad § 12.

Von wem, oder auf weſſen Geheiß die hier angezogene Privatſchrift, welche der Verfaſſer eigens zu widerlegen unternimmt, verfaſſet worden ſey, iſt mir ganz unbekannt, und daher von keiner ſolchen Wichtigkeit anzuſehen, daß man an den darinnen enthaltenen Sätzen Antheil nehmen ſollte.

Ad § 13.

Weswegen man alſo alle von dieſer Privatfeder hingeſchriebene Sätze ohne weiterer Beleuchtung um ſo mehr zurücklaſſen könnte, als die wichtigſten derſelben ohnehin theils ſchon in anderen Druckſchriften erläutert, theils von dem Hrn. Verfaſſer in den folgenden §§is vielfältig mit gekünſtelten Verdrehungen angezogen werden.

Faſt ſollte man denken, daß man hier nur auf die Ausfüllung des Raums, oder um allen möglichen Stoff; dem kaiſerlichen Hofe ſich zuzudringen, bedacht geweſen ſey.

Ad § 14.

Daß man dieſe hier angezogene Einwürfe gegen das kaiſerliche Commiſſionsdecret vom 17ten November hie und da habe fallen laſſen, iſt zwar bekannt, aber eben ſo ſehr wird auch ein jeder Wohldenkender daraus erkennen, daß man dadurch nichts weniger als eine reine Abſicht das Viſitationsweſen zu befördern an Tag geleget, ſondern nur den Eſprit des durlachiſchen Schreiben vorzubereiten beſchloſſen habe.

Ad § 15.

In Anſehung des erſten Punktes urtheilet der Verfaſſer der Betrachtungen ganz wohl, wenn man nur folgende drey Hauptſätze in Bewegung ziehet.

1mo Daß der Kaiſer auf den Buchſtaben der vorhandenen Geſetze feſthalte.

2do Gemäß der Wahl-Capitulation die ungeſäumte Einrückung der Viſitations-Deputation zugeſaget habe.

3tio Dabey aber niemals Willens, geweſen ſey den Ständen das Recht zu benehmen, weitere Vorſchläge zur Erzielung eines glücklichen Erfolges vorzulegen, und alſo dadurch ihr jus ſuffragii zu behindern.

In Betref des zweyten Punktes iſt ſchon oben ad § 7. und 8. das Nöthige erinnert worden.

Den 3ten Punkt hat der Kaiſer nach dem Buchſtaben ſeiner Wahl-Capitulation erfüllet, da derſelbe ein Gutachten wegen künftiger weiteren Fortſetzung der Viſitation erfordert hatte, aber bis zu deſſen Erſtattung faſt 6. volle Jahre zuwarten mußte.

Der 4te Punkt bedarf keiner Erläuterung, indem die zu den 5. Klaſſen benannte Stände durch den J. R. A. eben ſo deutlich bevollmächtiget ſind, als das kuhrfürſtliche Kollegium zu der römiſchen Königswahl durch die goldene Bulle.

Eben ſo wenig war auch eine neue Reichs-Inſtruction nothwendig, wie ſchon oben erwieſen worden.

VI.

Ungrund der in ſothanen Betrachtungen 1767. aufgeſtellten Grundſätze.

Ad § 16.

Man wird ſich über einen Wortſtreit, welchen der Hr. Verfaßer hier über den Ausdruck Gericht, aufnimmt, nicht einlaſſen, ſondern man muß vielmehr bewundern, daß derſelbe der Viſitation einen Theil der geſetzgebenden Gewalt hier einraumen, und dennoch weiter unten der kaiſerl. Majeſt. dasjenige, was ihr bey der Geſetzgebung zukommt, nämlich die Ratification bey dieſer Deputation abſprechen will.

Niemals wird und kann der Verfaßer der Betrachtungen die Meinung gehabt haben, die Stände von dem Einfluße auf das Viſitations-Geſchäft zu entfernen, da er ſelbſt weiteren wohlgemeynten Vorſchlägen der Stände entgegen ſiehet, eben ſo wenig als jemand wird behaupten wollen, daß die Abänderung der gerichtlichen Verfaßung, und der dahin einſchlagenden Punkten, von kaiſerl. Majeſt. allein und mit Beyſeitigung der Stände, vollbracht werden könne.

Es erſcheinet alſo hier abermals eine gekünſtelte Wiederlegung eines ſelbſt ausgedachten Einwurfes um ſeine Gehäſſigkeiten auszuführen, und das Publikum irre zu führen.

Ad § 17.

Wenn in vorigen Zeiten die Viſitation für jeden Fall keine neue Beſtimmung brauchte, weil ſie in den Reichsgeſetzen ſchon beſtimmet war, warum ſollte dann die gegenwärtige Extraordinari Viſitation ſo viele neue Vorkehrungen nothwendig haben, da ſie auf gleiche Weiſe in allen ihren Umſtänden in dem J. R. A. und der kaiſerl. Wahl-Capitulation beſtimmet worden iſt. Hieraus ergiebt ſich dennoch, daß man in dem Geſichtspunkt keinen Unterſchied zwiſchen den ordentlichen und der gegenwärtigen auſſerordentlichen Viſttation machen könne. Am allerwenigſten aber kann der Verfaſſer der Betrachtungen wegen Gleichhal-

tung dieſer beyden Viſitations-Gattungen beſchuldiget werden, daß er dadurch die Reichsverſammlung von weiterer Berathſchlagung habe abhalten wollen, indem ja die künftige Vornahme der Ordinari Viſitation ſelbſt in dem J. R. A. und der Wahl-Capitulation zur Berathſchlagung der Subdelegirten ausgeſetzet wird.

Wenn man gleich bey dem R. A. von 1654. in der Meinung geweſen iſt, daß dieſe extraordinari Deputation in dem folgenden Jahre einrücken werde, ſo ſind doch die darinnen vorgeſchrieben Maaßregeln ſo beſchaffen, daß ſelbe auch nach hundert und mehr Jahren bey beſtehender gleicher Reichs- und Gerichtsverfaſſung mit Nutzen angewendet werden können.

Da ſchon oben angeführet worden iſt, daß die kaiſerl. Majeſt. ſich in der Wahl-Capitulation verpflichtet habe, längſtens binnen 3. Monaten nach Antritt ihrer Regierung dieſe extraordinari Deputation in Gang zu bringen, und keine weitere Reichs-Berathſchlagungen darüber abzuwarten, ſo iſt die im Schluße dieſes §phi enthaltene Angabe als eine geſetzwiedrige und daher ahndungsmäßige Verdrehung anzuſehen.

Ad § 18.

Dieſer ganze §us iſt abermals eine gefliſſentliche Verdrehung. Denn ein anderes iſt die Abhängigkeit von der reichstäglichen Verſammlung, ein anders aber die Abhängigkeit von kaiſerl. Majeſt. und den Reichsſtänden unmittelbar. Jene hat in allen Zeiten nicht Platz gegriffen, dieſe aber war und iſt immerhin und ſo lange unentbehrlich, als die Harmonie zwiſchen Haupt und Glieder, mithin eine Staatsverfaſſung beſtehen wird.

Nach dieſen vorausgeſetzten richtigen Begriffen ſind zwar die Verrichtungen und Perſonen der Deputation dem anjetzo verſammelten Reichstage als ſubordiniret nicht anzuſehen, wohl aber wird die Reichsverſammlung über alles dasjenige, was der Kaiſer zu Folge der von der Viſitation erhaltenen Nachrichten an ſelbe bringet, und in die geſetzgebende Gewalt einſchlägt, zu berathſchlagen, berechtiget und verpflichtet ſeyn.

Es iſt daher eine durch die vielfältige kaiſerl. Commiſſions-Dekreten ſich von ſelbſt wiederlegende falſche Angabe, daß man von Seiten der oberſtrichterlichen Gewalt alles einſeitig durchzuſetzen gedenke. Es iſt auch nur eine Erdichtung, wenn man die Verbindlichkeit der älteren hieher gehörigen R. A. wiederſprechen und der gegenwärtigen Verfaßung durchaus nicht mehr anpaßend erklären will.

Unter den Reichstagsſtimmen wird man dieſe Geſetz- und Ordnungswidrige Sprache nicht antreffen, nur einige Subdelegirte haben ſich herausgenommen in den Fällen, wo ihnen die älteren Geſetze in Ausführung ihrer Plane im Wege ſtunden, die Verbindlichkeit derſelben in Abrede zu ſtellen.

Man darf aber nur die kaiſerliche Wahl-Capitulation Artik. 17. § 6. einſehen, ſo werden hierinnen mit klaren Worten die deputirten Reichsſtände wegen ihres Verhaltens bis zu weiterer kaiſerl. und des Reichs Fürſehung auf dasjenige gewieſen, was dieſer wichtigen Verrichtung halben die obhandene Reichsgeſätze, und bevorab der mehrgedachte letztere R. A., auch die ältere und jüngere Viſitations-Abſchiede, und was dahin einſchlägt ꝛc., enthalten.

VII.

Erfolg der Sache, da auf der einen Seite alle in den Betrachtungen 1767. aufgeſtellte Grundſätze nach einander durchgeſetzt werden wollen, und auf der andern Seite bisher alle Nachgiebigkeit und Mäſſigung vergeblich geweſen.

Ad § 19.

Freylich haben die Reichsſtände, beſonders die Herrn Kuhrfürſten, jene Bedenklichkeiten nicht finden können, welche von dem Hrn. Verfaßer hier erdichtet werden, und ſtehet es zu erwarten, ob die höchſt und hohen Stände, die ihnen hier gemachte Vorwürfe ſo gelaſſen annehmen werden. Der Hauptinnhalt aber

dieſes Sphi iſt lediglich dahin gerichtet, um jener zu Maynz an das Licht geſtellten Schrift, welche doch der Herr Verfaſſer hier ſelbſt als ein Privatwerk betrachten muß, einen ſolchen Anſtrich zu geben, als wenn der kaiſerl. Hof daran einen Antheil genommen hätte. Wenn man aber ſchon zum voraus den Willen oder Auftrag hat, nur den Stof zu Gehäßigkeiten zu ſammlen, ſo wird man auch derley Erdichtungen für eine richtige Folge davon anſehen.

Ad § 20.

Nicht der kaiſerl. Majeſt. ſondern den Ständen hat es obgelegen, durch Reichsverfaßungsmäßige Gutachten dienſame Vorſchläge an die Hand zugeben, wo und wie man nämlich glaubte, daß ein oder der andere Punkt der älteren Geſetze abzuändern oder aufzuheben wäre. Die kaiſerl. Majeſt. würde in allen thunlichen Fällen ihre Reichsväterliche Bewilligung niemals verſaget haben, wie Allerhöchſt Dieſelbe ein merkwürdiges Beyſpiel in Begnehmigung des Reichsgutachtens vom 23ten Oktober 1775. gegeben haben.

Bis dahin aber konnten und werden Ihro Majeſt. von dem Buchſtaben der vorhandenen Geſetze niemals abweichen. Am wenigſten aber konnten dieſelben vermöge der Wahl-Capitulation durch derley vorläufige Berathſchlagungen die Viſitation aufhalten laßen.

Ad § 21.

Der Verfaſſer will hier abermals die Hauptquelle aller bey der Viſitation nachgefolgten Verwirrungen darinnen entdecket haben, daß viele Dinge, die nach der teutſchen Reichsverfaſſung erſt eine reichstägliche Beſtimmung erfordert hätten, ganz einſeitig haben unternommen, und durchgeſetzt werden wollen. Man will hier den Verfaſſer nicht weitläuftig widerlegen, nur wird es es auf die Beſtimmung der Frage ankommen, von welcher Seite dann dieſes geſetzwidrige Betragen geſchehen ſey. Beſonders da die Nebenabſichten, welche man einer Seits bey der Viſitation auszuführen beſchloſſen hatte, nicht mehr unbekannt waren.

Man kann alſo einen jeden ſelbſt urtheilen laſſen, welchem Theile eine Mäſſigung zugeſchrieben werden könne, jenem Theile, welcher um zu beleidigen und reichsverfaſſungswidrige Plane auszuführen, ſich gleich beym Anfange des Geſchäfts

ſchäfts einſeitig vereiniget hatte, oder jenem, welcher ungeachtet dieſer bedenklichen Ausſichten dennoch den geraden Weg der Reichsgeſetze fortgegangen iſt.

Ad § 22.

Dieſes ohne allen Beweiſe dahin geſchriebene Gewebe von Unrichtigkeiten kann man platterdings auf ſeinem Unwerth beruhen laſſen, und darf ſich zum vollſtändigſten Gegenbeweis nur lediglich auf die neunjährigen Viſitationsprotocollen berufen, da man hierinnen die häufigſten Beyſpiele antrifft, daß man das Geſchäft überhaupt nur zu verzögern; alle mögliche Streitfragen, auf welche die bisherigen Publiciſten gar nicht gedacht haben, einzumiſchen; Gegenſtände, die offenbar nur zur geſetzgebenden Gewalt gehören, unbefugt zu entſcheiden; alle Rechte der kaiſerl. Majeſt. zu beſtreiten; ihre Commiſſion den übrigen Subdelegatis ganz gleich zu ſtellen; die Befugniſſe des Reichsdirectorii herabzuſetzen, die Erinnerungen kaiſerl. Majeſtät mit Verachtung hindanzuweiſen; dem catholiſchen Weſen in ſeinen in dem weſtphäliſchen Frieden bedungenen Gerechtſamen neue Schranken auszuſtecken; und mit einem Worte nicht neue Gerichts- ſondern Reichsverfaſſungen zu erzwingen ſich beſtrebte.

Dem Verfaſſer kann alles dieſes nicht unbekannt ſeyn, indem er alle Protocollen, wie er in der Vorrede meldet, vor ſich hatte, und beſonders demjenigen Voto, von welchem er ſelbe erhalte, haben dürfte, in deren Durchleſung ſeine Aufmerkſamkeit gewidmet haben wird.

Anmer-

Anmerkungen
zu dem
Zweyten Abſchnitt
von dem beſonderen Anſtande,
der ſich bey der gegenwärtigen Cammergerichtsviſitation
wegen des
gräflichen Deputations-Rechts
ereignet hat.

I.

Von dem Hauptanſtande, da die Vollmacht eines einzelnen Reichsgrafen zu Aufſtellung eines Subdelegirten für hinlänglich gehalten werden wollen, und zwar A) wie der wahre Grund dieſes Anſtandes 1) nach dem Unterſchiede des fürſtlichen und gräflichen Stimm- und Deputationsrecht anzuſehen iſt?

Ad § 23.

Der Verfaſſer unternimmt hier, und zwar durch den größten Theil der gegenwärtigen Ausführung, aus den bisher wegen des gräfl. Deputationsrechts erſchienenen Deductionen, einen Auszug zu liefern, welchen man aber um ſo weniger hätte erwarten ſollen, als der Titel ſeiner Schrift nur die die wahre Bewandniß der am 8ten May 1776. erfolgten Trennung der bisherigen Viſitation zum Gegenſtand hat. Denn daß beyde Theile Gründe ihrer Foderungen für

für ſich haben, widerſpricht Niemand. Die Frage beſtehet nur darinn, ob die Reichsdeputation deswegen, weil dieſe Foderungen noch nicht entſchieden oder beygelegt waren, einſeitig von einigen Reichsſtänden habe zerriſſen werden können, und ob es alſo recht und billig geweſen ſey, viel lieber ein ſchon durch 9. Jahre gedauertes, und für das geſammte Reich höchſt wichtiges Geſchäft zu vereiteln, als mit Offenhaltung allerſeitiger Foderungen die Sache durch ein unſchädliches Proviſorium im Gang zu erhalten. Aber eben über dieſen Punkt war es dem Verfaſſer nicht gefällig ſich heraus zu laſſen, ſondern nur durch andere hieher nicht gehörige Seitenſchritte ſeinem Berufe ein Genügen zu leiſten. Da man nun dieſen hier übergangenen Hauptpunkt am Ende umſtändlich zu erſetzen gedenket, ſo glaubt man auch nicht Urſache zu haben, ſich über die folgenden, die Grafenſache überhaupt betreffende Materien, weitläuftig zu äußern.

Ad § 24.

So wenig man in Abrede ſtellen kann, daß der Grafenſtand auf dem Reichstage nur vota curiata führet, eben ſo wenig läßt ſich auch mit Grunde behaupten, daß nicht alle und jede einzelne Grafen an dieſem Stimmrechte einen weſentlichen Antheil haben. Der Umſtand, daß zu einer jeden Reichsverſammlung alle Grafen, jeder insbeſondere ordentlich beſchrieben werden, worüber zum Beyſpiel das kaiſerl. Commiſſionsdecret dd. 27. September & dictato 27. November 1671. nachgeſehen werden kann, läßt ſich nicht mit dem Verfaſſer als unbedeutend abweiſen, ſondern es giebt deutlich, wenigſtens ſo viel zu erkennen, daß die Stimmführung nicht auf den Directorien hafte, ſondern auch einzelne Grafen, von wegen ihres ganzen Collegii, vermöge vorher unter ihnen gepflogenen Einverſtändniß, die Stimme führen können, wovon in dem ſtandhaften Beweis des Ungrundes des den 13ten Juni *diſtribuirten Promemoria &c.* zweyten Theil, zweyten Abſchnitt mehrere Beyſpiele zu finden ſind.

Ad § 25.

Die hier arithmethice gezogene Bilance kann eben ſo wenig der Hauptſache ein Gewicht geben, als es eine in allem Betracht ungegründete Angabe iſt, wenn man die Wichtigkeit oder die Kräft einer Stimme nach der Größe oder Beträgtlichkeit der von den ſtimmenden beſeſſene Reichslande abmeſſen, oder wohl gar nach dem Matricularfuß berechnen will.

Man kann demnach jenes Unheil, welches den Fürſten, wenn ſelbe mit einzel ſtimmenden Grafen zuſammen ſitzen ſollten, zugehen werde, nicht erfinden, indem einige gräflichen Häuſer A. C. in dem Weſtphäliſchen Kreiſe ſelbſt immerhin auf ein alternirendes Stimmrecht angetragen, und gegen die einzuführende Directorialverfaſſung proteſtiret haben, ohne daß den fürſtlichen Häuſern jemals beygefallen wäre ihre Ehre dagegen zu verwahren.

Ad § 26.

Durch die vorſtehende Bemerkung erhielt auch dieſer Sphus ſeine Abfertigung, da man in Anbetracht des Punkts, von welchem hier die Frage iſt, keine andere Beſchaffenheit bey den Deputationen antrifft, ausgenommen, daß man bey Regulirung des Schematis der 5. Claſſen für die dermalige extraordinari Viſitationsdeputation, die gräfliche Stimme für ſo erheblich und den Reichsgeſetzen gemäß erforderlich geachtet habe, daß man ſelbe in jeder Claſſe zweymal nach Verhältniß der Religion, mithin in allen 5. Claſſen zehnmal erfordert hat, wohingegen ein jedes Fürſtenthum nur einmal berufen worden war.

Ad § 27.

Wenn man nach dem Beyſpiele des Verfaſſers auf allen Seiten Gelegenheit ſuchen wollte, ſich in Nebenmaterien einzulaſſen, um dadurch den Hauptſtof zu verwirren und ſelben dem Publikum aus dem Geſicht zu bringen, ſo wäre es leicht gegen das hier angebrachte Raiſonnement die Vorgänge anzuzeigen, daß auch die ſogenannten neuen Fürſten zu Deputationen gebraucht worden, und daß der J. R. A. alle Stände in einer umgehenden Ordnung zu den Deputationen in Anſehung des K. R. G. Gerichts erfordere.

Wie wenig aber überhaupt ſich von der Beſchaffenheit des Reichstages auf die in 5. Klaſſen abgetheilte extraordinari Viſitations-Deputation, ſchließen laſſe, ergiebt ſich nicht nur aus dem ſchon bemerkten zehenfachen gräflichen Stimmrecht, ſondern auch daraus, daß einige kuhrfürſtl. Stimmen doppelt erſcheinen.

Ad § 28.

Eben ſo wenig kann auch hier ein gültiges Argument von den älteſten ordentlichen Reichsdeputationen auf die dermalige Hauptfrage, ob die fränkiſch und weſtphäl. Grafen allein auf der A. C. Verwandten Seite, einen Platz haben, ſtatt finden, ſondern alles, was in dieſem §pho angeführet worden, beweiſet nur ſo viel, daß man die gräfliche Stimme bey allen Reichsgeſchäften niemals habe ausſchließen können noch wollen. Wie dann auch ſelbſt in der A. 1500. aufgerichteten Regimentsordnung ein Graf dazu erfordert worden iſt.

Ad § 29.

Es hat freylich keine andere Meynung gehabt, als daß der erſcheinende einzelne Graf von der Grafen wegen (wie die Reichsacten lauten) ſeine Stimme ablegte, eben ſo, wie die jedesmals erforderte Reichsſtadt im Namen aller übrigen Städte, jedoch ohne daß weder jener noch dieſe eine ordentliche Vollmacht von allen übrigen erhalten und eingeleget hatte.

Eben dieſe Art von Stimmenführung hat den übrigen Grafen zu eigenmächtig geſchienen, und die hier angezogene Grafen-Tagsnotel veranlaßet, wie die angeführten Worte deutlich zu erkennen geben.

Das Begehren wurde auch hierin nur dahin geſtellt, womit die wetterauiſchen und andere Grafen von den Deputationstägen künftig nicht ausgeſchloſſen werden möchten. Dieſem zu Folge iſt auch in der das Jahr darauf 1579. erfolgten Vereinigung zwiſchen dem ſchwäbiſchen und wetterauiſchen Collegio beſtimmet worden, „ daß hinführo die gemeinen Reichsſachen in aller unſer „ Grafen und Herren Namen, die ſich auch künftiglich in dieſe Correſpondenz „ einlaſſen, auf den Reichstagen, Viſitation, Deputation, und anderen der„ gleichen Verſammlungen tractiret, und verhandelt werden ſollen.

Ad § 30.

Auch bey dem J. R. A. vom Jahr 1654. §pho 194. deſſen Worte der Verfaſſer hier ſelbſt anführet, iſt man bey der herkommlichen Regel geblieben,

daß einer der Grafen anſtatt und von wegen der übrigen einzeln erſcheinen könne, und hat man ſich daher des Ausſpruches, einer von den wetterauiſchen Grafen bedienet. Wenn alſo gleich bey der das folgende Jahr 1655. erfolgten ordentlichen Reichsdeputation der von Seite der wetterauiſchen Grafen anweſend geweſene Bevollmächtigte ſich des Ausdrucks wetterauiſche Grafen, bedienet haben ſolle, ſo kann dieſes doch den Sinn und Verſtand des vorliegenden Reichsgeſetzes nicht ändern. Uebrigens erkennet der Verfaſſer ſelbſt beym Schluße, daß von dieſen ordentlichen Deputationen keine Schlußfolgerung auf die außerordentlichen gemacht werden könne, mithin waren auch die vorſtehenden §phi, wie ad §um 28. bemerket worden, völlig überflüßig.

Ad § 31.

Wenn man die wichtigen Grundſätze vorausſtellt, daß alle Reichsgrafen, wenn ſie ſich gleich in keinen Collegiis befinden, deputationsfähig erachtet worden, daß man jederzeit das jus deputandi für ein dem corpori und ſingulis zuſtehendes und in den Reichsgeſetzen gegründetes jus indiviſibile durchgehends gehalten hat, und mithin Niemanden eingefallen iſt, für ein oder das andere gräfliche Haus einen Vorzug oder ein jus ſingulare zu fordern, noch weniger aber nach der oben angezogenen Grafenvereinigung willkührliche Vollmachten einzelner Grafen, ohne Rückſprache an die übrigen zuzulaſſen, ſo kann man nicht wohl errathen, was für ein dienſamer Beweis zum Behuf der Hauptſache hier geführet werden wolle.

Ad § 32.

Die Abtheilung des Grafenſtandes in Collegia, und die dabey aufgeſtellte Directorien, haben in Anſehung des vorgemeldten Hauptſatzes, daß dem Grafenſtande ſammt und ſonders das Deputationsrecht zuſtehe, keine Veränderung herfürgebracht.

Anſtatt aller anderen Beweiſe kann die von den 3. Directoribus A. C. der Reichsgrafen in Wetterau, Franken, und Weſtphalen an kaiſerl. Majeſtät im Jahr 1769. allerunterthänigſt eingereichte Vorſtellung dienen, als worinn aus der perſönlichen Eigenſchaft eines jeden Herrn Reichsgrafen deduciret iſt, daß das Schwäbiſche Reichsgrafen Collegium" „entweder die in Comitiis anerkannten catholiſchen Fürſten und reichsgräflichen Mitglieder der übrigen Col-

„ legiorum

„ legiorum in ihr conſortium quoad deputationes Imperii nehmen, oder dieſe „ allein ſolche Deputation beſtellen laſſen müſſe, die Urſache wird darinn ge„ſezt: Maſſen eines Theils demſelben die vor und bey Errichtung des Sche„matis unſtreitig beſeſſene Qualität und Befugniß zu den Reichsdeputationen „zu concurriren, durch die nachherige weitere Abtheilung des Reichsgrafen„ſtandes in mehrere Collegia nicht hat entzogen werden können, anderen Theils „bey Location der Stände bloß auf jura perſonalia derſelben zu ſehen iſt.„ Wenn man demnach die gemeine Theilhabung aller catholiſchen Reichsgrafen an dem catholiſchen Deputationsrechte vorausſetzet, wenn dieſes Recht ein jus perſonale iſt, und alſo der Collegialbetracht hier nicht einſchlägt, ſo wird auch niemals die Ausübung dieſes Rechtes den catholiſchen Grafen in was immer für einem Collegio bezweifelt werden können.

Ad § 33.

Es iſt ganz unbegreiflich, wie man hier die einſeitige und willkührliche Auslegung der Reichsgeſetze als ein Herkommen, und zwar als ein ſolches, welchem gleich kein verbindlicheres erdacht werden kann, anzugeben ſich nicht ſcheue. Man darf dagegen nur in Erwegung ziehen, daß bewieſener maſſen vormals einzelne Grafen im Namen des ganzen Grafenſtandes bey den Deputationen geſtimmet haben — daß, wie ſich Braunſchweig Grubenhagen, in dem Reichsfürſtenraths-Protocoll vom 2ten März 1663. äußert, bey dem *Schemate Viſitationis Cameræ* keine *quæſtio* von einem ganzen *Collegio* ſey — daß zu Folge der angezogenen Grafen-Vereinigung alle Mitglieder ſowohl Catholiſche als A. C. Verwandte an dieſem Deputationsrechte Antheil zu nehmen haben — daß auf dieſem Grundſatz die von den drey Directoribus des Wetterau-Fränkiſch- und Weſtphäliſchen Collegii A. 1769. an kaiſerl. Majeſtät abgelaſſene Vorſtellung, womit den in dieſen Collegiis befindlichen catholiſchen Mitgliedern ihre Concurrenz zur Viſitationsdeputation nicht entzogen werden möchte, ſich gegründet habe, und daß die gegenwärtige Viſitationsdeputation der erſte actus ſey, wo das A. 1654. verglichene Schema in Erfüllung kommt, und alſo auch die Weſtphäliſch- und Fränkiſchen Grafen den erſten actum poſſeſſorium auszuüben Gelegenheit haben. Wenn man alſo alle dieſe Umſtände, die dem Verfaſſer aus ſo vielen deductionibus unmöglich unbekannt ſeyn konnten, betrachtet, ſo dürften die hier angebrachte Verdrehungen ſchwerlich ein Beyſpiel ihres Gleichen haben.

Ad § 34.

Gleichwie nun weder ein Reichsgeſetz, noch ein Herkommen der Angabe des Verfaſſers zu ſtatten kommt, ſo iſt auch die weitere Schlußfolgerung deſſelben um ſo mehr ungegründet, als aus dem, was bisher gezeiget worden, der Beſitzſtand der Grafen nicht jure collegiali, ſondern perſonali bey dieſen Deputationen zu erſcheinen offenbar am Tage lieget, mithin bey vorfallendem Widerſpruche nicht die Churfürſten und Fürſten, ſondern der Grafenſtand ſich zu beſchweren Urſache haben.

Die von dem Verfaſſer hier eingedrungene Frage, ob die Entſcheidung in dieſer Grafenſache der Reichsverſammlung allein zuſtehe, oder aber auch Sr. kaiſerl. Majeſt. überlaſſen ſey, will man hier um ſo weniger weitläuftiger unterſuchen, als dieſelbe nicht nur zur Hauptſache nichts beyträgt, ſondern auch, weiter unten die Rede davon nochmals vorfallen wird.

Der ungebührliche Ausdruck aber gegen jene Churfürſten und Fürſten, welche bey dem Viſitationsconſeſs Seſſ. 902. die im Namen der catholiſchen weſtphäliſchen Grafen von dem Herrn Grafen von Metternich ausgeſtellte Vollmacht als gültig anerkennet haben, will man der Verantwortung des Verfaſſers überlaſſen, da man ſich nicht befugt zu ſeyn erkennet, ein bey der Viſitation durch die Mehrheit der Stimme und beygetrettene Vergleichung der kaiſerl. Commiſſion zu Stande gekommenes Concluſum ſträflich zu ſyndiciren.

A) Vom Verlaufe der Sache, und was dabey nach dem wahren Grunde der Sache zu erinnern iſt.

Ad § 35.

Man hat ſich freylich, als anno 1766. die Angehung der Viſitationsdeputation zur Sprache kam, derley unerfindliche Anſtände und Widerſprüche nicht vorgeſtellet, ſondern von Seite kaiſerl. Majeſtät, und patriotiſcher Reichsſtände nur lediglich die genaue und ungeſäumte Erfüllung des J. R. A. vor Augen gehabt, und daher die Einrückung der erſten Claſſe bewürket.

Daß

Daß das Schwäbiſche Grafencollegium ſeine Stimme an Churpfalz in der erſten Claſſe abgetretten, war eine willkührliche Verabredung zwiſchen dieſen beyden Reichsſtänden, und zwar eine Anzeige hievon an Kaiſer und Reich ordnungsmäſſig, nicht aber eine eigene kaiſerl. und Reichsbegnehmigung hierüber nothwendig; indem durch eine derley Ueberlaſſung weder der feſtgeſtellten Religionsparität, noch dem Hauptgeſchäfte ein Nachtheil zugehen konnte. Daß aber eben dieſes Grafencollegium in ſeiner Erklärung vom 28ten Juli 1766. die Worte einflieſſen laſſen, daß ihm annoch die 4. übrigen Claſſen zu ſtatten kämen, kann den Rechten der anderen catholiſchen Grafen keinesweges zum Abbruch gereichen, noch weniger aber aus dem Mangel einer nicht ſogleich ad Protocollum gekommenen Gegenverwahrung ein Schluß auf eine allerſeitige Genehmigung gezogen werden, indem einestheils wenigſtens die Weſtphäliſche catholiſche Grafen einem ſolchen Widerſpruch von ihrem reichstäglichen Stimmvertretter, welcher von einem catholiſchen Directore zugleich bevollmächtiget worden, und die Pflichten den juribus catholicorum zu invigiliren auf ſich genommen hat, billig hätten erwarten ſollen, anderen Theils aber die Directores der 3. Grafencollegien in der obgemeldten Vorſtellung an kaiſerl. Majeſtät gegen ein ſolches ausſchlüßliches Recht des Schwäbiſchen Collegii ausdrücklich proteſtiret, und den in ihren Collegiis befindlichen catholiſchen Mitgliedern das jus deputationis bewahret haben.

Die hier weiters angezogene Einverſtändniß der 3. Collegien, Wetterau, Franken und Weſtphalen erhält durch eben das erſtgemeldte Vorſtellungsſchreiben ihrer 3. Directoren die deutlichſte Erläuterung, daß nämlich ſelbe nur die Beſetzung der für die A. C. verwandten Grafen in jeder Claſſe beſtimmten Plätze zum Gegenſtand gehabt habe.

Ad § 36.

Eben deswegen, weil man ſich mit ſolchen gekünſtelten Verdrehungen, mit welchen der vorſtehende 35. §. angefüllet iſt, auf dem Reichstage nicht abgegeben, und alſo auch keineswegs den Willen gehabt hat, dem J. R. A. derley willkührliche Auslegungen anzudichten, ſo hat man es auch in der im Junio 1774. erfolgten Berichtigung des Schematis der Klaſſen lediglich bey dem geſetzmäßigen und herkommlichen Ausdruck ein Graf ohne allem Widerſpruche belaſſen; welches aber nie geſchehen ſeyn würde, wenn man ſchon A. 1766.

nach

nach der Angabe des Verfaſſers eine würkliche Beſtimmung und Benennung der Grafen-Collegien für jede Claſſe zur Abſicht gehabt hätte.

Bey dieſer ächten Lage der Sachen will man hiemit jedem die hier aufgeworfene Frage ſelbſt zu beantworten überlaſſen, ob das geſammte Reich die Einberufung des Grafenſtandes nach dem alten Grundſatz: daß dieſes Recht ein jus perſonale aller Grafen iſt, oder aber nach dem Plan des Verfaſſers, daß in allen Claſſen das Catholiſche Latus lediglich durch die ſchwäbiſchen, das proteſtantiſche Latus aber durch die übrigen drey Grafen-Collegien vertretten werden ſollen, zu erwarten gehabt habe.

Ad § 37.

Da man alſo in dem Reichsſchluß von Junius 1774. lediglich dem J. R. A. nachgegangen iſt, ſo konnte die von Chur Maynz an die Weſtphäliſche Grafen um den catholiſchen Deputations-Platz zu beſetzen, und um die fränkiſchen um jenen der A. C. Verwandten einzunehmen, erlaſſene Ausſchreiben nicht gegen die Erwartung ſeyn, und da die ſchwäbiſchen Grafen kein Recht gehabt hatten, noch zu haben verlangten, die übrigen catholiſchen Grafen auszuſchlieſſen, ſo konnte auch hier keine Frage von einer zu beſchehenden Anzeige der ſchwäbiſchen Grafen wegen weiterer Ueberlaſſung ihres Rechtes an einen anderen Reichsſtand ſeyn.

Ad § 38.

Alles dieſes iſt alſo eine richtige Folge des gräflichen Deputationsrechtes und des in dem J. R. A. und dem Reichsſchluß 1774. feſtgeſtellten Schematis Deputatorum.

Ad § 39.

Da in dieſem §. ſo gar den Herrn Grafen von Metternich quæſtio ſtatus gemacht werden will, ſo wird von dem Verfaſſ.r entweder die Verwegenheit auf das höchſte getrieben, oder er will ſelbſt der Welt vorſpiegeln als wenn ſeine Feder durch höhere Aufträge geleitet worden wäre.

Erſtens,

Erſtens, giebt das Alter einer Familie bey wirklichen Collegialmitgliedern für ſich in dem Collegio keinen Vorzug. Denn als auf dem Deputationstage vom Jahre 1655. der Fürſtenbergiſche Geſandte zur Alternation mit dem Wetterauiſchen ſich nicht bequemen wollte, beſtund dieſer letztere darauf, daß bey den Deputationen keiner des Grafenſtandes einen Vorzug habe, und an ſich ganz offenbar ſey, „ daß wenn die Anciennität oder prioritas temporis einem „ oder andern Stande des Vorſitzes halber was contribuiren ſollte, viele Abſur„ ditäten und Beſchwerlichkeiten daraus nöthig folgen müſten.

Zweytens, hat noch meines Wiſſens kein Publiciſt behauptet, daß das Sitz= und Stimmrecht nach einem gröſſeren oder kleineren Matricularquantum abgewogen werde, mithin jene, welchen ein gröſſeres Quantum zugeſchrieben worden, diejenigen welche ein minderes zu zahlen haben, nach Belieben aus ihrem Rechte verdringen könnten. Auf ſolche Art würde manche Reichsſtadt zwey auch drey fürſtliche Stimmen überwägen.

Drittens, daß von wegen der Herrſchaften Winneburg und Beilſtein, welche der Herr Graf von Metternich beſitzet, und auf welche die gräfliche Reichsſtandſchaft gegründet iſt, Anno 1663. 1693. ꝛc. wirkliche Vollmachten zu Reichsverſammlungen ausgeſtellet worden, und bey den Reichsacten befindlich ſind, erweißt die Beylage 35. in dem oben bereits angezogenen ſtandhaften Beweis des Ungrundes ꝛc.

Viertens, wird der Verfaſſer aus des ſelbſt angezogenen Imhofs notitia procerum erſehen haben, daß das metternichiſche Geſchlecht von einem ſehr alten Adel ſey. Es kann ihm auch nicht verborgen ſeyn, daß daſſelbe die Theilnehmung an den reichsgräflichen Gerechtſamen, durch die Erlangung der obbemeldten Herrſchaften, ſich erworben habe, und dagegen noch niemals von Reichswegen der mindeſte Einwurf gemacht worden ſey, mithin der benannte Herr Graf allerdings unter diejenigen gezehlet werden müſſe, welche von Churfürſten und Ständen (wie die Wahlcapitulation Art. 3. §. 22. beſaget) als ſolche angeſehen und erkennet werden.

Ad § 40.

Der Graf von Metternich hat nichts anders gethan, als wozu derſelbe vermöge der Eigenſchaft des Grafenſtandes, J. R. A., des von den gräflichen

Collegien ſelbſt an kaiſerl. Majeſtät abgelaſſenen Belangens, und dann der ſowohl mit allen katholiſchen Mitgliedern dieſes Collegii, als auch mit vollkommener Einverſtändniß des dermaligen Directorii erhaltenen Auftrages zu thun befügt war.

Warum hätte alſo dieſer Fall Chur- und fürſtlichen Häuſern unerträglich vorkommen ſollen? ſind nicht dieſe von jeher mit einzelnen Grafen bey den Deputationen zuſammengeſeſſen? und führt nicht dieſer katholiſche Graf die Stimme im Namen aller katholiſchen Grafen? Wie kann man dadurch eine Neuerung in der Reichsverfaſſung angeben, wo die geſammten Reichsſtände nur in deme intereßiret ſind, daß bey einer jeden Claſſe nicht mehr, als ein gräflich-katholiſches, und nicht mehr als ein gräflich-proteſtantiſches Votum abgeleget werde?

Die am Schluße dieſes § vorkommende alle Achtung nicht nur gegen den Herrn Graf von Metternich, ſondern auch gegen den ganzen katholiſchen Weſtphäliſchen Grafenſtand, von welchem ſelber zu dieſer Bevollmächtigung den Auftrag erhalten hatte, außer Augen ſetzende Ausdrücke ſind um ſo mehr ohne Beyſpiel, als ſogar die Würde eines kaiſerl. Miniſters für eine die Reichsſtandſchaft gleichſam verkleinerende Angabe vermeſſentlich geſchildert werden will.

Ad § 41.

Die oben bereits vorgelegte Beweiſe haben indeſſen das Herkommen genügslich beſtättiget, daß bey den Deputationen, beſonders aber bey dem in J. R. A. beliebten Schemate die Erſcheinung einzelner Grafen im Namen aller übrigen, oder doch eines ganzen Religionstheiles Platz greife, mithin kann auch die von einem ſolchen Grafen unterzeichnete Vollmacht keinem Widerſpruch unterliegen; und darzu weder eine neue Einwilligung des Reichsfürſtenraths erfordert, noch ſich auf ein ganz unerfindliches jus ſingulorum bezogen werden. Selbſt das von dem Verfaſſer zur vermeyntlichen Erläuterung angezogene Beyſpiel hätte ihn des Gegentheils überführen ſollen. Denn, wenn den alternirenden fürſtlichen Häuſern ein neues Mitglied aufgedrungen werden ſollte, ſo würde die Alternation allerdings einen weſentlichen Nachtheil leiden. Wenn aber bey der Viſitationsklaſſe nicht mehr als ein katholiſches gräfliches Votum (wie das Geſetz vorſchreibet) beſtellet wird, und nur die Frage iſt, ob dieſer oder jener catholiſche Graf im Namen aller übrigen abſtimmen ſolle, ſo wird man weder in Anſehung der

Reichs-

Reichsverfaſſung, noch auch eines oder des anderen Religionstheiles, ſich eine Beeinträchtigung vorſtellen können.

Ad § 42.

Die Beantwortung alſo dieſes § kann nicht anderſt als in einer bloßen Umwendung der Sätze beſtehen. Dann je unrichtiger die angegebene Verbindung iſt, worinnen das Verhältniß der viril curiat Stimmen bey außerordentlichen Reichsdeputationen beſtehen ſolle, je gewiſſer müſſen hieraus die beyden Sätze folgen, daß kein fürſtliches Mitglied einer Reichsdeputation die Erſcheinung eines einzelnen Reichsgrafen oder ſeines Bevollmächtigten widerſprechen, und daß der dermalige Vorfall mit der Graf Metternichiſchen Vollmacht nichts neues angeſehen werden, und alſo auch eine neue Einwilligung des Reichsfürſtenraths um ſo weniger erforderlich geweſen ſeyn könne, als noch im lezteren Reichsſchluße von 1774 der altherkommliche Ausdruck: ein Graf, ohne Widerſpruch beybehalten worden iſt.

Freylich wird weder die ganze Viſitationsdeputation noch ein Theil der Mitglieder derſelben, den Beſitzſtand einer Reichsſtimme zu hindern oder eine neue einzuführen ſich ermächtigen können. Aber eben ſo wenig konnte auch in der Macht derſelben ſtehen, dasjenige zu widerſprechen, was die Reichsgeſetze und das Herkommen erwieſener maaßen deutlich beſtimmen. Wenn aber ſogar ein jeder einziger Deputirter das Recht haben ſollte die Zulaſſung oder Verwerfung einer Vollmacht aus einem angeblichen jure ſingulari zu beſtimmen, ſo wird man ſich ganz andere Begriffe von der Reichsverfaſſung machen müſſen, als den Publiciſten bisher bekannt war.

Ad § 43

Nicht die in der 901 Seſſ. für die Zulaſſung der gräflich Metternichiſchen Vollmacht ausgefallene Stimmen, und das hierauferfolgte concluſum per majora, ſondern vielmehr die dagegen von den A. C. Verwandten, und beſonders von den gräflich fränkiſchen Subdelegirten eingelegte Widerſprüche, muſten von einem unbefangenem Publikum nicht ohne Verwunderung vernommen werden. Denn wer iſt hier wohl der intereßirte Theil bey der Frage, ob die gräflich Metternichiſche Vollmacht zuzulaſſen ſey? Den A. C. verwandten Reichstheile konnte nur dieſes intereßiren, daß in jeder Claſſe die 10te Stelle durch einen

Grafen ihrer Religion vertretten werde, und eben alſo konnte auch nur das Intereſſe der katholiſchen dahin gehen, damit auch auf ihrem Latere der zehnte Platz von einem katholiſchen Grafen eingenommen werde.

Ob nun aber dieſer oder jener Graf im Namen aller übrigen des gleichen Religionstheiles erſcheinen ſolle, und ob man ihm die Beſorgung des ganzen Grafenſtandes eines Religionstheiles anvertrauen könne oder wolle, kann nur jenen Theil intereßiren, in deſſen Namen dieſer Graf erſcheinet. Hieraus ergiebt ſich demnach, daß, da nicht nur alle katholiſche Stimmen die Graf Metternichiſche Vollmacht für hinlänglich angeſehen, ſondern auch kein katholiſcher Graf aus dem ſchwäbiſch- fränkiſch- und weſtphäliſchen Collegien ſelbe beſtritten haben, denen A. C. verwandten Subdelegationen kein jus contradicendi gebühren konnte. Am ſeltſamſten aber muß der von dem gräflich-fränkiſchen Subdelegato eingelegte Widerſpruch jedermann in die Augen fallen, da der Herr Director dieſes Collegii, welcher die Vollmacht des beſagten Subdelegati unterzeichnet hat, in dem Vorſtellungsſchreiben an kaiſerl. Majeſtät von 1769 eine ganz andere Sprache geführet, und ſich ausdrücklich erkläret hat, daß entweder die in andern Collegien befindliche katholiſche Grafen von dem ſchwäbiſchen Collegio in ihr Conſortium quoad Deputationes Imperii eingenommen werden, oder dieſen allein ſolche Subdelegationen zu beſtellen zugelaſſen ſeyn müſſe.

Ad § 44

Vermöge der bisher geführten Beweiſe war die Clauſula ſalvo jure cujuscunque nicht einmal nothwendig. Da ſie aber dennoch theils um das Geſchäft nicht aufzuhalten, theils um alle angebliche Widerſprüche für die Zukunft ganz abzuſchneiden, in die Viſitations-Protokollen eingeleget worden, ſo wird um ſo weniger der gegen das Concluſum fortgeſezte, und bis zum Umſturz des ganzen Geſchäfts hinausgetriebene Widerſpruch, der minderen Zahl der Stimmen jemals gerechtfertiget werden können.

Ad § 45

Wie iſt es möglich dem Beſitzſtande: daß ein einzelner Graf bey Reichsdeputationen die Grafenſtimme führen und dazu nach vorgängiger Einverſtändniß ſeiner Mitcollegen die Vollmacht ausſtellen könne, zu widerſprechen, da hierüber ſo viele Beyſpiele vorhanden ſind, und die kläreſten Beweiſe in der Weſt-

phäli-

phäliſchen Druckſchrift: Standhafter Beweis des Ungrundes ꝛc. § 176. 191 vorgeleget worden ſind.

Und wie iſt es möglich, bey ſolcher Lage der Sachen den Grafen von Metternich, oder vielmehr den ganzen catholiſchen Grafenſtand, ad petitorium zu verweiſen, und die einsweilige Ausſchlieſſung dieſer Vollmacht ſogar durch die mindere Zahl der Stimmen via facti behaupten zu wollen.

B) Beleuchtung der Scheingründe, die dazu dienen ſollen, die Zulaſſung des gräflich Metternichiſchen Bevollmächtigten zur zweyten Viſitationsclaſſe zu beſchönigen.

Ad § 46

Wenn nicht ſchon eben ſo viele theils gedruckte, theils geſchriebene Ausführungen in der Grafenſache an das Licht getreten wären, ſo könnten die hier abermals angebrachte Verdrehungen hie und da etwa einen Eingang finden. Nachdem aber in der geſetz- und aktenmäßigen Prüfung und Ergänzung der vor einiger Zeit bekannt gewordenen das Weſtphäliſche Grafencollegium betreffenden Auszuge aus den Akten des jetzigen Reichstags, und der ſogenannten aktenmäßigen Erläuterung über die zu Wetzlar vorgebrachten Argumenta, die Weſtphäliſche Grafenſubdelegation in latere Catholicorum betreffend, und in dem mehrfältig allegirten ſtandhaften Beweis des Ungrundes ꝛc. die wahre Beſchaffenheit der Anno 1654 erfolgten Introducirung der beſondern gräflichen Weſtphäliſchen Reichstagsſtimme weitläuftig dargethan worden iſt, ſo wird ſich jederman aus dieſen Schriften überzeugen können, daß dieſes Collegium auf Anſuchen der darinn befindlichen katholiſchen Mitgliedern, wegen der von dem Wetterauiſchen Collegio verweigerten Reception, von Kaiſer und Reich bewilliget, daß der Vorſchlag wegen einer Alternation nicht zu Stande gekommen, daß Anno 1698 man ſich eines gemeinſamen doppelten Directorii nämlich eines katholiſchen und eines A. C. verwandten Grafen verglichen habe, und daß alle auf dem Reichstage ſich ergebene Widerſprüche ſich niemals auch auf das Deputationsrecht als ein jus perſonale bezogen haben. Wie wenig aber dieſe damaligen Widerſprüche einiger fürſtlichen Häuſer überhaupt gewirket, und wie wenig man ſich deswegen in Anſehung der Verfaſſung des Weſtphäliſchen Collegii habe

irre machen laſſen, beweiſet folgende von dem damaligen proteſtantiſchen Reichstagsgeſandten von Henniges den 28ten März 1705 abgelegte Aeuſſerung: " Wäre von den Herren Directoribus des Weſtphäliſch-gräflichen Collegii zum " voto curiato legitimiret, und hätte keine particular Grafen zu vertretten, alle " katholiſche Grafen, und der mehrere Theil der evangeliſchen, conſtituirten dieſe " Curiam, hätten auch die übrigen zum Beytritte invitiret; daß aber theils der " fürſtlichen Herren Intereſſenten dabey nicht concurriren wollten, mußte man " dahin geſtellt ſeyn laſſen, und trüge hieran das Collegium keine Schuld, ſo " dennoch jure majoris partis ſich formiren könnte. "

Ad § 47

Da man alſo ſchon ſeit dem Jahre 1698 die ambulatoriſche von einigen Häuſern angeſuchte Ordnung abgewieſen, und die ordentliche Collegialverfaſſung mit Beſtellung zweyer Directoren eingehalten hat; ſo ſind freylich mehr als 30 Jahre verfloſſen, daß von der Wirkſamkeit der obgemeldten Widerſprüche keine Frage mehr ſeyn konnte; aber geſezt auch, daß dieſe Forderung einer ambulatoriſchen Ordnung noch immer fortdaurete, wem iſt dann jemals beygefallen, ſich darauf bey dem Satze, daß ein einzelner Graf bey den Deputationen erſcheinen und bevollmächtigen könne, zu berufen? Und da dieſe Ordnung nur von einigen proteſtantiſchen Häuſern gefordert, von den katholiſchen Grafen aber allemal widerſprochen worden iſt, ſo würde es nur vor jene, nicht aber vor dieſe, ein Argument ausmachen können. Mithin alſo iſt es eine erdichtete Angabe, daß man ſich katholiſcher Seits jemals habe einfallen laſſen, auf die obige ambulatoriſche Ordnung zu beziehen, und den Grafen von Metternich gegen die eigenen unveränderlichen principia ſeiner Religionsgenoſſen einzudringen.

Ad § 48

Um die wahre Beſchaffenheit aller Umſtände, welche bey der von dem Herrn Grafen von Metternich ausgeſtellten Vollmacht eintretten, in ihrem wahren Verhältniſſe zu wiſſen, iſt es nicht genug das Publikum mit etwelchen aus der Vollmacht ausgeſchriebenen Zeilen abzufertigen. Es wird vielmehr erforderlich ſeyn der Sache näher auf den Grund zu ſehen.

Nachdem nämlich das Schwäbiſche Grafencollegium, die Grafenſtimme in der zweyten Claſſe an Churbayern zu übertragen, die Einleitung machte, ſahe

ſich das geſammte Weſtphäliſche Collegium ſamt ihrem Directore veranlaßt, ein Proteſtationsſchreiben unterm 8ten Juni 1769 an das Schwäbiſche Collegium zu erlaſſen, und hierinnen nicht nur die jura des geſamten Grafenſtandes überhaupt, ſondern auch in Anſehung der daran theilnehmenden katholiſchen Grafen das erforderliche mit dem Grundſatze zu verwahren, " daß das jus deputationis „ der Grafen nicht aus der qualitate membri collegialis, ſondern nur aus der „ perſönlichen reichsſtändiſchen Qualität herflieſſe, und daß, ungeachtet die Aus„ übung dieſer gräflichen Gerechtſamen durch die Einrichtung der collegiorum „ eine gewiſſe Modification erlitten hätten, und daher die katholiſchen Glieder in „ Franken und Weſtphalen nach der Lage ihrer Lande mit den evangeliſchen Glie„ dern zuſammengetretten, und mit ſelbigen ſeither zwey vota curiata in comitiis „ ausmachen, ſo könne doch keineswegs behauptet werden, daß durch ſothane „ Collegialverſamlung der ein oder andere Theil eines ſeinem Stande unzertrenn„ lich anklebenden Rechts oder juris perſonalis ſich begeben wollen, oder deſſen „ beraubt werden ſollen, ſondern es bleiben die katholiſchen Glieder zu den „ Reichsdeputationen noch immer ſo qualiſicirt und berechtiget, daß ſie davon „ nicht ausgeſchloſſen werden können, und es nur darauf ankommt, wie, wenn „ und wo ſie nach der jeztmaligen Reichsverfaſſung zu der Mitausübung dieſes „ Rechts gelangen können und ſollen."

Der Herr Director beſagten Collegii, Graf zu Wied, hat auch unter dem nämlichen dato von dieſem an das Schwäbiſche Collegium abgelaſſenen Proteſtationsſchreiben dem Herrn Grafen von Metternich eine Abſchrift mit dem Beyſatze mitgetheilet, daß er hiezu " von dem vorzüglich mehreſten Theil der katholiſchen „ löbl. Mitglieder einen beſonderen Auftrag erhalten habe, daß er hierin ſolche „ unſtreitige Sätze zum Grund lege, und die Sache ſolchergeſtalt einleite, daß „ alle drey Reichsgrafencollegia daran Theil nehmen können, und daß von Sei„ ten ſämtlicher drey Collegiorum in kurzem an kaiſerl. Majeſtät ein Vorſtel„ lungsſchreiben werde erlaſſen werden. "

Es iſt dieſes auch wirklich im October beſagten Jahrs erfolget, und eben dasjenige, worauf man ſich in den diesſeitigen Noten ſchon öfters bezogen hat.

Da nun dieſe Vorſtellung, welche von den drey Directoren A. C. gefertiget worden, die Hauptſätze in ſich enthält, daß nämlich das ſchwäbiſche Collegium nicht privative das katholiſche Grafen Deputationsrecht auszuüben habe,

ſondern alle katholiſche Mitglieder auch anderer Collegiorum dazu berechtiget ſeyn, daß der Grafenſtand bey auſſerordentlichen Reichsdeputationen ſich in zwey Religionstheile im Ganzen eintheile, dieſe Deputationsrechte jura perſonalia ſeyen, und keinen reſpectum collegialem annehmen, und daß alſo bey außerordentlichen Deputationen kein votum curiatum abgeleget werde, folglich auch zur Bevollmächtigung eines Subdelegirten kein collagial Directorium erforderlich ſey; ſo hat auch ſodann noch insbeſondere das Weſtphäliſche Grafen Director um unterm 18ten October 1775 im Namen der geſamten katholiſchen Mitglieder einen abſonderlichen Recurs an kaiſerl. Majeſtät genommen und die vorgedachten Grundſätze mit dem Anſuchen weitläuftig wiederholet " womit das „ ſchwäbiſch-gräfliche Collegium auf die Reichsgeſetze und zur Gebühr zurück und „ dahin angewieſen werde, daß ſelbiges die in Geſetzen anerkannte katholiſch-fürſtlich- und gräfliche Mitglieder deren übrigen Collegiorum, in ihrem Con- „ ſortio quoad Deputationem Imperii zu verdringen ſich nicht anmaſſen möge."

Als nun hierauf das Churmainziſche Einberuffungsſchreiben unterm 4ten Junii 1774 für die katholiſch-Weſtphäliſche Grafen zu der 2ten Deputationsclaſſe wirklich erfolget iſt: ſo hat Herr Graf von Wied dem ſchwäbiſchen Collegio hievon Nachricht gegeben, und demſelben " anheim geſtellt, ſich mit dem übri- „ gen katholiſchen Grafentheile in ſpecie jenem des weſtphäliſchen Collegii zu ver- „ einigen, das vorliegende Beyſpiel ſämtlicher Reichsgrafen A. C. nachzuah- „ men, und ſofort durch eine gemeinſame Uebernahme der damit verknüpften Laſt „ den Klaſſenwechſel ſich zu erleichtern." Wo auch noch der merkwürdige Beyſatz hinzugekommen, daß Herr Graf von Wied dieſen Auftrag, wegen Ermanglung eines katholiſchen Condirectorii, wozu er ſeit vielen Jahren ſchon allen Vorſchub gethan habe, hiemit vollziehe.

Da nun auf alles dieſes von dem ſchwäbiſchen Collegio keine Ruckäußerung erſchien, mithin die katholiſchen Glieder des weſtphäliſchen Collegiums die Viſitation allein angehen muſten, ſo wurde unterm 19ten und 20ſten Auguſt 1774 zwiſchen dem Herrn Directore Grafen zu Wied und dem Herrn Grafen von Metternich die Uebereinkunft wegen Beſetzung des katholiſch-gräflichen Platzes bey der 2ten Claſſe, mit folgendem merkwürdigen Ausdrucke errichtet.

" Obwohlen wir der Graf von Wied — — alles, was von uns abhängt, „ zu Erhaltung dieſes großen Vorrechtes beyzutragen urbiethig ſind, ſo offenbaret

„ ret ſich doch aus der Natur der Sache ſelbſt ſo viel, daß, da es nunmehr „ hauptſächlich auf die Beſtell⸗ Inſtruir⸗ und Bevollmächtigung eines katholiſch⸗ „ reichsgräflichen Subdelegati ankommt, wir als ein evangeliſcher Reichsmit⸗ „ ſtand dabey weder votiren, noch auch die Inſtruction und Vollmacht für den „ Subdelegatum ausſtellen und unterſchreiben können, ſondern ſolches von ei⸗ „ nem an dem katholiſch⸗reichsgräflichen Deputationsrechts theilhabenden re⸗ „ gierenden Reichsgrafen um ſo mehr geſchehen müſſe, als bey der Ausübung des „ katholiſchen reichsgräflichen Deputationsrechts nur katholiſche Reichsgrafen „ zu concurriren haben, ſo wie auch an dem evangeliſchen nur evangeliſche con⸗ „ curriren können. Nachdem nun Wir, der Graf von Wied ſolches (Directo⸗ „ rium) nicht übernehmen können, hingegen uns der von des Herrn Grafen von „ Metternich Excellenz bisher rühmlichſt geleiſteter Beyſtand in Evincirung die⸗ „ ſer reichsſtändiſchen Prärogative die vollkommenſte Hofnung giebt, daß die⸗ „ ſelben in dieſer wichtigen Sache Dero ruhmvollen Eifer für das gemeinſame „ Beſte des katholiſchen Reichsgrafenſtandes ferner bethätigen, und nach der von „ der Sache beſitzenden Kenntniß die Votir⸗Inſtruir⸗Bevollmächtig⸗ und Ver⸗ „ pflichtung eines katholiſchen Subdelegati auf das beſte beſorgen werden.“

„ Wir erſuchen alſo hiemit des Grafen von Metternich Excellenz, denen „ katholiſchen Herrn Reichsgrafen einen Subdelegatum fürzuſchlagen, die Voll⸗ „ macht für denſelben Namens aller an dem katholiſche reichsgräflichen Depu⸗ „ tationsrecht theilhabenden Grafen aus derſelben Auftrag zu vollziehen, wie „ auch den Subdelegatum zu verpflichten und zu inſtruiren, überhaupt aber alles „ dasjenige zu thun, welches, wenn die Zeit erlaubet hätte, einen eigenen Di⸗ „ rectorem aufzuſtellen, demſelben obgelegen haben würde.“

Hierauf wurden alle katholiſche Mitglieder davon benachrichtiget, und alſo die Uebertragung des Geſchäftes auf die Perſon des Grafen von Metternich berichti⸗ get, ſodann auch die Vollmacht für den Subdelegirten mit dem gräflichen Colle⸗ gialtheil A. C. concertiret, dem verglichenen Concept gleichförmig ausgefertiget, und von dem Herrn Grafen von Metternich unterſchrieben, ſo, daß Niemand von einem in ſolcher Einigkeit zu Stande gekommenen Geſchäfte einen Wider⸗ ſpruch über eine Sache, die der dermalen widerſprechende Theil ſelbſt mitgeſucht und ausgebracht hat, hätte vermuthen ſollen, am wenigſten aber der Herr Graf von Neuwied vermuthet haben konnte, da er ſich in einem Schreiben an dem Herrn Grafen von Metternich vom 19ten Auguſt 1774 alſo ausdrückte:

" Nun iſt Euer ꝛc. ausnehmend rühmliche und patriotiſche Entſchließung,
" auch ohne Beyſtand der ſchwäbiſchen Grafen die 10te Stelle bey der Viſita-
" tionsdeputation allein Namens der weſtphäliſch-katholiſchen Grafen zu beſetzen,
" in ſich ſo beſchaffen, daß nach der einmal auf ausdrückliche allerhöchſte kaiſerl.
" Weiſung beſchehenen Berufung nichts rechts beſtändiges dagegen aufgebracht
" werden kann."

Ad § 49.

Wenn man nun dieſe aus reichskündigen Akten gezogene Umſtände vor Augen hat; ſo läßt ſich nicht wohl begreifen, wie eine Privatfeder ſich anmaßen können, alles nur als ein bloßes Vorgeben des Herrn Grafen von Metternich oder des Concipienten der Vollmacht vorzuſtellen, eine Verzeichniß der damit einverſtanden geweſenen Mitglieder (da doch das Directorium ſelbſt oben an ſtehet) zu fordern; Das gräfliche Wort in der Vollmacht zu bezweifeln, ſelbes nicht einmal als ein Mandatum præſumptum anzunehmen, und ſogar zu behaupten, daß auch ein einziges widerſprechendes Mitglied der Deputation gegen alle übrige Stimmen dieſe Vollmacht zu verwerfen Macht und Fug gehabt hätte.

Allein derley offenbare Ausſchweifungen verdienen keine weitere Widerlegung.

Ad § 50.

Wenn der Verfaſſer die Beylegung des Tutoriums oder Curatoriums nicht fordert, weil es ohnehin eine reichskündige Sache iſt, ſo wird es doch eben ſo reichskündig ſeyn, daß allen katholiſchen Grafen das Deputationsrecht zuſtehet, daß die Hälfte der Mitglieder des weſtphäliſchen Collegiums aus katholiſchen Grafen beſtehe, daß der Herr Graf von Metternich zu denenſelben gehöre, und daß von keinem einzigen katholiſchen Grafen gegen die mehrgemeldte Vollmacht ein Widerſpruch eingeleget worden.

Was will alſo der Verfaſſer bey dieſer Vollmacht noch weiters fordern? ſoll ſelbe von allen Mitgliedern unterſchrieben oder ein von dieſen gefertigtes Auftragsinſtrument auf den Unterſchriebenen beygeleget worden ſeyn? ſo muſte dieſes eben auch bey der Fränkiſchen Vollmacht erfordert werden, indem die Erſcheinung der Grafen auf jedem Latere keine Collegialſache iſt, mithin der unterzeichnete Director hier nur die Perſon eines Mitgliedes vertritt.

Ad § 51.

Der Verfaſſer hat vollkommen Recht, daß es unter andern Puncten auch auf jenen vorzüglich ankomme, ob ein einzelner Reichsgraf ſeinen Subdelegirten bevollmächtigen könne. Es müßten aber dieſer Frage die Worte nicht beygefügt werden, daß dieſes ohne allem Auftrage oder Einverſtändniß der theilnehmenden Grafen geſchehen könne.

Einen ſolchen Satz hat man niemals behauptet, noch der Herr Graf Metternich und das weſtphäliſche Collegium angenommen, wie der ad §. 38. weitläuftig ausgeführte Hergang erweiſet. Und da man alles dieſes auch in den zum Behuf der weſtphäliſchen Grafenſtimme bey dem Viſitationsconſeß abgelegten Stimmen ausführlich antrift, ſo iſt es vielmehr zu bewundern, daß man dagegen mit derley offenbaren Erdichtungen auftretten, und ſelbe ſogar mittelſt einer dem Vernehmen nach öffentlichen Austheilung dieſer Schrift mit Beyfall beehren mögen.

Ad § 52.

Dieſer Unterſchied zwiſchen der Reichsverſammlung und den Reichsdeputationen haben nicht nur die dermaligen drey Herren Directores A. C. ſondern auch bereits A. 1663. das Braunſchweig-Grubenhagiſche Votum behauptet, wie ad §. 32. und 33. gezeiget worden iſt.

Das weitere Raiſonnement des Verfaſſers iſt hier an einem ganz unrechten Orte angebracht. Denn gleichwie bey den Reichsdeputationen die Reichsſtände überhaupt nicht per collegia oder curias erſcheinen und ſtimmen, auch hierinnfalls das churfürſtliche Collegium anno 1653. bey dem Widerſpruche des Fürſtenraths laut Protocolls vom 27ten Auguſt, (daß nämlich beſchwerliche Weitläuftigkeit, Unkoſten und andere Ungelegenheiten daraus zu beſorgen,) nachgegeben hat, alſo hatte ſich auch der Grafenſtand durch Curiaterſcheinungen dabey mit etwas beſonderem eben ſo wenig auszeichnen können, als auch die Reichsſtädte dazu nur einzeln und nach Verhältniß der Religion zugelaſſen werden. Wenn es demnach den Glanz der Chur- und Fürſten nicht verdunkelt, daß hier vier einzelne Reichsſtädte an dem nämlichen Tiſche beyſitzen, wie kann mann etwas dergleichen von zweyen in aller catholiſchen und A. C. Verwandten Grafen Namen mitvotirenden Grafen angeben, ohne allen Reſpect gegen

dieſen hohen Stand auſſer Augen zu ſetzen, beſonders da es nicht nur den zugleich beyſitzenden catholiſchen Chur- und Fürſten, ſondern auch der kaiſerlichen Commiſſion ſelbſt nicht beygefallen iſt, eine derley nur in dem Gehirne des Verfaſſers ausgekochte widerſinnige Beſchwerde zu führen.

Ad § 53.

Da nun alſo der Unterſchied zwiſchen der Reichsverſammlung und den Reichsdeputationen ganz wohl erfindlich und unlaugbar iſt, ſo mag zwar als ein Mitkennzeichen der Curiatſtimme auf dem Reichstage die von dem geſammten Collegio oder deſſen Directorio unterzeichnete Vollmacht anzuſehen; hingegen aber bey der Deputation, wo die Stimmungen per curias nicht Platz greifen, die Fertigung eines Grafen ohne Widerſpruch anzunehmen ſeyn.

Die von dem Verfaſſer am Schluſſe über den Ausdruck Virilſtimme, angebrachte Wortſpielung widerleget ſich von ſelbſt, wenn man den obgemeldten Unterſchied zwiſchen den Berathſchlagungen auf dem Reichstage, und jenen bey der dermaligen Viſitationsdeputation, wo 24. Virilſtimmen nebſt der kaiſerlichen Commiſſion beyſammen an einem Tiſche ſitzen, vor Augen hat.

Ad § 54.

Nicht im Jahr 1543. allein, wie die von dem Verfaſſer in dem folgenden §. 56. angezogene Beyſpiele ſelbſt beweiſen, auch nicht bloß vor der Einrichtung der gräflichen Collegialverfaſſung, ſondern auch nachher, und ſogar, da alle 4. Collegien ſchon beſtanden ſind (wie in dem ſtandhaften Beweiſe durch eine ganze Reihe von Beyſpielen dargethan wird) ſind einzelne Grafen oder ihre Bevollmächtigte im Namen des ganzen Grafenſtandes bey den Deputationen erſchienen, nach dem allgemein bekannten und von den fränkiſchen Grafen laut des Originalprotocolls vom 18ten May 1693. wiederholten Grundſatz, daß das jus deputationis keinem gräflichen Collegio allein, ſondern dem Grafenſtand insgeſammt gebühre.

Der Umſtand, daß die zuerſcheinende Grafen vorhin in den Reichsſchlüſſen größtentheils namentlich ausgedrückt zu werden pflegten, beſtand eben darinnen, daß die Grafencollegien noch nicht ihre Einrichtung erhalten hatten. So bald aber dieſe auf dem Reichstage von 1653. und 54. durch die Einführung des letzteren Weſtphäliſchen Collegii erfolget war, hat man die Auswahl der

bey

bey den Deputationen zuerſcheinenden Grafen den Collegiis ſelbſt überlaſſen, und daher in dem auf dieſem Reichstage zu Stande gekommenen Schemate der extraordinari Viſitationsdeputation ſowohl auf der Seite der Catholiſchen als der A. C. Verwandten, ſich lediglich des Ausdrucks: ein Graf, gebraucht, und ſolchen auch anno 1774. beybehalten.

Hieraus wird der Verfaſſer die Beantwortung der an den Herrn Grafen von Metternich anmaßlich geſtellten Frage ſelbſt dahin entnehmen können, daß der Herr Graf, als ein Theilhaber des dem geſammten Grafenſtande insgeſammt zuſtehenden, und mithin dem Herrn Grafen ebenfalls (wie ſich der Herr Graf von Wied ausdrückte) anklebenden Rechts oder juris perſonalis, von den Reichsgeſetzen berufen worden, und mit Einverſtändniß der übrigen Grafen erſchienen ſey.

Ad § 55.

Da man aber, wie bereits gemeldet worden, nach der vollſtändigen Einrichtung der 4. Grafencollegien keines derſelben benennet, ſondern nur überhaupt den Grafenſtand, mittelſt der demſelben überlaſſenen Auswahl des repräſentirenden gräflichen Subjecti, berufen hat, ſo fällt der Ungrund dieſes §phi ebenfalls in die Augen.

Am wenigſten aber ſollte man noch dazu die hier vorkommende anzügliche Bemerkung, daß man es nicht auf einſeitige kaiſerl. oder churmaynziſche Beſtimmung habe ankommen laſſen, erwartet haben, indem die Reichsſchlüſſe von 1654. und 1774. ausdrücklich weder einen noch ein ganzes Collegium haben benennen, ſondern theils demjenigen, welchem mit Bewilligung kaiſerl. Maieſt. die Einberufung vermöge aufhabenden Erzamtes zuſtehet, theils aber der Einverſtändniß des Grafenſtandes ſelbſt dieſe Beſtimmung haben überlaſſen wollen. Mit weit mehrerem Grunde würde der Verfaſſer denjenigen ein willkührliches und einſeitiges Verfahren haben zur Laſt legen können, welche gegen die vorgemeldete klar redende Reichsgeſetze die zuberufende Collegien einſeitig zu benennen ſich herausgenommen, und den Vollzug ihrer Meynung der kaiſerl. Majeſtät und der Churmaynz via facti, und endlich gar durch den Umſturz des Geſchäfts ſelbſt haben abtrotzen wollen.

Ad § 56.

Der Verfaſſer hätte meit mehrere Beyſpiele von Erſcheinung einzelner Grafen bey den Viſitationen anführen können. Es würden aber ſelbe nichts weiters erweiſen, als daß der Grafenſtand hier eben ſo, wie eine Chur- oder fürſtliche Stimme zu betrachten, mithin wenn man ſich mit Wortſpielen nicht abgeben will, als eine Virilſtimme, welche der Herr Graf von Metternich allerdings erwieſenermaſſen vermöge des Reichsſchluſſes und des Collegialauftrages vertretten hat, anzunehmen ſey.

Was weiters in dieſem §. angeführet wird, ſtrotzet von ſo vielen Unrichtigkeiten, daß es hier zu weitläuftig werden würde, ſelbe pünctlich zu widerlegen. Folgende Bemerkungen dürften einsweilen hinlänglich ſeyn.

Graf von Fürſtenberg ſchrieb wegen den an ihn von Churmainz erlaſſenen Ausſchreiben zur Viſitation des Cammergerichts unter dem 3ten Februari 1556. zurück, daß „ vermöge der jährlichen Abwechslung und Ordnung, ſo die Grafen und Herren im Lande zu Schwaben und Wetterau in ſolchen Sachen „ gegeneinander zu halten pflegen, dieſe Verrichtung dermalen den Grafen in „ der Wetterau ſondern in des Reichs-Abſchied der Graf zu Naſſau mit Namen benennet zu verwalten befohlen, der ohne Zweifel allen Grafen und „ Herren in Schwaben und Wetterau auf nächſter Viſitation fürfallene Sachen nothdürftlich vertretten wird „ Fürſtenberg iſt ſodann aber wiederum A. 1557. bey der Viſitation erſchienen.

Gleichwie nun hieraus dasjenige, was aus dem R. A. von 1566. hier angezogen worden, von ſelbſt ſeine Erläuterung erhält, ſo beſtand auch die Irrung von 1568. nur darinn, daß ſich zwey Bevollmächtigte von Seiten des Schwäbiſchen Collegii einfanden, denen man aber von Seiten der Viſitationsdeputation laut der an den Kaiſer unterm 26ten May 1568. erſtatteten Relation zu erkennen gab, „ daß man dem Herkommen und Reichsconſtitutionen „ zuwider in Räthen einem Stand zwo Stimmen oder Seſſiones nicht geſtatten könne, und daher begehre, daß ſie vor ſich ſelbſt ſich dieſer Irrung miteinander, welcher unter ihnen bey gegenwärtiger Viſitation zuzulaſſen, freundlich vergleichen und denſelben namhaft machen wollen." Da aber unter beyden Theilen kein Vergleich zu Stand gebracht werden konnte, erklärte endlich

ſich die Deputation in dem vorgemeldten Bericht, daß dieſer Streit nicht der Viſitation, ſondern an andern Orten gehörig ſey. Wie hat alſo dermalen, wo nur ein weſtphäliſchcatholiſcher Graf erſchienen, und kein contradictor von Seiten der Grafen zugegen geweſen iſt, eine ſolche Irrung rege gemacht werden können?

Der angezogene Vergleich von 1576. welcher ſo entſcheidend ſeyn ſoll, beweiſet nichts weiter, als daß auf den Fall, wenn mehrere Grafen ihre Räthe abſchicken ſollten, nur der gemeinſame Anwald die Stimme zu führen habe. Ein Satz, den gewiß Niemand verneinen wird.

A. 1600. iſt der gräfl. Subdelegirte allein unter der Fürſtenbergiſchen einſeitigen Fertigung erſchienen, und als ſodann die eingeführte Religionsparität die Vermehrung der Deputirten im J. 1654. nothwendig machte, und ſowohl das ſchema deputationis extraordinairæ, als auch die adjunction ad ordinarias zu Stande kamen, ſo wurde von dem Herkommen nicht abgegangen, ſondern zu der erſtern Deputation auf jeder Seite ein Graf, zur letztern aber Fürſtenberg und einer der Wetterauiſchen Grafen ausdrücklich benennet.

Da alles dieſes, was hier angeführet worden, in den Urkunden der von dem Verfaſſer ſelbſt angezogenen Deduction ſtandhafter Beweiß ꝛc. enthalten iſt, mithin die wahre Beſchaffenheit der Sache demſelben vor Augen lag, ſo will man das Urtheil über ein ſolches Schreibwerk einem jeden Andern überlaſſen. Faſt ſollte man hier den bekannten Spruch anwenden: video meliora — deteriora ſequor.

Ad § 57.

Die wetterauiſchen Grafen waren dazumal eben ſo für die Gerechtſame aller übrigen Grafen beſorgt, und verlangten daher, daß auch dieſe, Kraft habenden juris perſonalis, an der Viſitation Theil nehmen ſollten, wie A. 1768. eben eine ſolche löbl. Vorſorge die 3. Directores A. C. in ihrem mehrgemeldten Vorſtellungsſchreiben an kaiſerl. Majeſtät, zum Behuf der Rechte aller catholiſchen Grafen angewendet haben.

Ad

Ad § 58.

Nur wenn man gefliſſentliche Verdrehungen zur Hauptabſicht hat, kann man den wahren Sinn und Verſtand der beſagten Grafennotel, und der darauf A. 1579. erfolgten Grafenvereinigung, auf eine ſo unleidentliche Art mißbrauchen.

Jedermann wird von ſelbſt überzeugt ſeyn, daß weder damals die wetterauiſchen Grafen, noch jüngſthin die 3. Herrn Directores, die ſeltſame Meynung hätten haben können, einem jeden Grafen für ſich eine beſondere Viril-Stimme zuzueignen, ſondern ihre patriotiſche Geſinnungen giengen nur dahin, womit alle Grafen, die ſich in die Correſpondenz mit einlaſſen wollten, an dem jure perſonali Theil nehmen ſollten. Gleichwie nun zur Zeit der obgemeldten Grafenvereinigung von 1579. die Correſpondenz lediglich zwiſchen den wetterauiſchen und ſchwäbiſchen Grafen beſtand, mithin auch nur jene einen Antheil haben konnten und ſollten, welche ſich zu dieſer Correſpondenz annoch bekennen würden, alſo kann dermalen an der Theilnehmung aller in den 4. Collegien befindlichen Grafen um ſo weniger ein Zweifel übrig ſeyn, als alle dieſe Collegien und darinne aufgenommene Grafen ſich in ſolcher Correſpondenz befinden, und daher auch in der A. 1738. zwiſchen allen dieſen 4. Collegien entworfenen im Jahr 1740. zu Stande gebrachten, und im Jahr 1743. von kaiſerlicher Majeſtät beſtättigten General-Grafenvereinigung, ebenfalls die folgende merkwürdige Stelle enthalten iſt, „ daß alle gemeine Reichsſachen auf „ Reichstagen, Viſitation, Deputation, und Reviſion auch anderen gemeinſamen Reichsgeſchäften, ſo viel das Intereſſe des geſamten Reichsgrafen und „ Herrnſtandes anbetrift, in aller unſerer der Grafen und Herrn Namen, wel„ che in dieſer Correſpondenz begriffen, oder künftig darinn ſich einlaſſen und „ aufgenommen werden möchten, tractirt und verhandelt werden.“

Der Verfaſſer des ſtandhaften Beweiſes hat mithin ſich mit Grunde auf die obgemeldte Grafennotel bezogen, wogegen die gekünſtelten Wendungen des gegenwärtigen Verfaſſers bey keinem richtig Denkenden ein Gewicht haben werden.

Ad § 59.

Ob man gleich von Seite des hohen Grafenſtandes bey Reichsverſammlungen niemals Virilſtimmen aller Grafen gefordert hat, ſo geben doch die

Geſchich-

Geſchichte und Reichsacten den hinlänglichen Beweiß, daß man die Anweſenheit mehrerer Grafen, oder ihrer Bevollmächtigten, bey den Deliberationen zugelaſſen, ſelbe, wenn ſie wegen ihrer Privat-Nothdurft etwas anzubringen hatten, angehöret, und dan auch zur Unterzeichnung des R. A. zugelaſſen habe, wovon die Beyſpiele in den Sammlungen der Reichsabſchieden ohnehin vor Augen liegen.

Wie es dem Verfaſſer am Schluße habe beyfallen können, für dermalige Zeiten eine perſöhnliche gräfliche Stimmführung ſogar als unmöglich anzugeben, und die neben dem Vertretter der Curiatſtimme etwa ſich ergebende Anweſenheit einzelner Grafen nur bloß ehrenhalben zuzulaſſen, überſteiget meinen Begriff.

Ad § 60.

Freylich würde man ſich irren, wenn man die Stellen der Reichsgeſetze, wo es heißt ein Graf, dahin verſtehen wollte, als wenn ſolches in eben der Maaße, wie bey einzelnen Fürſten, auch für jeden einzelnen Grafen eine eigene Virilſtimme bedeutete.

So weit hätte gewiß noch Niemand die Träumerey treiben können, da ja ſelbſt ſchon das Wort ein Graf nur eine Perſon andeutet, und mithin alle übrigen ausſchlieſſet, folglich hatte es auch jederzeit nur die Meynung (nach den eigenen Worten des Verfaſſers) daß derjenige, der erſchien, nicht nur für ſich, ſondern zugleich von wegen der übrigen, die mit ihm zu einer Gattung, Vereinigung oder Stande gehörten, zur Stimmführung gelangte, es ſey nun, daß er von der vereinigten Anzahl und Stande, wozu er gehörte, und in deren Namen er zu ſtimmen hatte, auserleſen, oder ſelbſt von der Reichsverſammlung, wie in älteren Zeiten, beſtimmet war.

Es iſt auch weiters richtig, wie der Verfaſſer bekennet, daß der Ausdruck ein Prälat oder ein Graf ſo viel heiße, daß dem Prälaten und Grafenſtand überlaſſen ſey, einen ihres Mittels ſelbſt dazu zu ernennen, oder ſonſt auf die ihrer innerlichen Verfaſſung gemäße Art für ihre Stimme beſorgt zu ſeyn, welches eben dasjenige iſt, welches die Herren Directores des Fränkiſchen und Weſtphäliſchen Collegii bewogen hat, für die Aufrechthaltung der Stimme der

in dieſen Collegien einbegriffenen katholiſchen Grafen, gemäß den Pflichten ihres Amtes zu ſorgen.

Das hat aber noch Niemand geſagt, daß ein jeder einzelner Graf, nach bloß eigenem Gutbefinden, mit gleichem Rechte auftretten könne.

Ad § 61.

Da dieſer §us nicht nur zur Hauptſache gar nichts beyträgt, ſondern auch theils aus den vorgehenden, theils aus den folgenden Anmerkungen ſeine Erläuterung erhält, ſo findet man nicht ntohwendig etwas weiteres hier beyzuſetzen.

Ad § 62.

Der Verfaßer kann noch immer den bey dem Schemate der 5. Claſſen gebrauchten Ausdruck ein Graf nicht verkochen. Er wendet ſich demnach zu einer neuen Erdichtung, daß man nämlich um verſchiedenen Streitigkeiren auszuweichen, und bey der Eile, womit man dieſes Schema zu berichtigen ſuchte, den beſagten Ausdruck ſo allgemein, als möglich, gefaßet habe. Allein man darf nur um ſich des Gegentheils zu überzeugen, die Acten des Reichstags von 1653 — 1654. vor die Hand nehmen.

Den 19ten April 1653. hat das öſterreichiſche Directorium einen Entwurf eines Schematis von 4. Claſſen zum Protokoll gegeben, dieſem ſetzten ſodann die Stände A. C. einen anderen entgegen, welcher auf 6. Claſſen eingerichtet war, und worin auf der katholiſchen Seite die Benennung ein Graf, durchaus, auf der proteſtantiſcheu Seite aber nur in den 4. erſten Claſſen beybehalten, in der 5ten ein Fränkiſcher, in der 6ten ein Weſtphäliſcher Graf ausdrücklich benennet wurde, endlich übergab der Magdeburgiſche Geſandte einen neuen Vorſchlag von 5. Claſſen, worinn in der 1ſten Claſſe ein Wetterauiſcher, in der 2ten ein Fränkiſcher, in der 3ten ein Weſtphäliſcher, in der 4ten abermal ein Wetterauiſcher, in der 5ten Schwerin wörtlich eingeſchrieben war.

In keinem dieſer Aufſätze wird von dem Collegio ſelbſt eine Meldung gemacht, ſondern alles nach dem Grundſatz eines iuris perſonalis betrachtet und die Hauptabſicht gieng durchgehends dahin, wie ſich das Brandenburg-Onolzbaſche Votum ausdrücket: placet modo nemo excludatur atque ordo & paritas ſecundum inſtrumentum pacis obſervetur.

Wer

Wer wird alſo die Stände bey Faſſung dieſes Schematis einer Uebereilung beſchuldigen, oder andere in den Acten dieſes Reichstages nicht befindliche Streitigkeiten angeben können.

Ad § 63.

Warum es bey den Reichsſtädten thunlich und rathſam geweſen, 4 einzelne derſelben zu beſtimmen, ſolches aber bey den Grafen nicht anwendbar geweſen ſeyn ſolle, läßt ſich nicht errathen, und dürfte auch dem Verfaſſer keine andere Urſache, als der Willen zum Widerſpruch bekannt ſeyn.

Die Streitigkeit, daß das Weſtphäliſche Collegium mit dem letzten Platze im Fürſtenrathe nicht zufrieden geweſen, beſtand nur in wenigen Proteſtationen und Reproteſtationen, hatte aber überhaupt auf die Regulirung des Schematis ganz und gar keine Beziehung, und würde auch die Benennung der Collegien, wenn man darauf gedacht hätte, niemals behindert haben.

Noch weniger kann die weitere Angabe des Verfaſſers beſtehen, als wenn das Weſtphäliſche Collegium noch keine Collegialverfaſſung gehabt hätte. Dann dem eingeführten Grafen von Gronsfeld ward (laut der in den Beylagen des ſtandhaften Beweiſes Nro. 24. und 27. enthaltenen concluſionum der Grafen vom 24ten Februari und 12ten May) das directorium collegii aufgetragen geweſen.

Ad § 64.

Das angezogene Beyſpiel von der letzteren Extraordinarivifitation von 1707. 1713. kann hier keine Erläuterung des im J. R. A. beſtimmten Schematis an die Hand geben, denn es ſind nicht nur zu der erſtbeſagten auſſerordentlichen Viſitation verſchiedene ganz andere Stände benennet worden, ſondern man hat auch ſogar nur allein das Wetterauiſche Grafencollegium beſchrieben, und dieſem wegen der Religionsgleichheit die Schwäbiſche Prälaten gegenübergeſetzt.

Da alſo bey dieſer letzteren Viſitation ganz und gar keine Frage war, daß ein Graf ſowohl auf der katholiſchen, als auf der proteſtantiſchen Seite erſcheinen ſollte, ſo weiß ich nicht zu begreifen, was für eine Idee ſich der Verfaſſer bey Anziehung dieſes Beyſpieles gemacht haben müſſe.

Ad § 65.

Da bereits ſchon hinlänglich bewieſen worden, daß man bey den Reichsberathſchlagungen von 1766. nicht gemeinet geweſen von dem wahren Verſtand des J. R. A. abzuweichen, und dem Grafenſtande die ihm beſonders in dieſem Abſchiede zugelaſſene eigene Vorſorge: eine jede Claſſe mit 2 Grafenſtimmen zu verſehen, dermalen zu entziehen, dazu auch als zu einer Abänderung des Geſetzes weit mehr, als was der Verfaſſer im §. 35. gegen den Sinn der Votanten verdrehet hat, erfoderlich geweſen ſeyn würde: ſo wird man auch die Genehmigung von Seite Kaiſer und Reichs nur lediglich auf dasjenige, was der durch eben dieſe Berathſchlagungen von 1766. im Punct der Viſitation zum Vollzug gebrachte J. R. A. wörtlich beſaget, verſtehen können.

Ad § 66.

Auch der Innhalt dieſes §phi hat ſchon ſeine vollkommene Abfertigung erhalten.

Wenn man nach der Angabe des Verfaſſers vorausſetzen wollte, daß in den Berathſchlagungen von 1766. die Grafencollegien, wie ſie bey jeder Claſſe einzurücken hätten, wörtlich benennet und dermaſſen beſtimmet worden wären, daß man ſogar hieraus auf die Genehmigung des geſammten Reichs und auf die *Kraft* eines verbindlichen Reichsſchluſſes ſchlieſſen könne, wie hat dann den Ständen beyfallen können, in dem Reichsgutachten vom 3ten Juni 1774. noch *immer* den unbeſtimmten Ausdruck ein Graf beyzubehalten? Und wie iſt es *möglich* ſich vorzuſtellen, daß nicht ein einziger höchſt und hoher Reichsſtand die Erinnerung zum Protocoll gebracht haben ſollte, daß man nämlich die einzurückende Grafen nach dem Schluße von 1766. wörtlich benennen möchte.

Eben dieſes von dem Verfaſſer angezogene Stillſchweigen macht gegen ihn einen treflichen Beweis aus, daß man auf dem Reichstage nie anders, als wie es die oben ſchon öfters erläuterte Eigenſchaft des gräflichen Deputationsrechtes mit ſich bringet, gedacht habe.

Ad § 67.

Daß das Schema von 1654. dermalen einige nothwendige Veränderungen leiden mußte, iſt zwar bekannt; die Urſache aber beſtehet nur darinnen, daß nämlich

lich ein oder der andere Reichsſtand eine ſolche Qualität angenommen, vermöge welcher derſelbe den ihm in dem beſagten Schemate ausgewieſenen Platz nicht mehr einnehmen konnte, in allen Fällen aber, worein ſolcher weſentlicher Umſtand nicht obwaltete, iſt und konnte an eine Veränderung nicht gedacht werden.

Da nun alſo der Grafenſtand ſowohl in Anſehung des ihm von jeher anklebenden juris perſonalis deputationum, als auch in Anſehung der ſchon bey der Unterzeichnung des J. R. A. berichtiget geweſenen 4. collegiorum ganz und gar keine Veränderung erlitten hat, ſo konnte auch bey den gräflichen Deputationsplätzen keine neue Verfügung ſtatt finden, folglich hat ſich der Verfaſſer hier abermals durch ſein eigenes Raiſonnement ſelbſt wiederleget, welches meiſtentheils das Schickſal derjenigen iſt, welche bey ermangelndem Behufe aus den Geſetzen zu Idealſchlüſſen ihre Zuflucht nehmen müſſen.

Ad § 68.

Wenn man die Sache nach ihren wahren Umſtänden betrachtet, ſo ſollte es vielmehr nicht möglich ſcheinen, wie man gegenſeits die Sprache habe führen können, daß durch die Worte! ein Graf, ein ganzes Collegium angedeutet, und daß Herr Graf von Metternich nicht berechtiget ſeyn ſollte, mit Einverſtändniß des geſammten katholiſchen Grafentheiles, den für dieſe ausgemeſſenen 10ten Deputationsplatz einzunehmen. Es konnte demnach, gemäß der ächten hier eintretenden Grundſätzen, Churmainz um ſo weniger ein Bedenken haben, das Ausſchreiben an das Weſtphäliſche Collegium zu dirigiren, womit nämlich daſſelbe einen ihrer katholiſchen Mitglieder zur Beſetzung des katholiſchen Grafenplatzes in der zweyten Claſſe ernenne, als auch ſchon vorher nicht nur die drey Directores A. C. ſondern auch noch insbeſondere Herr Graf zu Wied, als Weſtphäliſcher Director, die kaiſerl. Majeſtät bereits A. 1768. (worüber die erforderlichen Urkunden ſchon oben beygebracht worden ſind) wegen nicht zu unterlaſſender Berufung der katholiſchen Grafen, welche auſſer dem Schwäbiſchen Kreis in den übrigen angeſeſſen ſind, allerunterthänigſt angegangen, und auch die kaiſerl. Majeſtät zu Folge dieſer bittlichen Vorſtellung den Auftrag an Churmainz wegen Berufung der Weſtphäliſchen katholiſchen Grafen erlaſſen haben.

Da der Verfaſſer keinen Scheu genommen ſo viele Unrichtigkeiten dem Publico aufzudringen, ſo darf man ſich auch über die am Schluſſe dieſes §phi angebrachte Verdrehungen nicht wundern.

Wer war denn der intereſſirte Theil bey der Frage, ob die von dem Hrn. Grafen von Metternich unterzeichnete Vollmacht zur Beſetzung des katholiſchen Grafenplatzes zuzulaſſen? gewiß nicht die Chur- und Fürſten A. C. als welchen nur darum zu thun ſeyn konnte, damit in jeder Claſſe nicht mehr als eine katholiſche Grafenſtimme abgelegt werde, noch weniger das Fränkiſche Grafencollegium, welches ſich um die Aufrechthaltung der ſeinen katholiſchen Mitgliedern zuſtehenden Deputationsrechten ſelbſt verwendet hat. Es waren demnach nur die katholiſchen Chur- und Fürſten, welchen daran gelegen ſeyn mußte, ob die den Grafen ihres Religionstheils zukommende Stimme behörig und ordnungsmäſſig beſetzet ſey.

Da nun aber dieſe mit der ausgeſtellten Vollmacht zufrieden waren, ſo mußte der von den obgemeldtermaſſen nicht intereſſirten Ständen erhobene Widerſpruch für ſo unerwartet als unbefugt angeſehen werden. Es würden auch die katholiſche Stimmen hierinnen um ſo weniger jemals haben nachgeben können, als durch eine ſolche Anmaſſung nicht nur die Beſtimmung der Verfaſſung der Grafencollegiorum, ſondern auch alle Rechte der außer dem Schwäbiſchen collegio ſich befindenden katholiſchen Grafen auf einmal und ſogar an einem incompetenten Orte in die Hände des proteſtantiſchen Reichstheiles geleget worden ſeyn würden.

Warum der Verfaſſer hier die katholiſche Stimmen alſo anſetze, zwey geiſtliche Churfürſten nebſt 5. zur geiſtlichen Bank gehörigen Fürſtlichen, wie auch einer prälatiſchen und nur einer weltlich- fürſtlichen Stimme ꝛc. gedenket und will man nicht errathen. Das durchlauchtigſte Erzhaus, welches bey dieſer Claſſe qua Burgund eingetretten, ſitzet zwar auf der geiſtlichen Fürſtenbank, um den Vorrang vor allen geiſt- und weltlichen Fürſten zu behaupten, doch bleibt ihre Stimme immerhin eine welt- fürſtliche Stimme. Soll alſo dieſer Ausdruck des Verfaſſers entweder auf eine Herabſetzung der geiſtlichen Chur- und Fürſten, oder aber auf eine Zudringlichkeit gegen das durchlauchtigſte Erzhaus abzielen? darüber mag das Urtheil an jenem Orte gefället werden, welchem Kaiſer und Reich die Ahndung über derley Schriften aufgetragen haben.

Ad § 69.

Wie kann man von einem Glimpf auf der Seite derjenigen ſprechen, welche zu einem Widerſpruche weder Fug noch Urſach hatten? und nach dieſem

Grund-

Grundſatze wird ein jeder Patriot die von dem Verfaſſer hier angezogene häufige, den Protocollen zum bedauerlichen Aufenthalt des Hauptgeſchäftes eingedrungene Proteſtation, von ſelbſt beurtheilen.

Wenn der Verfaſſer meinet, daß die Widerſprecher an dem Beſitzſtande nichts verloren haben, ſo wird er doch auch ſo gefällig ſeyn zuzugeben, daß auch der katholiſche Reichstheil von ſeinem Beſitze ſich nicht habe verdringen laſſen. Daß aber die widerſprechende Reichsſtände die in der zweyten Claſſe abgelegte katholiſche Grafenſtimme zu ewigen Zeiten als null und nichtig anſehen werden, iſt eine Sprache, die man nur von reichsſtändiſchen Bevollmächtigten niemals aber von einer Privatfeder erwarten konnte.

II.

Von dem bey dieſer Gelegenheit des gräflichen Deputationsrechts in Frage gekommenen Religionsverhältniſſe der Weſtphäliſchen und Fränkiſchen Grafencollegien; A) überhaupt und nur nach dem neueſten ruhigen Beſitzſtande beider gräflichen Collegien.

Ad § 70.

Wenn man hoffen darf, das Publicum von dem Irrthume des Satzes: als wenn ein einzelner Graf bey den Viſitationen die Grafenſtimme führen könnte, überzeugt zu haben, ſo glaubet man auch im Stande zu ſeyn, die von dem Verfaſſer hier angehende weitere Säze, wegen der Religionsverfaſſung der Grafencollegien mit unverwerflichen Gründen abzuweiſen.

Ad § 71.

Da der Verfaſſer weiter unten die Beſchaffenheit des Fränkiſch und Weſtphäliſchen Collegii insbeſondere unterſuchet, ſo wird es, um dieſe Schrift nicht ohne Noth weitläuftig zu machen, dienſamer ſeyn, ſich erſt bey den folgenden §§phis umſtändlicher herauszulaſſen.

Hier will man nur ſo viel anmerken, daß ein Unterſchied zu machen ſey, wann die Grafenſtimmen als Curiatſtimmen, das iſt, im Namen ſowohl der katholiſchen, als A. C. verwandten Grafen] eines Collegii auftretten, und wo

ſelbe-

ſelbe nur nach dem Verhältniße der Religion wirken. Im erſteren Falle wird und kann auf dem Reichstage niemals die Frage ſeyn, ob eine Curiatſtimme dieſem oder jenem Religionstheile beyzuzählen ſey, indem hier alle Stände als gleiche und in keinem Betracht getrennte Glieder erſcheinen. Sobald aber das Religionsverhältniß eintritt, ſo theilen ſich die katholiſchen Grafen von jenen der A. C. in jedem Collegio eben ſo, wie auch die Reichsſtände ſelbſt.

Nach dieſem ächten Verhältniße kannn man nicht einſehen, was das von dem Verfaſſer hier ſo ſehr erhobene Argument: daß die Fränkiſchen und Weſtphäliſchen Grafen in den proteſtantiſchen Conferenzprotokollen und in denen von dieſem Corpore abgelaſſenen Interceßionsſchreiben unterzeichnet angetroffen werden, für ein Gewicht haben ſolle, denn, da in dieſen Conferenzen keine vota curiata abgeleget werden, da ſich hierinnen die Stände nach der Eigenſchaft der Religion verſammeln, und da man auch katholiſcher Seits die Grafen A. C. hieran zu hindern niemals gedacht hat, ſo fließt hieraus der richtige Schluß, daß die Unterſchrift: Fränkiſche Weſtphäliſche Grafen, nicht das ſämmtliche Collegium, ſondern nur jene der A. C. in ſich begreifen, mithin die katholiſchen um ſo mehr ausſchließe als dieſe zu den Conferenzen der A. C. verwandten Ständen keinen Zutritt haben.

Gleichwie nun nach dieſen Grundſätzen auch die katholiſchen dieſer Collegien mit Recht und Billigkeit nicht behindert werden können, ſich bey den Conferenzen ihres Religionstheiles einzufinden, und mit dieſem auf gleiche Art ſolche Schreiben zu unterzeichnen und zu beſiegeln, alſo iſt es auch eine irrige Angabe des Verfaſſers, daß bey den katholiſchen Conferenzen jederzeit nur die ſchwäb. Grafen erſchienen wären. Das zum vermeintlichen Beweis in der Nota aus Fabers Staatskanzley angezogene Conferenzprotokoll der katholiſchen in der Zwingenbergiſchen Sache iſt ganz unrichtig, indem der Verfaſſer, wenn er rechtſchaffen hätte zu Werk gehen wollen, aus der von ihm ſelbſt ſchon öfters angezogenen Deduction: ſtandhafter Beweis, den alldort Beylage 54 aus einem Originali genommenen Auszug dieſes Protokolls nicht hätte verſchweigen ſollen, als woraus klar am Tage liegt, daß bey dieſer Conferenz der Geſandte des weſtphäl. Collegii ordentlich aufgerufen worden und geſtimmet habe.

Ad § 72.

Wenn alſo ein Beſitzſtand, daß die 2 Collegien, Franken und Weſtphalen nur zum proteſtantiſchen Reichstheile gerechnet ſeyn, nimmermehr erwieſen werden

den kann, ſo wird die von dem Verfaſſer hier erhobene Zumuthung vielmehr von dem katholiſchen Reichstheile zu keiner Zeit erduldet werden können.

Was konnte alſo der A. C. verwandte Reichstheil erwarten, da man von Seiten des geſammten Reichs Anno 1774 nicht nur in dem Schemate der Klaſſen keine Aenderung machte, ſondern auch nicht eine Sylbe eines Widerſpruches zu hören war?

Da alles dieſes ſchon ſo oftmal erwieſen und erläutert worden iſt, ſo lohnt es ſich nicht der Mühe, auf die hier angebrachte Künſteleyen noch weiter ſich einzulaſſen.

Ad § 73.

Eben deswegen, weil niemanden in Sinn gekommen iſt, die gräfl. kathol. Stimme durch alle Klaſſen nur mit dem ſchwäbiſchen Collegio zu beſetzen und alle übrige zahlreiche Grafen in den andern Collegiis von der Deputation auszuſchlieſſen, konnte auch keine ſolche Aeußerung, wie der Verfaſſer hier vorzuſchreiben ſich anmaſſet, geſchehen; wohl aber mit vollem Rechte die Einberufung zur Beſezzung der katholiſchen Grafenſtimme auf das weſtphäliſche Collegium dirigirt, von den in dieſem Collegio befindlichen katholiſchen Grafen, der Auftrag an den Graf Metternich gemacht, und dann von dieſem ein Bevollmächtigter abgeſendet werden.

Wer kann alſo hierinn eine Reichsverfaſſungswidrige Behandlung aufzeigen? wer kann mit Grunde vorgeben, daß dem proteſtantiſchen Reichstheile dadurch ein Nachtheil zugefüget worden? und wer wird in jenen Handlungen und Auftritten, durch welche man lieber das ganze heilſame Viſitationsgeſchäft ſcheitern laſſen, als ein Proviſorium annehmen wollte, wodurch der Beſitzſtand, wenn er auch auf beyden Seiten richtig geweſen wäre, nicht beeinträchtiget wurde, eine Mäßigung oder eine Willfährigkeit finden können?

Ad § 74.

Wehe dem teutſchen Vaterlande, wenn daſſelbe keine andere Patrioten, als wie ſie der Verfaſſer hier zeichnet, aufzeigen kann! nach dieſer Zeichnung wird man nur jene für Patrioten annehmen ſollen, welche den Sinn der Geſetze ohne Scheu verdrehen, oder wenn die Verdrehung zu hart fällt, ſelben die Verbindlichkeit abſprechen; welche durch einſeitige Schlüße alles durchzuſetzen trachten, oder

wenn ſie einen Widerſtand finden, über eine Religions- und Gewiſſensbedruk-kung ſchreyen; welche eine Harmonie zwiſchen Haupt und Glieder nur in denr ſuchen, wenn jenes in ſeinem meiſten Beſtandtheilen unthätig gemacht wird, und welche endlich kein anderes Staatsrecht, als welches Moſer in ſeinem Buche, was iſt gut kaiſerlich § 50 geſchildert, und mit der Aufſchrift, das militariſch-patriotiſche Staatsrecht in profil, gezeichnet hat, vor Augen haben, — nur von ſolchen Patrioten kann man eine ähnliche Sprache erwarten.

B) Nähere Erörterung der Frage vom Religionsverhältniße der gräflichen Collegien a) überhaupt.

Ad § 75.

Jedermann wird darinn etwas anſtößiges finden, wenn man ein Collegium, deſſen geſammte Mitglieder ein jus perſonale zur Deputation haben, und wo noch dazu ſchier eine gleiche Anzahl von beyden Religionstheilen vorhanden iſt, platterdings für pur proteſtantiſch angeben will.

Da in dem ſchwäbiſchen Collegio eine proteſtantiſche Stimme und auch bey der rheiniſchen Prälatenbank Stifte, A. C. vorhanden ſind, ſo würde man von Seite des katholiſchen Reichstheiles wohl ſchwerlich eine ſo außerordentliche, und bis zum Umſturz eines der wichtigſten Reichsgeſchäfte (wie die Viſitation iſt) zu treibende Beſchwerde geführt haben, wenn auch wirklich von Seite des proteſtantiſchen Religionstheiles in Anſehung des A. C. verwandten Grafens im ſchwäbiſchen Collegio oder der gemelten Stifte ein Ausſpruch auf eine eigene Concurrenz zu dieſer Deputation gemacht worden wäre.

Die anderen analogiſchen Fälle, welche der Verfaſſer gleichſam mit Haaren herbey ziehet, ſind unter aller Beantwortung. Denn, wenn das Reichsgeſetz einen Reichskreiß, oder eine Reichsſtadt dem einen oder dem andern Religionstheile wirklich zuſchreibet, oder die vermiſchte Qualität beyleget, ſo hört alle Frage von ſelbſt auf; Nur Schade daß der Verfaſſer ein gleiches auch von den Grafencollegien zu beweiſen nicht im Stande iſt.

Ad § 76.

In welcher Stelle hat dann der weſtphäliſche Frieden beſtimmet, welches Grafencollegium zu dieſem oder jenem Religionstheile gezählet werden ſolle? Und da eine ſolche Beſtimmung ganz unerfindlich iſt, ſo würde man vielmehr dazumal, die auf dieſen Friedenſchluß erbaute Grundſäule der teutſchen Reichsverfaſſung rüttelen, wenn man eine derley einſeitige Beſtimmung mit dem Verfaſſer zugeben wollte.

Der proteſtantiſche Religionstheil mag ſich immer beygehen laſſen, nicht zwar in Anſehung der Curiatſtimmen (wovon die unterſchiedene Beſchaffenheit ſchon hinlänglich dargethan worden iſt) ſondern nur des Deputationsrechts eine concurrenz ſowohl bey dem ſchwäbiſchen Grafencollegio als bey der rheiniſchen Prälatenbank in Anſpruch zu nehmen.

Der katholiſche Reichstheil dürfte vielleicht (in ſoweit eine Privatfeder urtheilen kann) ungeachtet die Umſtände ſehr unterſchieden ſind, dennoch nicht entgegen ſeyn, einen ſolchen Anſpruch als Reichsverfaſſungs-widrig abzuweiſen, und ſogleich, auch ohne Ruckſicht des Zerfalles eines der wichtigſten Reichsgeſchäfte von der Fauſt zu verſagen. Mithin ſollte ſich (nach den Worten des Verfaſſers) die Billigkeit ebenfalls hoffen laſſen, daß man auch von Seite der Stände A. C. eine gleiche Bereitwilligkeit einhalten werde.

Der Verfaſſer iſt ganz recht daran, daß eine Veränderung bey einem oder dem anderen Gliede auf das ganze nicht wirkſam ſeyn könne. Jedoch gehet dieſer Grundſatz nur auf jene Fälle, wo das ganze in Betrachtung kommet, nicht aber auf den gegenwärtigen, wo es um ein jus perſonale aller Glieder zu thun iſt.

Bey dieſen Grundſätzen iſt man auch allemal erbietig die bekannte Wahrheit anzunehmen, das was einem Theile recht und billig, auch dem andern Theile eben ſo recht und billig ſeyn müße. Und wenn dann dieſer Satz bey gegenwärtiger gräfl. Streitſache ſo wenig ſelber auch anpaſſet, doch wirklich eintreten müße, was würde dann am Ende für ein anderer Schluß herauskommen, als daß die proteſtantiſchen Stifte bey den rheiniſchen Prälatencollegien, und das proteſtantiſche Mitglied bey dem ſchwäbiſch-gräflichen Collegio, einen Antheil an dem Deputationsrechte forderu könnten. Eine Forderung, bey welcher man zwar nicht den allergeringſten Be-

ſitzſtand aufzeigen könnte, welche aber katholiſcher Seits nie mit ſolcher Heftigkeit widerſprochen worden wäre, daß man hierüber ſogar das wichtige Viſitationsweſen dem Umſturze Preis gegeben hätte.

Der katholiſche Reichstheil hat bey dieſem Deputationsgeſchäfte immerhin nur die Herſtellung der reinen Juſtitzpflege, niemals aber neue Rechte zu gewinnen zur Abſicht gehabt. Was man anderer Seits, zu Folge des ad § 1 angezogenen Durlachiſchen Schreibens, etwa für Ideen gehabt haben möge, dahin ſoll und will eine Privatfeder nicht hineingehen.

Ad § 77.

Nicht nur wegen der Wichtigkeit des Geſchäftes, ſondern auch deswegen, daß das Deputationsrecht immerhin als ein jus perſonale des Grafenſtandes betrachtet worden, würde es unbillig ſeyn eine beträchtliche Anzahl dieſer Grafen von der Theilnehmung an dieſem Geſchäfte auszuſchlieſſen.

Die Verdrehung der ſich der Verfaſſer um dieſen Einwurf zu beyſeitigen bedienet, iſt ſo geartet, daß ſelbe vielmehr den Ungrund der jenſeitigen Foderung offenbar an Tage leget. Dann, wenn bey dem Viſitationsweſen nur ſolche Gegenſtände vorkommen, bey welchen der Religionsunterſchied nicht wirkſam iſt, und wo katholiſchen und proteſtantiſchen Reichsſtänden gleich viel daran gelegen ſeyn muß, womit am Kammergericht eine gerade durchgehende Handhabung der Gerechtigkeit hergeſtellet und befeſtiget werde, mithin in der Hauptſache alles nur darauf ankommt, womit alle Stände mit gleichem patriotiſchem Eifer zu dieſem Hauptzwecke mitwirken, was kann es den A. C. verwandten Religionstheil intereßiren, wie oder durch wen die katholiſche Grafenſtimme, welche doch niemals ausgeſchloſſen werden kann, abgeleget werde.

Ad § 78.

Daß es eine unrichtige Angabe ſey, als wenn die ſogenannten neuen Fürſten keinen Antheil an der Deputation hätten, und daß es hier niemals auf Curiatſtimmen ankomme, iſt ſchon oben mehrfältig erwieſen worden.

Die Vorſchrift des weſtphäliſchen Friedens: daß, was einem Religionstheil recht iſt, auch dem anderen recht ſeyn ſolle, gedenket man niemals zu überſchreiten, aber auch eben dieſe Vorſchrift kann niemals zulaſſen, daß die in dem

Weſt-

Weſtphäliſchen und Fränkiſchen Collegio befindliche katholiſche Grafen an den Deputationen keinen Antheil haben, und gegenüber der A. C. verwandten Mitglieder gleichſam verſtummen ſollten.

Einem ſolchen Nachtheile für den katholiſchen Grafenſtand würde auch dadurch nicht abgeholfen werden können, wenn man den, in den übrigen Collegien befindlichen Grafen zumuthen wollte, ſich platterdings dem Schwäbiſchen Collegio anzuſchlieſſen, mit dieſem eine gemeine Sache zu machen, und unter deſſen Namen aufgerufen zu werden. Es würde ſolcher Vorſchlag, vermöge des aus dem Weſtphäliſchen Frieden gezogenen vorſtehenden Grundſatzes, wegen der beyderſeitigen Gleichheit dazumal annehmlich ſeyn können, wenn auch die Grafen A. C. ſich bequemen wollten, in Anſehung der Deputationen ſich dem Wetterauiſchen Collegio anzuſchlieſſen, und auch nur unter dieſem Namen aufgerufen zu werden.

Ad § 79.

Was von dem Verfaſſer hier wegen den ſogenannten Perſonaliſten, und wegen neu gräflichen Häuſern angeführet worden, iſt um ſo mehr ohne allen Grunde, als man bey den Grafencollegiis unter den Mitgliedern keinen Unterſchied findet, da ſelbe von den Rechten des Standes, wohin ſie aufgenommen worden, eben ſo wenig ausgeſchloſſen werden können, als denſelben auch ins geſammt die portionirte Koſtenlaſt aufgeleget wird.

Die weitere Angabe des Verfaſſers, daß die Stimme nicht nach der perſönlichen Religionsveränderung des Landesherrn, ſondern nach der Religion des Landes zu zählen ſey, ſtreitet gegen das offenbare Herkommen des Reichs. Denn obgleich bey den Häuſern Churſachſen, Würtemberg und Heſſen, wegen der beſonderen bey der Religionsveränderung dieſer Landesherren eingegangenen Verträgen, ſich eine Ausnahme darzuſtellen ſcheinet, ſo beweiſen doch im Gegentheile die Häuſer Churpfalz, Zweybrücken, und dermalen Baadenbaaden das gerade Widerſpiel; daß es alſo von einer Privatfeder zuviel gewagt iſt, in dieſer wichtigen Frage die Reichsverfaſſung von der Fauſt zu beſtimmen.

Ad § 80.

Da dem Verfaſſer nicht unbekannt ſeyn konnte, daß die angezogenen Beyſpiele ſeiner Angabe, wegen Beſtimmung der Qualität eines voti nach der Religion des Landes, offenbar entgegenſtehen, ſo nimmt er ſeine Zuflucht zu einem ſol-

chen Raiſonnement, in welchem dem Kaiſer und Reich geſunde Begriffe und Grundſätze des allgemeinen Staatsrechts deswegen abgeſprochen werden, weil von ſelben j mals die Beſtimmung des voti nach der Religion des Regenten zugelaſſen worden.

Wenn der von dem Verfaſſer angegebene Fall ſich ereignen ſollte, daß ein Land in die Hände eines Freygeiſtes, Religionsverächters, und auch zur Mahomeds Fahne übertretenden Regenten fallen ſollte, ſo liegt der Weſtphäliſche Frieden in der Mitte, welcher keine andere, als die drey in ſelbigen benannten Religionen zuläßt, und nur vor dieſe den Ruheſtand und andere darinnen bedungene Rechte feſtſetzet. Wenn man nach dem Beyſpiele des Verfaſſers alle Ehrerbietigkeit gegen die teutſchen höchſt und hohen Häuſer, und alle Verehrung gegen die Religion bey Seite zu ſetzen, und auf ähnliche Schwärmereyen zu verfallen ſich jemals beygehen laſſen könnte, ſo würde man hier ebenfalls aus dem untern 22 May lezthin von dem Profeſſor Piderit aus Caſſel an das corpus A. C. erlaſſenen Schreiben Stoff genug haben, wegen den ſich in verſchiedenen Gegenden des teutſchen Reichs ausbreitenden Irrlehren der Socinianer, Naturaliſten, Deiſten ꝛc. weit möglichere Fälle vorzulegen, und über die ſich daraus ergeben mögende Folgen zu raiſonniren.

b) Noch nähere Erörterung der beſonderen Umſtände 1) des Fränkiſchen Grafencollegii.

Ad § 81.

Wenn man unpartheyiſch und rechtſchaffen zu Werke gehen will, ſo muß man nicht nur zum Behuf ſeines Satzes erſchienene Schriften anführen, und die hierinnen geſammelte Beweiſe zu Markt bringen, ſondern auch die beträchtlichen Gegengründe nicht verſchweigen.

Um demnach der Sache die wahre Geſtalt zu geben, will es nothwendig ſeyn, in die Beſchaffenheit der Fränkiſchen Grafen bis zur Errichtung eines eigenen Collegii (welchen Zeitpunckt der Verfaſſer zum Stoff dieſes §phi gewidmet zu haben ſcheinet) näher hinein zu gehen.

Nachdem nämlich die Schwäbiſch- und Wetterauiſche Grafen die Stimmführung auf Reichstägen ſich allein zueignen wollten, beſchwerten ſich hierüber die

die Fränkiſche Grafen ſchon 1544 auf dem Reichstage zu Speyer, und auf jenem von 1545 zu Worms, allwo endlich durch Vermittlung der kaiſerl. Commißion die Sache dahin beygeleget wurde, daß die Fränkiſche Grafen und Herren künftig unter der oberländiſchen oder Schwäbiſchen Grafenſtimme und Seßion einbegriffen ſeyn ſollen. Daß dieſe Einbegreiffung annoch Anno 1557 beſtanden habe, beweiſet die Unterſchrift des damals zu Regensburg geweſenen Reichstages, wo es heißt: " Johann Rudolph Ehinger, Doctor, Fürſtenbergiſcher Rath, " und Conrad Kaufmann, Landſchreiber der Herrſchaft Tettnang, mit Befehlch " der Grafen und Herren in Franken. "

Die Fränkiſche Grafen wollten ſich aber nicht weiters mit dieſer Einbegreifung begnügen laſſen, ſondern gaben verſchiedene Vorſtellungen, welche man in Moſers V Band ſeiner kleinen Schriften ſechſten Abhandlung antrifft, an kaiſerl. Mejeſtät und beklagten ſich, daß nunmehr die Schwäbiſche Grafen allein die Stimme führen wollten, wo doch vorhin die Fränkiſche alternis vicibus, und bisweilen indifferenter mitgeſeſſen und mitgeſtimmet hätten. Da nun hierauf theils gerichtliche Verfahrungen, theils freundſchaftliche Vergleiche zwar angegangen worden, aber den gewünſchten Erfolg nicht hatten, ſo langten die Fränkiſche Grafen 1594 unter ihrem damaligen katholiſchen Director Ludewig Grafen von Löwenſtein Wertheim um eine eigene Stimme, Stätt und Seßion in dem Reichsfürſtenrathe an, welches Begehren dann auch im Jahr 1641 vollkommen bewilliget, und die Einführung dieſes Collegii bewerkſtelliget wurde.

Aus dieſem Hergange der Sachen wird man alſo entnehmen, daß man nie den Gedanken gehabt habe, das Fränkiſche Collegium für ein pur proteſtantiſches zu erklären, indem einestheils ohnehin wegen der mehr oder minderen Anzahl der Glieder dieſer oder jener Religion, die Eigenſchaft der Collegien nicht ausgezeichnet werden kann, anderentheils aber man in ſolchem Falle die Fränkiſche Grafen nicht unter dem Schwäbiſchen Collegio, welches man von jeher als ein collegium pure catholicum angeſehen hat, begriffen haben würde.

Der Herr Graf von Neuwied hat jüngſthin in ſeinen abgeänderten Vorſtellungen dem Weſtphäliſchen Collegio die qualitatem mixtam aus der Urſache abſtreiten wollen, weil ſelbes aus dem Wetterauiſchen collegio pure evangelico entſtanden, man könnte alſo auch dem Fränkiſchen Collegio ſogar qualitatem mixtam widerſprechen, da ſelbes aus dem Schwäbiſchen erwachſen iſt. Gleichwie man aber nie geſonnen iſt auf derley weithergeholte Beweiſe oder Foderungen

zu

zu verfallen, ſo begnüget man ſich mit dem Satze, daß das Stimmrecht der catholiſchen fränkiſchen Mitglieder keine Beſchränkung erlitten, mithin von ihren Befugniſſen durch die Einführung eines beſonderen Collegii nichts verlohren habe.

Ad § 82.

Daß die Fränkiſche Grafen durch Bevollmächtigte A. C. den Reichsverſammlungen beygewohnt, und ſich in Religionsangelegenheiten an das corpus proteſtantium (denn andere Geſchäfte gehören wohl nicht für das corpus) gehalten haben, iſt zwar richtig. Gleichwie es aber auf dem freyen Willen eines jeden Standes beruhet, ob er ſich auf Reichstagen durch einen Bevollmächtigten ſeiner Religion, oder einen von einer anderen im teutſchen Reiche recipirten Religion, will vertretten laſſen;

Alſo kann dieſer Einwurf auf die Viſitations- und Reviſionsfälle noch weniger gezogen werden, nachdem bey dieſen nicht von einem voto collegiali, ſondern von einem ſolchen voto perſonali die Rede iſt, in Anſehung deſſen das Geſetz ſelbſt die wegen anderer gemeinſamer Geſchäften und Handlungen in eine Gemeinheit eingetrettene Grafen nach dem Unterſchied der Religion eines jeden derſelben abgeſondert hat.

Wie wenig dem proteſtantiſchen Reichstheile auf fürwährenden Reichstagen beygefallen, das Fränkiſche Collegium als nur proteſtantiſch zu behaupten, erweiſet die von den Wetterauiſchen Comitialgeſandten dem fürſtlichen directorio A. 1663. übergebene Deduction, da wegen Beywohnung bey den Deputationen ein Widerſpruch entſtund; in folgenden Worten: "Ueber dieſes alles „ wollte folgen, daß die Fränkiſche Grafen bey dem von der Wetterauiſchen „ und von der Schwäbiſchen alternirenden Deputationsrecht, als welches „ nicht allein einem, ſondern beyden collegiis zuſtändig geweſen, zu participiren „ hätten, und ihnen nicht allein eins, ſondern beyde collegia zugleich zu „ weichen ſchuldig wären, und zwar nunmehro, nach dem Friedensſchluß duplici „ reſpectu & modo einmal als catholiſch und einmal als evangeliſch, in Erwegung, „ daß von denen ohngefähr 8. oder 9. hochgräfl. Familien und Häuſern „ faſt die Hälfte catholiſch ſeye."

Gleichwie nun hieraus am Tage lieget, daß in den Fällen, wo bey den Deputationen die Stände nach dem Verhältniß der Religion zwey Latera ausmachen,

machen, den fränkiſchen Grafen die Theilnehmung auf jedem latere nach dem weſtphäliſchen Friedensſchluß zuſtehet, und der Widerſpruch der wetterauiſchen Grafen eine ganz andere Urſach hatte, alſo beweiſet auch dasjenige, was der Verfaſſer hier aus dem Fürſtenrathsprotocoll von 1663. anführet, nichts weiter, als daß man den fränkiſchen und weſtphäliſchen Collegiis die Deputation auch auf dem latere A. C. mitzuvollziehen gerne gegönnet habe.

Ad § 83.

So wenig als man aus der Qualität des Reichstagsgeſandten ein Argument auf die Qualität des ganzen Collegii ziehen kann, eben ſo wenig kann auch die Anſtellung eines Collegialsſyndici dieſer oder jener Religion beweiſen. Denn gleichwie die Anſtellung des erſteren in der Willkühr des Reichsſtandes, oder, wenn mehrere zu einer Stimme concurriren, auf einer Alternation, oder Auswahl per majora beruhet, alſo iſt auch die Beſtimmung dieſer Perſonen bey dem fränkiſchen Collegio immerhin auf die letzt bemeldte Art vollzogen worden.

Daß aber dabey die Religion niemals ein Hauptmoment ausgemacht habe, erweiſet die wetterauiſche neuere Grafen-Vereinigung vom J. 1652. worinnen art. 3. dem wetterauiſchen Bevollmächtigten auf Reichs- und Deputationstägen befohlen wird, im Fall einer ihm zugehenden Hinderniß einen anderen etwa gegenwärtig ſeyenden Herrenſtandes aus dieſer Correſpondenz, oder einen verpflichteten Rath derſelben, oder einen Grafen aus der ſchwäbiſchen Correſpondenz, oder einen derſelben qualificirten Rath zu ſubſtituiren.

Das Directorium bey dem fränkiſchen Collegio hat von jeher nach dem Alter der Grafen ohne alle Rückſicht auf die Religion abgewechſelt, und iſt dieſe Abwechslung, vom Jahre 1556 an, alle Jahr eingetretten, vom Jahr 1610. aber auf zwey Jahre, und vom Jahr 1661. an, weiters auf drey Jahre erſtrecket worden. Nach dieſer Richtſchnur ſind nicht nur vor der Einführung der fränkiſchen Curiatſtimme in den Jahren 1567. 1571. 1578. 1594. 1607. catholiſche Directores dieſen Grafen vorgeſtanden, ſondern auch nach berichtigter Collegialverfaſſung, wozu der catholiſche Director Graf Ludwig von Löwenſtein-Wertheim das meiſte beygetragen hat, haben catholiſche Mitglieder, und zwar A. 1686. Ludwig Guſtav von Hohenlohe-Schillingsfürſt, A. 1700. Maximilian Carl von Löwenſtein-Wertheim, A. 1709. Philipp

Ernſt von Hohenlohe⸗Schillingsfürſt, A. 1715. Philipp Carl von Hohenlohe Bartenſtein und A. 1735. Franz Erwein von Schönborn das Directorium verſehen.

Ueberhaupt iſt es überflüſſig ſich hier in Anſehung des Directorii mit weiteren Erläuterungen abzugeben, indem bey den Deputationen weder die Collegialverfaſſung, noch die Qualität eines membri collegialis, ſondern nur die perſönliche reichsſtändiſche Qualität (wie ſich die wetterauiſche Grafen auf dem Deputationsconvent zu Frankfurt 1655. ausgedrückt haben) in Betrachtung kommet.

Ad § 84.

Wenn man die bey Deputationsfällen eintrettende alleinige Rückſicht auf die perſönliche Qualität zum Grunde leget, und wenn man hieraus eben jene Schlüſſe ziehet, welche die drey Herrn Directores in ihrer Vorſtellung an kaiſ. Majeſt. vom Jahr 1769. gezogen haben, ſo kann man nicht abſehen, was dieſer ganze Syphus hier beweiſen ſolle, beſonders wenn man noch das gegen den Verfaſſer ſchon oben erwieſene richtige Herkommen dazu nimmt, daß bey den Reichsſtänden in Anſehnng der Frage, zu welchem Religionstheile dieſelben zu zählen ſeyn wollen, auf die Religion welche der Reichsſtand perſönlich bekennet, und nicht auf jene, welche das demſelben unterworfene Land ausübet, der Bedacht genommen werde.

Ad § 85.

Wenn man die ad § 53. bereits erinnerte Verfaſſung, welche man im fränkiſchen Collegio bey Beſtellung der Directoren eingehalten hat, in Erwägung ziehet, ſo wird jedermann von ſelbſt einſehen, daß dabey die Religion eines Grafens oder ſeines Landes nicht im geringſten in Betrachtung gezogen worden ſey. Bereits in jener Grafenvereinigung, welche die ſchwäbiſchen, wetterauiſchen und fränkiſchen Grafen auf dem Reichstage 1753. zu errichten vorhatten, wurde beliebet „ daß die gemeinen Reichsſachen in aller unſerer „ Grafen und Herrn Namen auf Reichsviſitations⸗ und Reviſionstägen tra„ ctiret und verhandelt werden ſollen, auch ſolle der Generaldirector, jedoch auſ„ ſerhalb Religions⸗ und Geldſachen, ſecundum majora die concluſa machen.“ In dem bald darauf den 22ten Auguſt beſagten Jahres unter Direction des Grafen

Grafen von Wittgenſtein dictirten weiteren Aufſatze dieſer Vereinigung wurde noch folgende Stelle beygeleget: „obwohl einem jeden Particulardirector zugelaſſen ſeyn „ſolle, Particularzuſammenkünfte anzuſtellen, ſo ſolle jedoch ſolches in keinen „Mißbrauch, noch hierdurch in Religions- und anderen Sachen, denen „übrigen Anverwandten etwas präjudicirliches zugezogen, vielweniger hie- „mit derenſelben Recht, Seſſion und Stimme auch altes Herkommen ge- „ſchwächet werden.“ Eben dieſes wurde auch auf dem Grafentag von 1703. (laut der damalen errichteten Notul §pho 4. und 8.) feſtgeſetzt.

Gleichwie alſo die Directores in jenen Sachen, wo die Religion mit ein- tritt, durch Concluſa die getheilte Religionsverwandte nicht binden können, alſo folgt im Gegenſatze von ſelbſt der richtige Schluß, daß in allen andern reichsſtändiſchen Angelegenheiten die Mitglieder ohne Rückſicht auf die Reli- gion gleichen Antheil und gleiche Rechte haben, und alſo auch gemeinſam ver- bindliche Schlüſſe machen können.

Dahin zielet auch dasjenige, was der Verfaſſer hier aus dem Grafentags- receß von 1715. anführet, welches die eigenen Worte: puncto Religionis, bewei- ſen, und auch nur in dieſem Betracht hat man dem catholiſchen Directorio, nur um das nöthige in puncto Religionis zu beſorgen, den vorhinnigen A. C. verwandten Director zur Seite geſetzet.

Was der Verfaſſer am Schluſſe dieſes §phi wegen des bey Uebernahme des Directorii von dem Grafen von Schönborn gemachten Vorbehaltes anfüh- ret, hat zwar in ſo weit ſeine Richtigkeit; doch iſt hierinnen das Wort: neu- gräfliche Häuſer nicht zu finden, und gehet alles überhaupt nur dahin, weil die dem Grafen von Schönborn Wieſentheit nachſitzende Grafen unter dem Namen Perſonaliſten begriffen werden; wodurch alſo der Verfaſſer ſeine eigene Worte im §pho 83. widerleget, worinnen er ſogar die Grafen Noſtitz wegen Reineck und die Grafen Schönborn wegen Reichelsberg, welche beyde doch den Vor- ſitz haben, den Perſonaliſten zurechnet.

Ad § 86.

Da noch niemand eine Inconvenienz darinn gefunden hat, daß ein ca- tholiſcher Graf bey einem vermiſchten Collegio eben ſo wie ein proteſtantiſcher das Directorium führen könne, ſo hat der Verfaſſer nicht nothwendig hier an- noch die Convenienz dieſes Herkommens zu erweiſen. Das Gleichniß von dem

Directorio des Corporis beweiſet hier gar nichts. Dann, in den von Churſachſen bey der Religionsveränderung ausgeſtellten Reverſalien werden nicht bloß, wie bey dem Grafendirectorio, die Religionsſachen ausgenommen, ſondern es wird die churſächſiſche Stimme überhaupt für alle Reichs- und Deputationstäge auf das Latus A. C. beſtimmet.

Die Anzahl der catholiſchen Mitglieder im fränkiſchen Collegio iſt allerdings ſo beſchaffen, daß man auch wohl auf ein catholiſches Condirectorium den Anſpruch machen könnte, beſonders da das Directorium privativum ſchon ſo oftmals in den Händen eines catholiſchen Mitgliedes geweſen iſt.

Schon bey der Fertigung des Grafentagsreceſſes zu Oehringen 1719. waren unter den unterzeichneten 21. Grafen, 11. der catholiſchen Religion zugethan, wo dermalen noch Churbayern wegen der Wolfſteiniſchen Herrſchaft, und mehrere der gräfl. Limburg-Speckfeldiſchen Allodialerben hinzu kommen. Daß dermalen dieſe Anzahl im gleichmäßigen Verhältniſſe ſey, iſt ohnehin bekannt. Wenn man nun die catholiſchen Grafen auf alle Art und Weiſe nach und nach zu verdringen, wenn man ihren Vorſtellungen kein Gehör geben, und wenn man bey unterbliebener mehrjähriger Beſetzung des Directorii mit catholiſchen Mitgliedern weſentliche Neuerungen einzuführen trachtet, ſoll der catholiſche Theil nicht befugt ſey, auf alle mögliche Art und Weiſe ſeine Gerechtſame zu bewahren, beſonders, da noch bey der im Jahre 1738. geſchloſſenen allgemeinen Grafenvereinigung, neben dem von wegen der A. C. verwandten Glieder in Franken bevollmächtigt geweſenen Willhelm Friederich von Piſtorius, auch ein eigener Bevollmächtigter von Seiten der fränkiſch-catholiſchen Mitgliedern in der Perſon des Graf Schönborniſchen Canzleydirectors Johann Georg Netlein zugegen geweſen, und die ausgefertigte Notul reſervatis reſervandis unterzeichnet hat, mithin als ein wahrer Compaciſcens angeſehen worden iſt. Und geſetzt auch, die catholiſchen hätten in Anſehung des Directorii und des Verhältniſſes der Curiatſtimme auf dem Reichstage nachgegeben, ſo wird man ihnen doch nimmermehr aufdringen können, auch ſogar in Anſehung des Deputationsrechtes, woran ein jedes Mitglied auf ſeinem Religionslatere ex jure perſonali Theil zu nehmen hat, ſtumme Zeugen abzugeben, wenn ihnen auch dieſe Rechte abgeſtritten werden wollen.

Ad § 87.

Nicht der oben ad §. 82. aus der Deduction der wetterauiſchen Commitialgeſandtſchaft von 1663. angebrachte Beweiß, ſondern die hier dagegen eingedrungene Verdrehung wird man einer Schwäche beſchuldigen können. Denn die Gelegenheit zur obgemeldeten Deduction gab lediglich derjenige Widerſpruch, durch welchen das wetterauiſche und ſchwäbiſche Collegium ihr altes Deputationsrecht gegen die neu dazu gekommene fränkiſch- und weſtphäliſchen Collegia zu behaupten trachteten, und, da ſie nicht verkennen konnten, daß beyde dieſe Collegia von Mitgliedern beyder Religionen zuſammen geſetzet, mithin nach dem Sinn des weſtphäliſchen Friedens quod uni juſtum, altri quoque juſtum eſſe debeat, ſowohl auf dem einen als dem anderen Religionslatere zu concurriren befugt wären, ſo ſuchten ſie eben hieraus das von dem Verfaſſer ſogenannte argumentum ab invidia zu deduciren, als wenn nämlich dadurch dem fränkiſchen Collegio ein weiter ausgedehntes Recht, als jenes der ſchwäbiſchen und wetterauiſchen Grafen iſt, zufiele.

Freylich machte das wetterauiſche Collegium weder das ganze Reich noch den ganzen proteſtantiſchen Religionstheil bey dieſer Erklärung aus. Aber nur Schade, daß man weder von Seiten des Reichs, noch des proteſtantiſchen Religionstheiles, eine einzige Handlung oder Erklärung aufzeigen kann, durch welche das fränkiſche Collegium für alle Fälle für ein pur proteſtantiſches angegeben, oder was noch mehr und von dieſem Satze ganz unterſchieden iſt, den darinn befindlichen catholiſchen Grafen das jedem Mitgliede perſonaliter anklebende Deputationsrecht abgeſprochen worden wäre.

Es iſt auch eine platte Unwahrheit, wenn der Verfaſſer in der Nota angiebt, als wenn der im Febr. 1776. bekannt gewordene Aufſatz, welchen er, nach ſeinem dreiſten Urtheile, dem öſterreichiſchen Commitialgeſandten zuſchreibet, lediglich auf dieſe wetterauiſche Aeuſſerung gebauet worden ſey.

2) Nähere Erörterung der beſonderen Umſtände des Weſtphäliſchen Grafencollegii.

Ad § 88.

Da kein Publiciſt weder die Gültigkeit und das Gewicht einer reichsſtändiſchen Stimme nach dem Matricularfuß berechnen, noch auch die Qualität eines Grafencollegii nach der Anzahl der Mitglieder, ſo wenig als eine Reichsſtadt nach der Anzahl der Bürger dieſer oder jener Religion beſtimmen wird, ſo hätte der Verfaſſer billig die Mühe erſparen können, das Verzeichnis ſämmtlicher in dem weſtphäliſchen Collegio befindlicher Mitglieder ſammt dem Matricular-Anſchlage hier abzuſchreiben.

Ad § 89.

Der Verfaſſer bauet hier alles auf die bereits ſchon hinlänglich widerlegte zwey Sätze, daß nämlich die Quantität der Matrikulargulden auch den Werth des Voti beſtimmen ſolle, und daß bey einer Religionsveränderung des Landesherrn nicht die des letzteren, ſondern jene des Landes, die Qualität des Voti auszeichne. Allein gleichwie der Ungrund und zugleich die Unförmlichkeit des erſteren Satzes beſonders durch das Beyſpiel der Reichsſtädte ſchon oben gezeiget worden, alſo iſt auch der 2te Satz bereits durch die Beyſpiele des neueſten Reichsherkommens hinlänglich widerleget worden, wodurch alſo dieſer ganze §phus in ſein volles Nichts verfällt.

Ad § 90.

Dieſer ganze §us beſtehet nur in vermeßentlichen Zudringlichkeiten gegen diejenigen hohen gräfl. Häuſer, welche dem Verfaſſer in cauſa deſperata im Wege ſtehen. Einige haben einen geringen Matricularanſchlag; Andere beſitzen zwar namhafte Herrſchaften, von deren meht als 100jährigen Beſitzern aber der Verfaſſer keine Bekanntmachung an das Reich finden und wiſſen will.

Sollte man nicht ſeine Feder abwürdigen, wenn man auf derley ausſchweifende Ideen antworten, und ſich mit dem Verfaſſer des Vorwurfes, hic calamo ludimus, ſchuldig machen wollte.

Ad § 91.

Auch ſogar den ſchwereſten Rechnungsaufgaben muß hier aufgebothen werden, wenn gründliche Behelfe fehlen. Wer hat dann jemals aus einem arithmetiſchen Verhältniſſe die qualitatem puram oder mixtam eines Grafencollegii, einer Prälatenbank oder einer Reichsſtadt beſtimmet? freylich ſtehet dem Verfaſſer der Vorſchlag von 1697. in ſeinem Plane entgegen, aber auch die arithmetiſche Proportion giebt der Sache keinen Ausſchlag, welchen man aber in wirklichen Reichshandlungen und Acten finden kann. Man will hievon nur folgendes kürzlich erinnern, ohne dasjenige weitläuftig zu wiederholen, was ſchon oben in Anſehung des weſtphäliſchen Collegii angezogen worden iſt.

Daß die catholiſchen Reichsgrafen des weſtphäliſchen Collegii das Curiatvotum, und die Einführung eines eigenen und abgeſonderten Collegii, veranlaſſet haben, beweiſet das Vorſtellungsſchreiben dieſer Grafen vom Monat Febr. 1653. an kaiſerliche Majeſtät, in welchem 9. catholiſche und 2. proteſtantiſche Grafen unterzeichnet waren, und da der Verfaſſer, ſo ungern er auch daran kömmt, ſelbſt nicht in Abrede ſtellen kann, daß beym Urſprunge dieſes Collegii mehr catholiſche als A. C. verwandte Grafen darinn befindlich geweſen, ſo muß freylich jederman unbegreiflich ſcheinen, wie man ein ſolches Collegium von ſeinem Urſprunge her für ein pur proteſtantiſches angeben könne. Und da in der Folge nicht nur immer zwey Directores aufgeſtellet, die Stimmführung auf dem Reichstage wechſelweis durch einen catholiſchen oder proteſtantiſchen Geſandten vollzogen und die Mitglieder in Anſehung der Religion ſchier immerhin in gleicher Anzahl geweſen, ſo wird man auch in der Folge auf keine Aenderung ſchlieſſen, ſondern hinlänglichen Grund haben, dieſes Collegium für ein vermiſchtes zu behaupten.

Ad § 92.

Der erſte Director dieſes Collegii, welcher auch die Einführung auf dem Reichstage beſorgte, war Graf von Gronshorſt Gronsfeld catholiſcher Religion. Nach deſſen Ableben übernahm das Directorium Graf Johann von Rittberg, welcher ebenfalls, wie in dem ſtandhaften Beweis § 53. gegen das Neuwiediſche Impreſſum bewieſen wird, der catholiſchen Religion zugethan war. Da nun hierauf das Directorium durch einige Zeit unbeſetzt geblieben, und ſich verſchiedene einzelne Grafen, beſonders diejenigen, welche ohnehin als Fürſten ihre

re Bevollmächtigten bey dem Reichsconvent hatten, beygehen lieſſen, das Directorjum und Votum modo ambulatorio ganz an ſich zu ziehen, auch die proviſoriſchen Interimsbeſetzungen auf dem Reichstage der Sache im Grunde nicht abgeholfen hatten, erfolgte endlich die hier angezogene Vereinigung von 1698., wobey der Graf von Manderſcheid catholiſch, und der Graf von der Lippe A. C. das Directorium erlangten, mit dem merkwürdigen Auftrage „ daß „ obgedachte beyde Grafen, als des hochgräflichen Collegii weſtphäliſche Bank„ directores, ſowohl bey dem zur Zeit in Regensburg ſtehenden als künftigen „ Reichstag, auch anderen fürfallenden Angelegenheiten, erwählt und ange„ nommen ſeyn. „ Zugleich wurde beſchloſſen, „ daß künftig, um alle Jalouſie „ wegen Differenz der Religionen aus dem Wege zu räumen oder doch zu „ evitiren, zwey Abgeſandte, ein catholiſcher und ein proteſtantiſcher zu bennen„ nen wären, welche bey dem noch währenden Reichsconventen, Deputatio„ nen, oder wo ſonſt die ganze löbliche weſtphäliſche Grafenbank convociret „ wird, Namens derſelben erſcheinen, das Votum curiatum führen, und zwar „ von Rathsgang zu Rathsgang, damit, wie auch im ſitzen, gehen und ſtehen „ alterniren (jedoch daß pro nunc beym erſten Rathsgang dem catholiſchen die „ Präferenz zukomme) gleichwohl ſich allzeit zuvor eines Voti vergleichen, und „ ein Protocollum ſowohl über dasjenige, welches beym Reichsconvent, als „ was bey ihrer Correſpondenz paßiret, führen ſollen, und ſind auch ſogleich „ die Majora auf den Herrn von May als catholiſchen, auf den Herrn Schäf„ fer aber als proteſtirenden Abgeſandten, ausgefallen. „ Wenn dem Verfaſſer gefällig geweſen wäre, aus dem von ihm hier ſelbſt allegirten ſtandhaften Beweis auch dieſen zweyten Theil der Beylage Nro. 47. anzuführen; ſo würde er unmöglich bey ſo entſcheidendem Kennzeichen gleicher Rechten für beyde Religionstheile dem einem alles zu, dem anderen alles haben abſprechen können.

Auch die Angabe des Verfaſſers, daß dieſes zweyfache Directorium keine Beziehung auf das Ganze, noch auf den Unterſchied der Religion, ſondern nur auf die Lage der Länder zu leichterer Beſorgung der Correſpondenz gehabt habe, iſt eben ſo ungegründet. Denn nicht nur der erſtgemeldte 2te Theil der Beylage 47. beweiſet mit glatten Worten, daß man die Anſtellung zweyer Directoren, um alle Jalouſie wegen Differenz der Religionen zu evitiren, beliebet habe, ſondern es iſt auch den Directoribus in Anſehung des Ganzen ein gleichmäßiger Auftrag für alle Reichstäge gemacht worden, wie die vorſtehenden Worte des Grafentags von 1698. die aber der Verfaſſer in der Nota gefliſſentlich weggelaſſen hat, erweiſen.

Ad § 93.

Es iſt eine offenbare Erdichtung, als wenn es nur einem bloſſen Ungefähr zuzuſchreiben wäre, daß die Einführung des weſtphäliſchen Collegii durch den katholiſchen Grafen von Gronsfeld vollzogen worden, dann es war dieſer Graf nicht nur in ſeinem, ſondern auch in 9. anderer katholiſchen und 2. proteſtantiſcher Reichsgrafen Namen bevollmächtiget, eine abgeſonderte Curiatſtimme für die weſtphäliche Reichsgrafen anzuſuchen. Ferners beweiſet das in dem ſtandhaften Beweiſe Beylage 24. angeführte Concluſum des weſtphäliſchen Collegii, daß der beſagte Graf Gronsfeld erſuchet worden, das Directorium zu übernehmen, wogegen ihm nur allein (laut Beylage 27.) der ebenfalls katholiſche Graf von Ritberg eine Einwendung machte, indem letzterer vor Einführung des Collegii das Directorium auf ſich genommen hat.

Gleichwie man aber von Seite der katholiſch-weſtphäliſchen Grafen den Umſtand, daß der Director dieſes Collegii bey Einführung deſſelben von katholiſcher Religion geweſen, niemals ſo zu erheben gemeinet ſeyn wird, als wenn er ſelber einen der vorzüglichſten Hauptgründe ausmachtete, alſo iſt auch die Parität von dem ſchwäbiſchen Collegio hier ganz und gar an dem unrechten Orte angebracht, indem man in allen Reichsakten keine Sylbe antreffen wird, daß der eine oder der andere A. C. verwandte Graf in dieſem Collegio auf ein abgeſondertes Directorium und dergleichen jemals angetragen habe.

Ad § 94.

Gleichwie die Beſtimmung der 2 Directoren wie auch der 2 Comitialgeſandten durch das Concluſum per Majora vom 14ten November 1698. feſtgeſtellet worden; alſo hätte auch ſchon an ſich ein Widerſpruch der minderen Stimmen dagegen keine Wirkung haben können. Es iſt aber auch dieſer Widerſpruch, wenigſtens in ſo weit er die Religion und Zahl der Directoren betreffen ſolle, eine bloße Erfindung des Verfaßers. Denn von des proteſtantiſchen Abgeſandten Schäfer wirklichen Legitimation auf dem Reichstage iſt zwar nichts bekannt, jedoch erweiſet die Beylage 48. im ſtandhaften Beweiſe, daß der katholiſche Geſandte von May dieſe Stelle bis auf das Jahr 1702. verſehen habe.

Gegen das doppelte Directorium aber hat ſich eben ſo wenig ein gültiger Widerſpruch ergeben, und iſt daſſelbe von den obgemeldten beyden Grafen fortan verſehen worden, wie dann auch dieſe, da der Geſandte von May A. 1702.

um ſeine Dimiſſion angeſuchet hatte, die Vollmacht für den an deſſen ſtatt ernannten magdeburgiſchen Geſandten von Henniges, unter Vorausſetzung und Unterzeichnung ihrer beyden Namen, im Julio 1702 ausgefertiget haben.

Daß von einigen fürſtlichen Häuſern dieſes Grafen-Collegii, gegen die durch eigene Geſandten beſchehene Ablegung der Curiatſtimme, viele Jahre hindurch ein Widerſpruch zum Protokoll gegeben worden, iſt zwar in Facto richtig, aber die Urſache und der Grund dieſes Widerſpruchs war keineswegs die Religion des Geſandten, ſondern nur allein, weil die beſagten Häuſer noch immer auf dem vormaligen ordine ambulatorio beſtehen wollten, und deswegen hat auch der proteſtantiſche Geſandte von Henniges dieſen Widerſpruch immerfort und zwar bis zu ſeinem Ableben erdulden müßen. Derſelbe hat ſich dagegen allemal auf ſeine Vollmacht bezogen, beſonders aber (laut des ſtandhaften Beweiſes § 112.) den 28ten März 1705 dahin ſich geäußert: wäre von den Herrn Directoribus „ des weſtphäliſchen gräflichen Collegii zum Voto curiato legitimiret, und hätte „ keine partikular Grafen zu vertreten, alle katholiſche Grafen, und der mehre„ re Theil der evangeliſchen, conſtituirten dieſe curiam, hätten auch die übrigen „ zum Beytritt invitiret; daß aber theils die fürſtl. Herren Intereſſenten dabey „ nicht concurriren wollten, müßte man dahingeſtellet ſeyn laſſen, und trüge „ hieran das Collegium keine Schuld, ſo dennoch ſich jure majoris partis „ formiren könnte.

Als nach dem Tode des von Henniges dieſe Stelle wiederum ein katholiſcher Geſandter Planer von Plan A. 1712. einnahm, erfolgten zwar gegen denſelben gleiche Widerſprüche, jedoch keineswegs in Abſicht auf die Religion, ſondern nur, wie die eigenen Worte lauten, wiederholten ſie ihre gewöhnliche Reſervation und proteſtation wegen Führung des Voti curiati.

Da ſich nun hierauf verſchiedene dieſer fürſtl. Häuſer bey dem Grafentage von 1719. mit dem Collegio vereinigten, mithin die Widerſprüche gegen das Directorium fallen ließen, blieb alles bis auf den vom Verfaſſer angezogenen Widerſpruch am 26. Sept. 1727. ruhig. Aber auch dieſer Widerſpruch, wie der Innhalt ſelbſt erweiſet, hatte nicht die geringſte Beziehung auf die Religion; ſondern nur darauf, daß man Churbraunſchweigiſcher Seits in die A. 1698. beſchehene Abſtellung des modi ambulatorii noch nicht gewilliget habe.

Nach dem A. 1732. erfolgten Ableben des von Planer blieb dieſe Comitialſtelle, bis auf das Jahr 1743. unbeſetzt. Es kam zwar auf dem Grafentage

tage 1738. wo die Directorialwahl auf den katholiſchen Grafen v. Dirmont den proteſtantiſchen Grafen Neuwied erfolgte; die Frage von Beſetzung dieſer Geſandtſchaft vor. Es wurde aber nichts entſchieden, nur daß ein Bevollmächtigter zu dem allgemeinen Grafentag der 4. Collegien nach Frankfurt abgeſchicket wurde, welchem man (laut der Beylage 58 des ſtandhaften Beweiſes) mitgegeben hatte, ſich keiner Nebenabſicht auf die ein und andere Religion, als welche bey löbl. Ständen dieſes Collegii kundbarlich vermiſchet iſt, zu gebrauchen.

Auch bey dem A. 1740. darauf erfolgten Grafentage hat man noch nichts beſtimmet, doch iſt dabey merkwürdig, daß (laut des ſtandhaften Beweiſes § 35.) die Oldenburgiſche Regierung ſich dahin geäußert habe, „ ſo werden un„ ſere hoch- und vielgeehrte Herrn von ſelbſt ermeſſen, daß, da dieſes Colle„ gium ein Collegium mixtum iſt, die darinn jederzeit beobachtete, und auf dem „ 1731. gehaltenen Grafentag per concluſum ad deliberandum 6. von neuen „ feſtgeſetzte Ordnung und alternativa Religionis, auch ferner beybehalten „ werde.

Endlich erfolgte im Febr 1743. die von den obgemeldeten beyden Directoribus unterzeichnete Vollmacht für den von Piſtorius, welcher bereits des Fränkiſchen Collegii Commitialgeſandter war. Es geſchah dieſes zu Folge der feſtgeſtellten alternative, vermöge welcher nach dem von Planer ein proteſtantiſches Subjectum dieſen Platz beſetzen ſollte. Was für Irrungen aber ſich bey dieſer Bevollmächtigung ergeben haben, kann in dem ſtandhaften Beweis § 138. — 145. nachgeſehen werden.

Man hat alles dieſes aus der Urſache hier etwas weitläuftiger anzuführen für nothwendig erachtet, um das volle Unrecht des Verfaſſers auf einmal in das gehörige Licht zu ſetzen.

Ad § 95.

Wenn die vorliegenden Beweiſe nicht hinlänglich darthun, daß das Weſtphäliſche Collegium ein Collegium mixtum ſey, ſo ſieht man in keiner Sache mehr einen Beweis möglich. Eben der Vorfall von 1672. wenn man ihn nicht auf eine verdrehte Art, nach der Gewohnheit des Verfaſſers anführet, beweiſet dieſes vollkommen. Es war dazumal (laut der ſelbſt angezogenen Beylage 44.) eine Conferenz der katholiſchen Stände im Nebenzimmer puncto gravaminum

des Domkapituls zu Biſanz contra curiam Romanam, und wurde ein ferneres Recommandationsſchreiben projectiret, wobey in Anſehung des Grafenſtandes geäußert wurde: " Weilen auch der Reichsgrafenſtand bey Conſervation der ju„ rium eccleſiarum ſich merklich intereſſiret befindet, iſt obgedachtes negotium „ per Salm im Namen der Weſtphäliſchen katholiſchen Herren Grafen in „ ſpecie recommandirt, mit Begehren es ad notam zu nehmen, und dieſes vo„ tum curiatum bey ferneren Conferenzien ut catholicum zu conſideriren. „ Es war alſo nur eine die katholiſche Grafen betreffende Sache, es war auch nur eine Particularconferenz der Katholiſchen, wo man die Conſideration auf das Weſtphäliſche votum forderte.

Was von dem Verfaſſer hier noch weiter in einem Zuſammenhange von Verdrehungen vorgeleget wird, hat bereits ſeine Abfertigung hinlänglich erhalten, Es iſt nämlich unrichtig, daß ſich das Weſtphäliſche Collegium nur zu dem proteſtantiſchen Reichstheile gezählet hat; — es brachte nur die vermiſchte Eigenſchaft mit ſich, daß man dieſes Collegium auch auf dem latere A. C. bey Deputationen vorſchlug. — Bey Sachen, wo beyde Religionstheile nicht als ein corpus erſcheinen, mußte auch in der Zeit, als ein katholiſcher Stimmvertreter dieſes collegii vorhanden geweſen, das Recht der A. C. verwandten Grafen bewahret werden; — daß bey den katholiſchen Conferenzen dieſe Stimme nie erſchienen, iſt falſch, und wenn man endlich ſogar die von dem Verfaſſer projectirte Stimmenzahl gelten laſſen wollte, ſo müßten überhaupt alle drey collegia der Reichsſtände umgegoſſen, und hierinnen mit gänzlicher Erſchütterung der Reichsverfaſſung die Parität der Stimmen eingeführet werden, wohin freylich das Abſehen gehen möchte.

Ad § 96.

Der katholiſche Religionstheil gedenket keine reichstägliche Stimme zu verdringen, er wird ſich aber auch nimmermehr bey ſo offenbaren Gründen ſeine Gerechtſame abtrotzen laſſen. Wenn der proteſtantiſche Reichstheil einmal in Anſehung der Schwäbiſchen Grafenſtimme oder der Rheiniſchen Prälatenbank ſolche Gründe, wie dermalen der katholiſche Reichstheil in Anſehung der Fränkiſchen und Weſtphäliſchen Grafencollegien vorlegen wird und kann, wird man von Seiten des katholiſchen Reichstheiles zwar eine freundſchaftliche Uebereinkunft, oder eine reichsverfaſſungsmäſſige Entſcheidung willig erwarten, niemals aber Geſchäfte, auf welche die Grundſäulen des Staates gebauet ſind, unverantwortlich untergraben.

Der

Der übrige Innhalt dieſes §phi iſt ganz unter aller Beantwortung. Beſonders leuchtet jene Zudringlichkeit herfür, wo der Verfaſſer ſogar keinen Scheu trägt, die in dem ſtandhaften Beweiſe angezogene Archivalurkunden in Zweifel zu ziehen, da doch ihm nicht unbekannt ſeyn konnte, daß der Deducent ſelbe vor Augen gehabt habe, und da zum Beweis dieſer angeblichen Unrichtigkeit unſer Verfaſſer nichts anders, als ſein bloßes Privatwort, welches ſich aber ſo viele Verdrehungen zur Laſt kommen läßt, zum Bürge hinſtellet.

III.

Nunmehrige Erörterung der ganzen Sache, A) nach bloſſer Erzählung des bisherigen Verlaufes derſelben, 1) von der erſten Veranlaſſung vom Jahre 1768. her bis zum öffentlichen Ausbruche im Jun. 1774.

Ad § 97.

Unmöglich kann dem Verfaſſer unbekannt ſeyn, daß, wie bereits oben angeführet worden, bey dem Unternehmen des Schwäbiſchen collegii, ſich in allen Claſſen die katholiſche Grafenſtimme zuzueignen, anfänglich der Herr Director des Weſtphäliſchen collegii ſich durch eine Gegenvorſtellung an das Schwäbiſche Collegium, und dann alle drey Directores der übrigen Collegien durch ein allerunterthänigſtes Vorſtellungsſchreiben an kaiſerl. Majeſtät gewendet haben, damit auch die katholiſche Grafen der übrigen Collegien in der Theilnehmung an dem, jedem Mitgliede perſönlich anklebenden Deputationsrechte, nicht verkürzet werden möchten. Es verfällt alſo dieſe Angabe des Verfaſſers von ſelbſt.

Ad § 98.

Wenn der Verfaſſer, wie es auch billig iſt, an anderen Orten das Deputationsrecht für ein unſchätzbares Kleinod anſieht, und daraus ſogar den Schluß ziehet, daß die A. C. verwandten Stände eher alles in der Welt zu unternehmen berechtiget wären, als einen Eingrif in dieſe Gerechtſame zu erdulden. Wie kann er es hier in einem ſo gleichgültigem Tone vorſtellen, als wenn nur einige katholiſche Grafen wegen dieſem Vorrecht bekümmert geweſen wären,

und als wenn man die Sache nur gegen das Schwäbiſche Collegium aufgenommen hätte. Den Ungrund hievon werden die Bemerkungen zu den folgenden §§ vollkommen aufdecken.

Ad § 99.

Da alle Irrungen, welche jemals im Fränkiſchen und Weſtphäliſchen Collegio entſtanden ſind, niemals eine Beziehung auf die Ausübung des Deputationsrechtes bey Viſitationen und Reviſionen gehabt hatten, noch haben konnten, indem es bey der jüngſthin abgebrochenen Viſitation das erſtemal war, daß beyde dieſe Collegien ſolchen Deputationen beywohnten, ſo konnte kein Mitglied bey dermaliger Streitigkeit darauf den geringſten Bedacht genommen haben.

Man erinnert ſich alſo vielmehr, daß in Anſehung der Beſuchung dieſer Deputation für beyde Collegia kein Beſitzſtand vorausgehe; daß vormals ein Graf im Namen aller übrigen erſchienen, daß eben dieſe Erſcheinungsart in dem Schemate des J. R. A. durch die Worte: ein Graf, beybehalten, daß die kläreſten Worte verſchiedener Reichsgeſetze und Protokollen das Deputationsrecht für ein jus perſonale erklären, und daß man dahero auch in dem obgedachten Schemate eine Rückſicht nicht auf die 4 Collegien (die man auch derowegen nicht benennet hatte) ſondern nur darauf genommen habe, daß bey jeder Claſſe ein katholiſcher Graf, und einer der A. C. erſcheine, und im Namen aller übrigen ſtimme. Hieraus machte man freylich den Schluß, nicht zwar, wie ihn der Verfaſſer verdrehet, daß ſich die katholiſche Mitglieder der übrigen Collegien dem ſchwäbiſchen zugeſellen könnten, ſondern vielmehr, daß ein jedes Mitglied für ſich an der Deputation perſönlich Theil zu nehmen befugt ſey. Und dann kam es nur lediglich auf die Einverſtändniß des katholiſchen Grafenſtandes an, ob ſie ſich platterdings zur Erleichterung der Koſten mit dem ſchwäbiſchen Collegio in ein Conſortium quoad Deputationes Imperii einlaſſen, oder aber allein ſolche Subdelegation beſtellen wollten, wie ſich die 3 Herren Directores in dem mehrgemeldten Vorſtellungsſchreiben ſelbſt ausdrückten, wodurch alſo alle von dem Verfaſſer hier angebrachte Muthmaſſungen von ſelbſt verfallen.

Ad § 100

Dieſer ganze § iſt abermals ein Meiſterſtück von Verdrehungen und Unwahrheiten.

Wie

Wie kann der Verfaſſer angeben, daß alles ganz ſtill betrieben worden ſey, da, wie bereits oben angeführet worden, erſtens der Weſtphäliſche Herr Director, Graf Neuwied, ein weitläuftiges Beſchwerungsſchreiben unterm 8ten Junii 1769 an das Schwäbiſche Collegium abgelaſſen, und in ſelbem ausdrücklich behauptet hat, daß das jus Deputationis deren alten Reichsgrafen nicht aus der qualitate membri collegialis, auch nicht allein aus dem Beſitz dieſer oder jener Lande, ſondern vornehmlich aus der perſönlich-Reichsſtändiſchen Qualität herflieſſe, und daß, ob zwar die katholiſchen Glieder des Reichsgrafenſtandes in Franken und Weſtphalen nach der Lage ihrer Lande mit den evangeliſchen Gliedern in zwey Curias zuſammengetretten, und ſeither mit ſelbigen nur zwey vota curiata in Commitiis geführet haben, doch keineswegs zu behaupten ſtehe, daß durch ſothane Collegialverfaſſung der eine oder andere Theil, eines ſeinem Stande unzertrennlich anklebenden Rechts oder juris perſonalis ſich begeben wollen, oder deſſen beraubt werden ſollen. Siehe Beylage 78 des ſtandhaften Beweiſes.

Zweytens, hat der Herr Graf zu Wied allen katholiſchen Mitgliedern des Weſtphäliſchen Collegii eine Abſchrift dieſes Proteſtationsſchreibens mitgetheilet, und die hierinn zum Behuf des katholiſchen Deputationsrechtes angebrachte Gründe für unſtreitige Sätze erkläret, und zugleich zu erkennen gegeben, daß er die Sache ſo einleiten müſte, daß alle drey Reichsgrafen Collegien in Wetterau, Franken und Weſtphalen ohne Unterſchied daran Theil nehmen könnten. Das hierinnfalls an den Herrn Grafen von Metternich erlaſſene Schreiben befindet ſich in den Beylagen des ſtandhaften Beweiſes Nro. 87.

Drittens, erfolgte ſodann im October die oftgedachte allerunterthänigſte Vorſtellung an kaiſerliche Majeſtät im Namen deren 3 Directorien in Wetterau, Franken und Weſtphalen, worinnen der geſammte Grafenſtand gleiche Grundſätze anführet, und dann auf die Theilnehmung aller katholiſchen Grafen, entweder einverſtändlich mit dem Schwäbiſchen Collegio, oder für ſich allein beſtehet. Siehe Beylage 1.

Viertens, der Herr Graf von Wied hat ſodann noch weiters, mit Vorausſetzung und Benennung der im Weſtphäliſchen Collegio befindlichen katholiſchen Mitglieder, ein weiteres allerunterthänigſtes Vorſtellungsſchreiben in eben dieſem Jahr 1769 an kaiſerl. Majeſtät erlaſſen, worinnen mit Widerholung der vorigen Sätze auch noch der entſcheidende Schluß beygefüget wird, daß die katholi-

ſche Mitglieder zu den Reichsdeputationen, bey welchen die Stände des Reichs nach ihrem Religionsunterſchiede auf zweyen Lateribus erſcheinen, noch immer (ungeachtet der eingeführten Collegien) qualificiret und berechtiget, und hätten die katholiſchen Reichsgrafen dieſer Collegien die Reichsverfaſſung ſo wenig verändern wollen und können, als eine Urſache anzugeben jemals möglich ſeyn werde, warum ſie durch eine verglichene Correſpondenz mit Evangeliſchen ſich derjenigen Gerechtſamen begeben, welche ihnen vor der Errichtung ihrer Collegien als Katholiſchen zugeſtanden. Siehe Beylage 2.

Dieſe waren alſo die Grundſätze der 3 A. C. verwandten Herren Directoren wenigſtens in ſo lange, als man an nichts weniger gedachte, als daß man nachhin mit ungegründeten Widerſprüchen auftretten, und ganz neue Lehrſätze, wie jene des Verfaſſers ſind, zu Markt bringen werde.

Daß der Herr Graf von Metternich ungefähr im März 1768 nach Wien abgereiſet ſey, um die kurz vorher vollzogene Churtrieriſche Wahl zu notificiren, iſt mir zwar wie jederman bekannt, ſeine Inſtruction und Aufträge aber einzuſehen, war ich nicht ſo glücklich. Der Verfaſſer mag alſo ſelbſt für dieſe Angabe ſtehen.

Ad § 101

Von einer bereits im Aug. 1768 an kaiſerl. Majeſtät von dem Weſtphäliſchen Grafencollegio erlaſſenen Vorſtellung iſt mir nichts bekannt, auch dieſe Angabe um ſo ſeltſamer, als in dem oben angezogenen Proteſtationsſchreiben vom 8ten Junii 1769 von einer ſolchen Vorſtellung keine Meldung geſchieht, auch in dem Eingange nichts weiters, als die Schreiben des Schwäbiſchen Collegii vom 30ten September und 7ten October 1768, allegiret werden, als worinnen das Vorhaben die katholiſche Grafenſtimme in der 2ten Claſſe abermals übertragen zu wollen, eröffnet wird.

Ad § 102

Es bedurfte keiner neuen Einleitung, um die Fränkiſch- und Weſtphäliſchgräflichen Collegien für Collegia mixta anzugeben, indem die obenangeführten Beweisgründe offenbar am Tage lagen.

Eben ſo wenig hat man auch damals von einer oder der andern Seite den Gedanken gehabt zu behaupten, als wenn bey den Reichshandlungen von 1766 ei-

ne

ne Reichsſchlußmäßige Benennung der Collegien für jede Claſſe vor ſich gegangen wäre, wie dieſes ſchon oben beſonders aus dem Reichsſchluße von 1774 widerleget worden iſt.

Uebrigens werden die ad § 100 vorgelegte Grundſätze hoffentlich jederman überzeugen; daß man das Deputationsrecht für ein jedem Grafen anklebendes Perſonalrecht betrachtet, und daß hierinnfalls die Eintheilung in Collegia keine Aenderung herfürgebracht, deutlich anerkennet, und den katholiſchen Mitgliedern in Franken und Weſtphalen keinesweges blos zugemuthet habe, ſich dem Schwäbiſchen Collegio anzuſchließen.

Ad § 103

Dieſe Vorſtellungen ſind es eben, welche dem Verfaſſer immerfort ein Stein des Anſtoſſes ſeyn mußten.

Was war alſo zu thun, um doch mit Ehren aus der Sache zu kommen? man mußte die Hauptſtelle nicht nur des Graf Wiediſchen Vorſtellungsſchreibens, ſondern auch desjenigen, welches alle drey Herren Directores unterzeichnet haben, verſtümmelt anführen. Denn es heißt darinnen nicht blos, daß das Schwäbiſche Grafencollegium die fürſtlich und gräflichen Mitglieder der übrigen Collegiorum von ihrem Conſortio quoad Deputationes Imperii nicht verdrängen ſollen, wo der Verfaſſer das Wort: Ihrem, gegen allen Sinn und Verſtand auf das Wort Schwäbiſch hinaufziehet, ſondern die Hauptſtelle, worinnen es den katholiſchen Grafen freygelaſſen wird, ſich entweder dem Schwäbiſchen zuzugeſellen, oder für ſich allein zu erſcheinen, lautet (damit man es nochmal wiederhole) alſo:

Auf den Fall, daß wenn etwa das löbl. Schwäbiſche Collegium in Betrachte der Unköſten ſeine Subdelegation nicht privative zu beſtellen, und zu unterhalten im Stande ſey, es ehender die in comitiis anerkannten katholiſchen fürſtlichen und reichsgräflichen Mitglieder der übrigen Collegiorum in ihr Conſortium quoad Deputationes Imperii nehmen, oder dieſe allein ſolche Subdelegation beſtellen laſſen müßen, maſſen einestheils denſelben die vor und bey Errichtung des Schematis unſtreitig beſeſſene Qualität und Befugniſſe zu den Reichsdeputationen zu concurriren, durch die nachherige weitere Abtheilung des Reichsgrafenſtandes in mehrere Collegia nicht hat entzogen wer-

den können, anderen theils bey Location der verſchiedenen Klaſſen der Stände blos auf jura perſonalia derſelben und ſomit dahin zu ſehen.

Wie kann alſo der Verfaſſer gegen dieſe klaren Worte angeben, daß den Herren Directoren nie im Sinn gekommen ſey, die Erſcheinung der katholiſchen Fränkiſch- und Weſtphäliſchen Grafen auch für ſie allein zuzulaſſen? und wenn ſie dann ihre Subdelegationen ſelbſt beſtellen, was ſoll und kann dann für ein anderer Aufruf gebraucht werden, als eben derjenige, mit welchem auch die proteſtantiſchen Herren Grafen dieſer Collegien, wenn ſie erſcheinen, aufgerufen werden? oder man müßte von Seiten beider Religionstheile ſich nur des allgemeinen Aufrufes gebrauchen: katholiſcher, A. C. verwandter Graf.

2) Fernerer Verlauf der Sache von ihrem erſten öffentlichen Ausbruche im Jun. 1774 bis zum concluſo corporis evangelicorum vom 26 Julii 1775.

Ad § 104.

Da das Reich, vermöge der Anno 1654 und 1774 entworfenen Schematum, ſich durch die Worte: ein Graf, bereits erkläret hatte, daß daſſelbe die Erſcheinung für keine Collegialſache anſehe, ſondern der Uebereinkunft der Collegien, und deren darinn befindlichen Mitgliedern überlaſſe, wie und welcher Geſtalt ſelbe die beyden Grafenplätze in jeder Claſſe, einnehmen werde; hierauf aber dem Beginnen des Schwäbiſchen Collegii den katholiſchen Grafenplatz durch alle Claſſen zu vertretten, ſich die 3 Herren Directores der übrigen Collegien im Namen und von wegen ihrer katholiſchen Mitglieder entgegengeſetzet, und in der an kaiſerl. Majeſtät gebrachten Verfaſſung um die Aufrechthaltung ihrer Rechte angehalten hatten, ſo ergab ſich die Folge von ſelbſt, daß kaiſerl. Majeſtät an Churmaynz den Auftrag erließ, in Gemäßheit dieſer Vorſtellungen für die folgenden Claſſen die in den anderen Grafencollegien befindliche katholiſche Grafen einzuberufen. Welches dann auch Churmaynz in dem angezogenen Berufungsſchreiben befolget hatte.

Es iſt nicht genug, um von der Sache urtheilen zu können, einige abgebrochene Stücke, der zwiſchen dem Herrn Grafen zu Neuwied und dem Herrn Grafen von Metternich eingegangenen Verabredung anzuführen, ſondern man muß

den

den ganzen Inhalt derſelben durchſehen, beſonders aber, z. B. folgende Worte: „ obwohlen wir, der Graf zu Wied, als der jetzige alleinige Director —/— „ das beſondere Vertrauen, welches unſere katholiſche Herren Mitſtände in dieſer Reichsgräflichen katholiſchen Deputationsſache in uns geſetzet haben, mit „ allem gebührenden Danke erkennen, denſelben auch durch unſere eifrigſte Bemühung und Aufmerkſamkeit desjenigen Genügen geleiſtet haben, wodurch ſie „ nunmehro zur wirklichen Ausübung dieſer (dann noch niemals war dazu die „ Gelegenheit vorhanden) Reichsſtändiſchen eminenten prærogativ gelanget—— „ ſo veroffenbare ſich doch aus der Natur der Sach ſelbſt ſo viel, daß, da es „ nunmehr auf die Beſtell- Inſtruir- und Bevollmächtigung eines katholiſchen „ Reichsgräflichen Subdelegati ankömmt, wir, als ein evangeliſcher Reichsmitſtand, dabey weder votiren, noch auch die Inſtruction und Vollmacht für den „ Subdelegatum ausſtellen und unterſchreiben können, ſondern ſolches von einem „ an dem katholiſchen Reichsgräflichen Deputationsrechte theilhabenden regierenden Reichsgrafen um ſo mehr geſchehen müſſe, als bey der Ausübung des katholiſchen Reichsgräflichen Deputaiionsrechts nur katholiſche Reichsgrafen zu „ concurriren haben, ſo wie auch an dem evangeliſchen blos evangeliſche Reichsgrafen Theil nehmen können. “

Man will alſo in jene vermeßentliche Zudringlichkeit, welche ſich der Verfaſſer gegen den Herrn Grafen von Neuwied zu Schulden kommen läßt, gar nicht hineingehen, ſondern nur ſo viel noch bemerken, daß es 1mo eine falſche Angabe ſey, als wenn der beſagte Herr Graf nicht von allen katholiſchen Mitgliedern den Auftrag erhalten hätte, 2do daß es eben ſo unrichtig ſey, daß dazu eine neue Begenehmigung des Reichs erforderlich geweſen wäre, und daß gewiß die Beſchaffenheit dieſes Collegii dem Herrn Grafen von Neuwied, welcher bereits ſchier durch 40 Jahre, und anfänglich auch in Gemeinſchaft mit dem katholiſchen Grafen von Virmont, das Directorium führet, nicht unbekannt ſeyn könnte.

Ad § 105.

Die von dem Herrn Grafen von Metternich ausgeſtellte Vollmacht iſt (laut der Beylage des ſtandhaften Beweiſes N. 7) mit dem Herrn Grafen von Neuwied ordentlich concertiret worden, und die Rede, welche hierinnen von dem ſchwäbiſchen Collegio vorkam, gieng nur dahin (wie nicht zwar die eigentliche Vollmacht, ſondern das erſtere dem Grafen von Neuwied, laut der obgedachten Beylage N. 7 übergebene Project ausweiſet,) „ daß die Namens der katholi-

„ ſchen Reichsgrafen, inſonderheit der in Weſtphalen, wider die Anmaſſung des
„ löbl. Schwäbiſchen Collegii, da ſelbiges ſich das Reichsgräfliche katholiſche
„ Deputationsrecht allein zuſchreiben, und darüber mit Ausſchluß des übrigen
„ katholiſchen Reichsgrafenſtandes diſponiren wollen, bey Ihro kaiſerl. Majeſtät
„ beſchehene allerunterthänigſte Vorſtellungen, zu unſerer und ſämtlicher unſerer
„ reichsgräfl. katholiſchen Mitgliedern unauslöſchlichen tiefeſten Dankverehrung,
„ den gerechteſten Eindruck gemacht haben. “

Wenn nun nach allen dieſen vorausgegangenen Vorkehrungen der Graf von Metternich ſeinen Canzleydirector zum Subdelegirten ernennet, und gemäß des theils ausdrücklichen, theils ſtillſchweigenden Auftrages aller übrigen katholiſchen Grafen, die Vollmacht gefertiget hat, ſo will man an der Vermeſſenheit keinen Theil nehmen, wenn ſowohl der Herr Graf von Neuwied, als auch der Herr Graf von Metternich, in ein offenbares Unrecht geſetzet werden wollen.

Ad § 106.

Da hierinnen nur entweder um die Verdrehungen zu häufen, oder um dieſer Schrift ein ausgedehnteres Anſehen zu geben, (eine andere Abſicht läßt ſich nicht wohl begreifen) die bisherige irrige Sätze nochmals wiederholet werden, ſo kann man der Mühe ganz überhoben ſeyn, hierauf weiters zu antworten, und will daher nur mit wenigen beyſetzen. Daß 1mo die Anregung von einem neugräflichen Hauſe eine offenbare Zudringlichkeit ſey, 2do der Auftrag der Stände, in dem Vorſtelluugsſchreiben an kaiſerl. Majeſtät, ſogar mit Benennung aller catholiſchen Mitglieder ausgedrücket worden (ſiehe Beylage des ſtandhaften Beweiſes Num. 2) 3tio daß ungeachtet der eingeführten Curiatſtimme, das Deputationsrecht noch immer ein perſönliches Recht aller Mitglieder des Grafenſtandes geblieben ſey; 4to daß bey den Reichstagsberathſchlagungen, in Anſehung der einzurückenden Collegien, um ſo weniger etwas entſchieden worden, als man nicht auf die Collegien, ſondern nur daß auf jedem Religionslatere ein Graf im Namen aller übrigen erſcheine, die Rückſicht gehabt habe. 5to Daß dabey der Fürſtenrath nicht anders intereſſiret ſeyn konnte, als daß nur auf jeder Religionsſeite eine Grafenſtimme abgeleget werde, und daß es in eine ſtrafbare Zudringlichkeit ausarte, wenn man dagegen einſeitige zu Wien und Maynz getroffen worden ſeyn ſollende Verfügungen vorſpiegeln will; 6to daß es eine klare Unwahrheit ſey, als ob vom Jahr 1768. an bis 1774. alle Handlungen geheim gehalten worden wären; 7mo daß man weder

bey

bey dem Viſitationsconſeß, noch auch nachher durch das von kaiſerl. Majeſtät beliebte Proviſorium, keinen entſcheidenden Schluß habe faſſen, mithin auch 8vo keinen Theil aus ſeinem Beſitzſtande verdringen wollen, 9no daß man ſo lange noch eine Reichsverfaſſung beſtehen ſolle, nie werde zugeben können, daß Reichs- oder auch Deputationsſchlüſſe, die per majora zu Stande gebracht worden, durch die mindere Anzahl der Stimmen entkräftet werden können; 10mo daß es hier zwar in gewiſſem Maaſſe um ein jus ſingulorum, nicht aber des proteſtantiſchen Reichstheiles, ſondern der catholiſchen Grafen zu thun ſey, welche ſich ihr Recht, wenn es dem gegenſeitigen principio nachgehen ſollte, eben ſo wenig und am wenigſten per minora abſtimmen laſſen würden. 11mo Daß die reichsſtädtiſchen Stimmen bey den Deputationen, gemäß des weſtphäliſchen Friedensſchluſſes, nicht nur mit den fürſtlichen, ſondern auch mit den churfürſtlichen, ein gleiches Gewicht haben 12mo Daß man hier ſich keinen Begriff von einer Religionsbeſchwerde in ſo lange machen könne, als die Stimmen auf beydem Latere gleich verbleiben, und daß man nur eine von dem proteſtantiſchen Reichstheile concertirte, und mit einem unausweichlichen Zwange verſehene Generalinſtruction ſich vorſtellen müßte, wenn ein proteſtantiſcher Abgeordneter nicht befugt ſeyn ſollte anders zu ſtimmen, als es dieſe Vorſchrift mit ſich bringet. 13mo Daß die Clauſul: ſaluo jure cujuscunque, bey offenbarem Rechte der weſtphäliſchen Grafen gar nicht nothwendig geweſen, und 14mo daß man nur ſolche Dinge, welche der bisherigen Reichsverfaſſung und Herkommen angemeſſen, behauptet habe, und daß ſich die unverſchämte Angabe wegen Verfügungen, die nur ein kaiſerl. Miniſterium mit Churmaynz concertiren dürfte, dadurch von ſelbſt widerlege, wenn man alle in dieſer Grafenſache bisher geſchehene öffentliche Handlungen, und die reichsväterlichen von kaiſerlicher Majeſtät in dieſem Viſitationsgeſchäfte überhaupt an das Reich erlaſſene Ermahnungen und Aufträge, in Erwägung ziehe. Man kann alſo den Schluß vielmehr dahin machen, daß man ſchwerlich in der Geſchichte ein ähnliches Beyſpiel von Zudringlichkeiten, und zwar von einer Privatfeder, wie ſelbe der Verfaſſer hier zuſammen häufet, werde anzeigen können.

Ad § 107.

Der Verfaſſer maſſet ſich hier ſogar an, diejenige höchſt- und hohe Stände, und folglich gegen kaiſerl. Majeſtät ſelbſt, welche dasjenige, was in der Grafenſache zum Behuf der Catholiſchen geſchehen iſt, unternommen oder ge-

billiget haben, die bitterſte, und in die ſpäte Nachwelt daurenſollende Vorwürfe zu machen, welches man ihm lediglich auf ſeine Rechnung anheim giebt.

Ferners war dem Verfaſſer auch gefällig, einen Widerſpruch wider die auf den 1. Julii 1775. geſchehene Einberufung hier einzudringen, mit der Angabe, daß man von dem im J. R. A. angemerkten Ablöſungstermin 1. May und 1. Nov. ohne Zuthun des geſammten Reichs nicht habe abgehen können. Allein es wird jedermann in die Augen fallen, daß die Benennung dieser zwey Monate nicht als geſetzmäßige Terminen, ſondern nur derowegen ausgedrücket worden ſind, weil die Dauer der Claſſe, und zwar der erſten auf ein Jahr vom 1. Nov. anfangend, der übrigen aber auf ein halbes Jahr, mithin der 2. vom 1. Nov. 1655. der 3. vom 1. May 1656. und ſo fort beſtimmet worden war. Es liegt mithin das geſetzmäßige in der halbjährigen Dauer, nicht aber darinnen, ob das halbe Jahr in dieſem oder jenem Monate zu Ende gehe, und dennoch nimmt der Verfaſſer kein Bedenken, eher die Uebertrettung der beſtimmten Zeitfriſt, als die Einberufung in einem anderen Monate, zu begünſtigen. Dem churfürſtlichen Collegio kann etwas dergleichen nicht in Sinne gekommen ſeyn, weil daſſelbe anſonſt in der Wahlcapitulation ſeiner jetzt glorwürdigſt regierenden kaiſerl. Majeſtät Art. 17. §. 4. nicht darauf angetragen haben würde, daß die Viſitation ſobald nach angetrettener Regierung, und zwar längſtens binnen 2. Monaten, eröffnet werden ſolle.

Warum aber ſich die Einrückung der dritten Claſſe über den Monat May, und (wie der Erfolg ſodann geweſen) bis auf den 1. October verzögert habe, kann ja dem Verfaſſer, da er alle Viſitationsacten vor ſich hatte, nicht unbekannnt geweſen ſeyn, vermuthlich aber aus der Urſache hier übergangen worden ſeyn möchte, weil er daraus unmöglich etwas der kaiſerlichen Majeſtät, oder dem catholiſchen Reichstheile zur Laſt fallendes hat erzwingen können.

Ad § 108.

Da ſich der Verfaſſer in den folgenden §§. 109. und 110. die Mühe genommen hat, das Vorſtellungsſchreiben des catholiſchen Religionstheils zu commentiren, ſo will es eine dankbare Rückgabe erfordern, auch das hier in der Nota enthaltene Concluſum Corporis mit einigen Anmerkungen zu beleuchten.

Der im Eingang enthaltene Vorwurf gegen Churmaynz bedarf erſt noch eines Beweiſes. Geſetzwidrigſte Vorgänge aber, daß man zur Viſitation gar nicht

nicht gehörige Sache eingedrungen, in die geſetzgebende Macht eingegriffen, einer Obergewalt über andere Subdelegirte ſich angemaſſet, und wenn dieſe eine andere Meynung geäuſſert, gegen ſelbe mit bitterſten und bis auf Perſönlichkeiten hinaus gehenden Vorwürfen herfür getretten, die Weitläuftigkeit und unzählige Einhängungen gegen alle wiederholte kaiſerl. Ermahnungen immerhin fortgeſetzet habe, dieſes beweiſen die Viſitationsacten ganz offenbar.

Gleichwie die Erſcheinung eines einzelnen Grafens nicht geſetzlos genennet werden kann, da die Reichsſchlüſſe von 1654. und 1774. dieſe Sprache geführet, ſo iſt auch das Suppoſitum unrichtig, als wenn es hier auf die Führung eines Voti curiati ankäme, Eben ſo wenig iſt hier die Frage von Collegialſtimmen und einer Vervierfachung derſelben. Collegia mixta ſind jene, wo Glieder verſchiedener Religion vorhanden ſind. Dieſer Unterſchied befindet ſich bey den Gliedern der fränkiſchen und weſtphäliſchen Grafencollegien. Von dieſen mixtis collegiis giebt das Schema deputationis das Richtmaaß in der wegen der Stadt Augsburg getroffenen Anordnung, daß nämlich einem jeden Religionstheile das jus Deputationis nicht verſaget werden könne.

Da die Terminen der Abwechslung, und die Perſonen, welche in jedem Termin einzutretten haben, ſchon in dem Reichsgeſetze feſtgeſtellet ſind, und das Ausſchreiben den 15. May alſo 6. Wochen vor dem Tag der Erſcheinung, abgelaſſen worden iſt, ſo kann man keine Beſchwerde, wegen zu ſehr beſchränkter Friſt führen, beſonders da in dem J. R. A. §. 130. nur das Wort: zeitlich, in der Wahlcapitulation aber Art. 17. §. 4. der Ausdruck: in Zeiten, gebraucht werden.

Daß das Reichsgutachten vom 6ten May in deme nicht erfüllet worden, daß die 1ſte Claſſe einen ſummariſchen Bericht und ein Gutachten, wie die übrigen Materien unter die folgenden Claſſen zu vertheilen wären, hätte erſtatten ſollen, iſt zwar richtig, aber die Urſache dieſer Uebertrettung liegt in den Viſitations-Protocollen klar am Tage, aus welchem man auch erſehen wird, daß nicht minder bey der 2ten Claſſe, über die vom Directorio verfaßte Schlußberichte, die mehreſten Subdelegirte A. C. ihre Abſtimmungen zurück gehalten haben.

Am unerfindlichſten aber iſt die Angabe, als wenn der catholiſche Reichstheil die Stände A. C. in der Concurrenz ad omnia negotia Imperii zu bekränken

ken getrachtet habe, indem ja nicht jener dieſen, ſondern dieſe jenem die Concurrenz ad Deputationes dermalen widerſprechen wollten.

Alle übrige Sätze ſind ohnehin ſchon weitläuftig widerleget worden, der Schluß aber des Concluſi giebt den entſcheidenden Vorgeſchmack zur künftigen Viſitationstrennung.

3) Fortgeſetzter Verlauf der Sache vom concluſo corporis avangelicorum vom 26. Jul. 1775. bis zur proviſoriſchen Vergleichung für die dritte Claſſe im Sept. 1775.

Ad § 109.

Wenn ſich der öſterreichiſche Directorial-Geſandte alle erdenkliche Mühe gegeben, die Rechte des catholiſchen Grafenſtandes zu vertheidigen, ſo braucht der Verfaſſer ſolches gar nicht mit einem affectirten Stillſchweigen zu übergehen, indem dieſer Eifer vielmehr von einem jeden rechtſchaffen Denkenden belobet werden wird.

Freylich wohl, wenn man zum Grundſatze voraus annehmen wollte, daß der catholiſche Reichstheil bey allen Zudringlichkeiten ruhig bleiben ſollte, daß zwar den Ständen A. C. erlaubt ſey, ihre Rechte ſogleich mit Drohungen zu verfechten, die catholiſche aber nur immer ſich mit bloſſen Proteſtationen zu begnügen hätten, und daß es im gegenwärtigen Falle gleichſam nur auf die Willkühr einiger Reichshöfe ankomme, ob und was für eine Juſtiz man im deutſchen Reiche gelten laſſen wolle; ſo mag die Sprache der catholiſchen Stände in dieſem Schreiben denjenigen, welche von derley Grundſätzen eingenommen ſind, etwa auffallend vorkommen. Da es aber mit dem Anſehen und den Rechten des catholiſchen Reichstheiles noch nicht ſo weit gekommen iſt, und da annoch die im weſtphäliſchen Frieden feſtgeſtellte Regel: inter utriusque Religionis Status ſit æqualitas exacta mutuaque, ita, ut quod uni juſtum eſt, altrique ſit juſtum, in der Mitte lieget; ſo wird jederman dem Inhalte dieſer catholiſchen Vorſtellung das Zeugnis einer vollen Gerechtigkeit geben müſſen.

Ad § 110.

Ad. I. Die Einwendung, welche der Verfaſſer gegen den R. A. von 1570. anführet, wird unten ad §. 125. widerleget werden.

Ad

Ad II. Der Vorſchlag der catholiſchen Stände ſetzte weder einen Beſitzſtand noch ein anderes Herkommen voraus, als vermöge welchem bey den Viſitationen immerhin einzelne Grafen erſchienen ſind, dann der Verfaſſer muß ſich doch erinnern, daß von der Zeit an, daß das fränkiſch- und weſtphäliſche Collegium errichtet worden, noch keine Viſitationsdeputation geweſen ſey, mithin auch von einem Beſitzſtande dieſer beyden Collegien unmöglich eine Frage ſeyn könne.

Ob man ſich übrigens catholiſcher Seits ſo ſehr widerſetzen würde, wenn man eine gleiche Verfügung für das ſchwäbiſche Collegium und die rheiniſche Prälatenbank fordern wollte, kann ich nicht entſcheiden.

Ad III. Da erwieſener Maaßen der Beſitz und das Herkommen vielmehr auf der catholiſchen Seite iſt, ſo kann auch der retorſioni juris nichts entgegen geſetzet werden.

Ad § 111.

Wie iſt es möglich, daß der Verfaſſer hier noch eine Mäſſigung auf der Seite der A. C. Verwandten anrühmen kann, da er doch ſelbſt das den 26ten Julii 1775. errichtete Concluſum Corporis ſeinen ganzen Innhalt nach eingeſchaltet hat, worinnen ſogar mit der eigenmächtigen Verlaſſung des Viſitationsconceſſes gedrohet wird, woferne ſich nicht die catholiſchen den proteſtantiſchen Forderungen fügen würden.

Die zwiſchen dem kaiſerlichen und königlich-preußiſchen Hofe erfolgte Verabredung, welche dem letzthinnigen kaiſerlichen Hofdecret wegen Trennung der Viſitation d. d. 13. Julii de dict. 31. Julii 1776. Beylage Num. 2. nach ihrem ganzen Innhalte, beygefüget worden, beſtimmet den 1ten Octob. zur würklichen Eröffnung, und zugleich daß die folgenden Claſſen nach dem Sinn und Vorſchrift der Geſetze ihre Verrichtung von halb zu halb Jahren fortſetzen ſollen. Man war alſo nichts weniger als mit der Meynung des Verfaſſers verſtanden, daß die Ablöſung zu halben Jahren nicht rathſam und nicht nach dem Sinn der Geſetze ſey, und daß von dem 1ten May und 1ten Novemb. nicht abgegangen werden könne. Der Verfaſſer führet die Stelle wegen der Grafenſache aus der kaiſerlichen Erklärung an. Man will alſo auch die Worte der königlich-preußiſchen Erklärung beyſetzen: „kann man königlich-preußiſ„ſcher Seits ſich gefallen laſſen, wenn die andern Reichsſtände damit verſtan-

„ den ſind, daß zur 3ten Claſſe für diesmal anſtatt der Fränkiſchen Grafen, das „ Wetterauiſche Grafencollegium neben dem Schwäbiſchen beſchrieben werde, je„ doch in Corpore, und mit ausdrücklichem Vorbehalt des Rechts der Fränkiſch- „ und Weſtphäliſchen evangeliſchen Grafen, daß dieſelbe dagegen zu einer der fol„ genden Claſſen berufen werden, weſſen man ſich wegen des darüber vorgekom„ menen Streits indeſſen in Comitiis, oder ſonſt zu vergleichen ſuchen müßte.

4) Weiterer Verlauf der Sache der proviſoriſchen Vergleichung für die dritte Claſſe vom Sept. 1775. bis zu neuen evangeliſchen Vergleichsanträgen vom 11. Jan. 1776.

Ad § 112

Wenn es von Seiten des proteſtantiſchen Religionstheiles für eine nicht geringe Nachgiebigkeit angeſehen werden will, daß man in ein für beide Theile unſchädliches Proviſorium gewilliget habe, ſo kann man eine ſolche Nachgiebigkeit noch weniger auf der Seite der Katholiſchen verkennen, da ſelbe, wie bisher weitläuftig erwieſen worden, die offenbareſten Rechtsgründe vor ſich hatten.

Daß dieſes Proviſorium durch die Worte: für dießmal, auf eine ausſchlieſſende Art für die 3te Claſſe allein beſtimmet, und für die folgenden Claſſen ausdrücklich die Berufung der Fränkiſch- und Weſtphäliſchen proteſtantiſchen Grafen, bedungen worden, iſt dem Innhalte ſowohl der kaiſerl. als der königl. Preußiſchen Erklärung entgegen, worinnen nur ſo viel vorbehalten wird, daß die beſagten Grafen zu einer der folgenden Claſſen berufen werden ſollen, und man ſich indeſſen in comitiis oder ſonſt zu vergleichen ſuchen müßte. Es wird alſo hier nicht feſtgeſetzet, daß, wenn gleich bis zur 4ten Claſſe die Sache nicht ausgemacht wäre, dennoch dieſe Grafen einrucken müßten.

Ad § 113.

Daß die vorgemeldten Punkten eines Proviſorii vorher mit dem Berlinerhofe freundſchaftlich concertiret worden, iſt ein Umſtand, welcher hier der Hauptſache ſo wenig eine andere Geſtalt giebt, als man von Seite A. C. verwandten Stände wohl nicht wird behaupten wollen, daß der Berliner Hof unter ihnen

denjenigen Platz einnehme, welcher dem Kaiſer in Anſehung der geſammten Reichs zukommet. Es iſt auch die Angabe des Verfaſſers in dem vorgehenden §pho ohne Grund, als wenn nemlich dieſe Verabredung mit dem Berliner Hof von dem proteſtantiſchen Religionstheile eigens wäre begnehmiget worden, indem man hierüber weder Conferenzacten noch Concluſa wird aufzeigen können. Und dieſes war die Urſache, warum in der von dem erzherzoglich öſterreichiſchen Directorialgeſandten abgegebenen Erklärung, von dieſer Verabredung keine Meldung gemacht, ſondern nur folgendes in Circulo erkläret worden iſt:

" Kaiſerliche Majeſtät hätten wegen des bey den Fränkiſch- und Weſtphäliſchen Grafen in Anſehung des Deputationsrechtes, zu Dero kaiſerlichen Kammergerichts Viſitation- und Reviſionen vorgekommenen wechſelſeitigen Widerſpruchs, und der daraus bey dem geſammten Reich hochangelegenen Viſitations- und Reviſionsgeſchäfte ſich ergebenen Umſtänden, jedoch mit ausdrücklichem Vorbehalte des Rechts allerſeitigen Reichsgrafen katholiſchen und A. C. verwandten Theils, ſonderlich wegen der Fränkiſch- und Weſtphäliſchen Berufung zu folgenden Klaſſen, auch ein und des anderen Religionstheiles forderenden Gerechtſamen, die Vorſehung dahin ergehen laſſen, daß von ſeiner churfürſtlichen Gnaden zu Maynz an die Directoren der Schwäbiſch- und Wetterauiſchen Grafen anderweite Einberufungsſchreiben des forderſamſten erlaſſen, und durch ſolche in Ihro kaiſerlichen Majeſtät allerhöchſtem Namen an ſie geſonnen werden ſoll, daß ſie als Directoren für dießmal, und für weitere Fälle ohne Folge, die erforderliche Ankehrung auf das ſchleunigſte dahin treffen wollen, damit bey der auf den 1ten October nächſthin ihren Anfang nehmen, und für dießmal über die geſetzlich angeordnete 6. Monate weiter erſtrecket ſeyn, ſomit bis den 1ten May 1776. fürdauren ſollenden dritten Deputationsklaſſe die 10te Deputationsſtelle auf jedem Latere, nach dießfälliſigen Schemate Deputationis, vermittelſt Abſendung der dazu auszuerſehenden Subdelegatorum, behörig beſezet werde.

Auf dieſe Erklärung ſind keine Widerſprüche erfolget, ſondern es iſt nur (wie mir aus verläßlichen Nachrichten bekannt) von einigen fürſtlichen Geſandten geäußert worden, daß die Weſtphäliſchen Grafen A. C. von ihrem Rechte ſich nicht werden verdringen laſſen, und die Viſitatores gegen das kaiſerliche Proviſorium vermuthlich eintreten würden. Der öſterreichiſche Herr Directorialis hat auf dieſe gegen ihn gewendete Sprache mündlich erwiedert, " daß das Recht, ein " Proviſorium zu erlaſſen, dem Kaiſer und der oberſt richterlichen Gewalt un-

„ zertrennlich anhänge, und dieſes Niemand, der die Reichsverfaſſung kenne, „ werde widerſprechen wollen. Dieſe Aeußerung wird vermuthlich derjenige (unter den Katholiſchen nicht gewöhnliche) Geſammtbericht ſeyn ſollen, welchen der Verfaſſer hier erdichtet. So lange man in dem teutſchen Reich einen oberſten Richter und ein wirkſames Oberhaupt erkennen wird, kann ſelbſt nach den Begriffen der geſunden Vernunſt dieſem die Befugniß nicht abgeſprochen werden, in dringenden Fällen ſolche Verordnungen zu geben, durch welche eines Theils keiner der anſprechenden Theile in ſeinen Foderungen beeinträchtiget, anderntheils aber das dringende und das Wohl des geſammten Staates betreffende Geſchäft aufrecht erhalten werde.

Es iſt demnach nur der Mäßigung und der edlen Denkungsart des kaiſerl. königl. Hofes zuzuſchreiben, wenn derſelbe die gegen ſeinen Directorialgeſandten hier angebrachte Anzüglichkeiten großmüthig oder vielmehr mit Verachtung überſieht.

Wie wenig übrigens hier das angebliche jus eundi in partes eintrette, noch weniger aber das Reichsoberhaupt in ſolchen dringenden Fällen ſeine Wirkſamkeit verliere, wird theils weiter unten erwieſen werden, theils bringt es die Natur eines jeden Staates mit ſich, daß das Oberhaupt in derley Fällen nothwendig mit voller Gewalt einzutreten das Recht habe.

Wenn endlich bisher hinlänglich erwieſen worden iſt, daß das Deputationsrecht ein jus perſonale ſey, woran die Katholiſchen ſowohl als die A. C. Verwandten gleichen Antheil haben, ſo würd die hier angezogene Stelle der Wahlcapitulation vielmehr gegen die A. C. Verwandte, welche den Streit in der Grafenſache angefangen haben, das Urtheil ſprechen. Obwohl ohnedieß ein jeder Publiciſt dieſe Stelle, als hieher gar gehörig, betrachten wird.

Ad § 114

Der Verfaſſer will gegen alle Ordnung den kaiſerlichen Miniſtern die Pflicht auflegen, daß ſelbe mit Vorſchlägen zur Vereinigung hätten herfürgehen, und eine Ausgleichung gleichſam erbetteln ſollen. Allein dahin hat man weder in dem obgemeldten zwiſchen den kaiſerlichen und dem Berliner Hof verabgeredeten Punkten den Antrag gemacht, noch weniger hat man ſich eine ſolche unter der Würde des kaiſerlichen Hofes ſtehende Pflicht jemals träumen laſſen.

Da alſo weder von Seiten der Reichsſtände einige Vorſchläge zur Vergleichung erſchienen, noch auch von den ſtreitenden Partheyen ſelbſt, beſonders von den Grafen A. C. im Weſtphäl. Collegio, die Behülfe und Gründe ihrer Forderung ausgeführet und bekannt gemacht worden ſind, mithin in dieſer Sache weder eine Entſcheidung, noch eine freundſchaftliche Uebereinkunft möglich war, ſo konnte natürlicher weiſe bey herannahendem Ablöſungstermin der 3ten Claſſe, von Seiten kaiſerlicher Majeſtät keine andere Erklärung, als welche hier vom Verfaſſer angeführet wird, erfolgen. Dann möchte er doch ſelbſt das Urtheil fällen, ob die kaiſerliche Majeſtät, da eines Theils die Ablöſung der Claſſe, vermöge des Reichsſchlußes, nicht aufgehalten werden konnte, anderen Theils aber eine Beylegung in der Grafenſache weder erfolget, noch bey nicht eingelangten allerſeitigen Ausführung der Rechte möglich war, einen ſchicklichern, gerechteren, und billigeren Weg hätte einſchlagen können, als eben jenes Proviſorium, welches die Rechte der beyden ſtreitenden Partheyen ſowohl im poſſeſſorio als petitorio offen hält, und aus eben dieſer Urſache bey der 3ten Claſſe beliebet worden iſt, auch für die folgende Claſſe fortzuſetzen, und dadurch das den meiſten Ständen ſo hoch angelegene Viſitationsgeſchäfte im Gange zu erhalten.

Ad § 115.

Wenn man alles dasjenige, was bisher zum unumſtößlichen Beweis des den katholiſchen Grafen mit den proteſtantiſchen in gleichem Maaße, und in was immer für einem Collegio ſie ſich befinden, zuſtehenden Deputationsrechtes in Erwägung ziehet, und wenn man zugleich die Betrachtung beyfüget, daß es hier noch nicht um eine volle Entſcheidung in dieſer Grafenſache zu thun war, da beide ſtreitende Theile noch nicht hinlänglich gehöret worden ſind, ſondern, daß man nur auf einen Mittelweg ohne Nachtheil ſowohl des Viſitationsgeſchäfts, als der ſtreitenden Partheyen, bedacht ſeyn mußte, ſo wird jedermann von ſelbſt in die Augen fallen; daß die hier angezogene, von dem Churbrandenburgiſchen Geſandten an den erzherzoglich Oeſterreichiſchen Directorialgeſandten gebrachte Aeußerung, nimmermehr annehmlich geweſen ſeyn konnte, dann 1mo leget ſolche im voraus einem Theile alles ab, und dem andern alles zu, und entſcheidet mithin den vorwaltenden Streit, ohne daß noch alle Gründe der beyden Partheyen ſind vorgeleget und eingeſehen worden. 2do Wird hierinnen der kaiſ. Maj. das Recht, in Kraft ihres oberſten Richteramtes in dieſen Fällen zu entſcheiden, von der Fauſt abgeſprochen. 3tio Wenn auch dieſe Bedenklichkeiten nicht vorwalteten, ſo würde

de doch zur Berichtigung einer ſolchen ganz neuen Verfaßung die Zwiſchenzeit bis zur Einberufung der 4ten Klaſſe nicht erklecket haben, mithin muſte dem Geſchäfte durch ein bereits mit Nutzen angewendetes Proviſorium geholfen werden.

5) Von den fruchtlos gebliebenen evangeliſchen Vergleichsanträgen vom 11. Jan. 1766., und noch üblerem Erfolge des P. M. an die Principalcommiſſion vom 24. Jan. 1766.

Ad § 116.

Wer wird hier eine Mäßigung oder Nachgiebigkeit finden können, wo man nur damit umgehet, durch einſeitige, übereilte und bedrohliche Wege einem Theile alles zu entziehen, um ſolches dem andern zuzuwenden. Dem kaiſerl. Hofe kann derowegen, daß ſelber keiner ſolchen Ungerechtigkeit die Hände har bieten, ſondern auf dem für beyde Theile gleich unſchädlichen Proviſorio beſtehen wollen, kein anderer Plan, als die Sorgfalt für den Fortgang des Viſitationsgeſchäftes, und die einem oberſten Richter aufliegende Pflicht, allen eine gleiche Juſtitz angedeihen zu laſſen, zugeſchrieben werden. Hingegen aber hat ſich wohl auf der anderen Seite bereits durch das obgemeldte concluſum vom 26. Juli 1775. der Plan veroffenbaret, entweder die Forderungen in der Grafenſache gegen die Katholiſche, ohne dieſe weiters zu hören, und eine Entſcheidung zu erwarten, ganz durchzuſetzen, oder aber das Viſitationsgeſchäft, ſo viel auch immer daran gelegen ſeyn möge, ſcheitern zu laſſen. Dieſer Plan iſt zwar bey der dritten Claſſe, durch die mit Chur-Brandenburg getroffene Verabredung, annoch zurückgehalten, dermalen aber, wo der kaiſel Hof allein, aber nicht anders, als wie bey der vorgemeldten Verabredung ſpricht, ohne Scheu in Erfüllung geſetzt worden.

Da in dem vielfältig ſchon angezogenen und allgemein bekannten Vorſtellungsſchreiben der drey Herren Grafen Directorum an kaiſerl. Majeſtät vom J. 1769 die Zulaſſung der katholiſchen Grafen aller dieſer Collegien, entweder in conſortio mit den Schwäbiſchen Grafen, oder aber für ſich allein behauptet worden, ſo ſieht man nicht, wie es es habe geſchehen können, daß eben dieſe Directores 6. Jahr hierauf bey ihrem corpore eine ganz andere Sprache führten, beſon-

ſonders der Herr Director des Weſtphäliſchen collegii, welcher den rühmlichen und patriotiſchen Eifer des Herrn Grafen von Metternich annoch den 19. Auguſt 1774. in einem Schreiben an denſelben (laut Beylage 5. des ſtandhaften Beweiſes) angeprieſen hat.

Ad § 117.

Die Wahl konnte nur darinnnen beſtehen, entweder eine kaiſerl. Verfügung, welche man von Seiten des Reichs ſelbſt bey der dritten Claſſe gebilliget hat, und in welcher die ſtreitenden Partheyen ganz aus der Sprache gehalten, und dem Beſitzſtand weder des einen noch des anderen ein Präjuditz zugefüget wird, auch für die vierte Claſſe bey beſtehenden gleichen Umſtänden gelten zu laſſen, oder aber den Viſitationsconſeß zu verlaſſen, und das Geſchäft zu zerreiſſen. Hier mag alſo die ganze Welt urtheilen, auf welche Seite die Wahl hätte ausfallen ſollen.

Dem Verfaſſer wird vermuthlich nicht unbekannt ſeyn, daß es zu Regensburg habe verlauten wollen, als wenn der Schluß in der angezogenen Conferenz vom 24. Januari 1776. nichts weniger als einmüthig erfolget ſey. Wäre es doch demſelben gefällig geweſen, um ſeinen Satz hier zu behaupten, das Protocoll beyzubringen, um daraus die Welt zu überzeugen, ob alle, und welche, an den in dem Pro memoria vorkommenden Zudringlichkeiten Antheil genommen haben.

Ad § 118.

Nachdem die kaiſerl. Majeſtät bereits im December, mithin in guter Zeit, ſich wegen der Nothwendigkeit des vorzunehmenden Proviſorii erkläret haben, und eine gleiche Erklärung auch an einige reichsſtändiſche Höfe insbeſondere abgelaſſen worden iſt, ſo hat man hierüber auf dem Reichstage bis gegen Ende des Monats Jänner von Seite der proteſtantiſchen Geſandtſchaft keine angemeſſene Sprache geführet, bis man mit einer Aeuſſerung mittelſt eines Promemoria, auf eine ungewöhnliche Weiſe, Namens mehrerer proteſtantiſchen Reichstagsgeſandten herfürkam. Da man nun hierinnen ein ganz unthunliches Verlangen angebracht hatte, dadurch aber nichts anderes zur Abſicht haben konnte, als die Sache in einen neuen Aufenthalt zu ziehen, ſo hatte die kaiſerl. Commiſſion bey vorliegender ſolcher kaiſerl. Entſchlieſſung, das Viſitationsgeſchäft und die Claſſenabwechslung

lung auf die beſtimmte Zeit nicht aufhalten oder ſtören zu laſſen, Urſache genug die Annahme zu verweigern. Denn entweder ſollte durch dieſes Promemoria ein neuer Vorſchlag in der Grafenſache anſtatt des Proviſorii erzielet werden, oder daſſelbe hätte zur beförderung des Hauptvergleichs, oder der Entſcheidung dienen ſollen. Im erſteren Betracht konnte die Zeit unmöglich mehr erklecklich ſeyn, und daraus nichts anders als ein neuer Aufenthalt in der Claſſenabwechslung erfolgen, in dem zweyten Betracht aber iſt nicht nur dieſe Art ganz unförmlich, ſondern man bekennet in dem Promemoria ſelbſt, daß man von Seiten des Weſtphäliſchen collegii mit den erforderlichen Behelfen noch nicht ganz gefaſſet ſey.

Nachdem aber die kaiſerl. Commiſſion das beſagte Promemoria dennoch angenommen, darinnen aber nicht nur überhaupt ſehr harte Ausdrücke, ſondern auch die Beziehung auf die Druckſchrift: Vertheidigung der evangeliſchen Maaßnehmungen ꝛc. welche mit den heftigſten Zudringlichkeiten auch ſogar Perſonalitäten angefüllet iſt, erſehen hat, konnte ihr um ſo weniger ein anderer Weg übrig bleiben, als dieſes Promemoria ſogleich wieder zurückzuſchicken, als der Unterſchied nicht verkennet werden mag, welcher zwiſchen einem der kaiſerlichen Commiſſion zur Einſendung an die allerhöchſte Behörde zugeſtellten ordentlich gefertigten und geſchloſſenen Schreiben, und dann einem an die Commiſſion ſelbſt geſtellten Promemoria und Belangen für deſſen Innhalte mit einſchreiten zu wollen, obwalte, da in dem erſteren Falle alle Verantwortung über den Innhalt des Schreibens auf jenem, welcher ſolches gefertiget hat, beruhen bleibet, in dem anderen Falle aber die kaiſerl. Commiſſion durch die Uebernahme eines ſolchen Belangens die Verantwortung deſſen Innhalts mit auf ſich ziehet. Möchten doch nur die Herren Reichstagsgeſandten ſelbſt in Erwägung nehmen, ob ſie ſich mit der Annehmung und Einbegleitung einer ihren Höfen oder deren Freunden bedenklich und anſtößig ſeyn mögenden Schrift würden beladen läſſen. Wie kann alſo der kaiſerl. Commiſſion verarget werden, wenn dieſelbe einen gleichen und ſolchen Betrag annimmt, als ſich ein jeder Miniſter in ähnlichen Fällen betragen würde.

Ungeachtet dieſer für die kaiſerl. Commiſſion offenbar gerechten Sache, hat ſelbe dennoch allen nur erdenklichen Glimpf eingehalten, und nachhin ſogar die Annahme des Promemoria bewilliget, wenn man nur bey der Stelle, wo die Beziehung auf die Druckſchrift: Vertheidigung, geſchieht, die Worte beyſetzen wollte, ohne ſonſtige Antheilnehmung. Allein auch dieſes hat man von Seite

einiger proteſtantiſchen Geſandtſchaften nur in ſoweit zugeſtehen wollen, daß bey dem Worte Theilnehmung das Wort dermaliger beygerücket werden, mithin es alſo heiſſen ſollte, ohne dermalige ſonſtige Antheilnehmung. Gleichwie nun die kaiſerl. Commißion dieſen bedenklichen Ausdruck, ohne Verantwortung bey ihrer allerhöchſten Behörde, niemals hat annehmen können, alſo hat auch dieſelbe dem churbrandenburgiſchen Geſandten melden laſſen, " daß ſie für „ ſich weiter nicht eingehen könne, ſondern darüber anforderſt allerhöchſten Or- „ ten um Weiſung anſuchen mußte, wo dann ſelbe einsweilen von dem beſagten „ Promemoria einen Gebrauch nicht machen könne.

Aus was für Nachrichten der Verfaſſer die Angabe erhalten haben möge, daß der Oeſterreichiſche Directorialgeſandte alle die Schritte der kaiſerl. Commiſſion geleitet habe, iſt mir zwar nicht bekannt, wenn ſie aber von eben jener Quelle herkommen ſollten, durch welche ihm ein Aufſatz dieſes Geſandten von den erſten Tagen des Februari zugefloſſen ſeyn ſolle, ſo iſt an der Richtigkeit um ſo mehr zu zweifeln, als der erwähnte Aufſatz platterdings eine Erdichtung iſt.

6) Vom Inhæſiv-Concluſo corporis evangelicorum vom 12 März 1776 und darauf erfolgter Trennung der Viſitation am 8 May 1776.

Ad § 119.

Man hat alſo durch das Inhæſivconcluſum vom 12ten März die lezte Hand zu dem Plan der Viſitationszerreiſſung angeleget. Dann, da hierinnen ſolche Bedingniſſe geſtellet werden, in welche ohne Abbruch des kaiſerl. Anſehens und Oberſtrichterl. Befugniß, und ohne Eingreiſung in die Rechte eines dritten, nicht konnte eingegangen werden, ſo iſt der Willen unmöglich zu verkennen, durch derley nie einzugeſtehende Foderungen dem Viſitationsgeſchäft ein Ende zu machen.

Man könnte auch noch verſchiedene andere allgemein bekannte Umſtände bey Errichtung dieſes Concluſi anführen, als 1mo daß die Angabe unrichtig ſey, als wenn daſſelbe einmüthig beſchloſſen worden, 2do daß erſt wenige Täge vorher die Hauptdeduction für die kathol. weſtphäl. Grafen erſchienen, und man alſo die Wirkung davon habe hindern wollen. 3tio Iſt das Concluſum an eben dem Tag abgefaſſet worden, da der kaiſerl. Herr Concommiſſarius ſeine Legitimation

mation den Geſandtſchaften hat notificiren laſſen, wodurch es den Anſchein gewinnet, als habe man gefliſſentlich dem, was der kaiſerl. Concommiſſarius bey dem Antritt ſeines Amtes etwa in Sachen hätte vorbringen können, und wollen, bevorkommen, und damit die Sache in eine ſolche Lage ſetzen wollen, bey welcher eine weitere Handlung nicht mehr anſchlagen möge. 4to Iſt die die Dictatur den 13ten dieſes am allerhöchſten Geburtstage Ihro kaiſerl. Majeſtät, ſomit in Die feriata Comitali, wider alle ſonſtige dießfallſige Gewohnheit vollbracht, und damit auch in dieſer Rückſicht das zudringende und übereilte Verfahren ausgezeichnet worden.

Die Wirkung von allen dieſen ganz unbegreiflichen Schritten iſt endlich den 3ten May 1776 erfolget, allwo bey dem Viſitationsconſeß der Churbrandenburgiſche Subdelegirte (nachdem der Churſächſiſche unthätig geblieben) in ſeinem Voto mit Berufung auf die vorgedachte Concluſa Corporis aus der Urſache, daß kein fränkiſch- oder weſtphäliſcher proteſtantiſcher Graf berufen worden, den Conſeß für Verfaſſungswidrig erklärte, wider die Fortſetzung deſſelben proteſtirte, und alles als nichtig und unverbindlich angabe. Sollen alſo die einſeitige Concluſa Corporis die Geſetzgabe geweſen ſeyn, ob und wie die Viſitation fortzuſetzen ſey? ſoll das Reichsoberhaupt und der kathol. Reichstheil bey dieſer Frage nicht wenigſtens das Gleichgewicht halten? oder iſt es etwa ſchon gar ſo weit gekommen, daß es in dem Belieben einiger Reichsſtände ſtehe, Verſammlungen, die der Kaiſer und das geſammte Reich mit allgemeiner Verbindlichkeit feſtgeſetzet haben, einſeitig und nach eigener Willkühr aufzuheben? ſolche Grundſätze ſcheint der Verfaſſer vor Augen gehabt zu haben, wenn er ſogar fodert, daß durch dieſen Schritt eine Nachgiebigkeit auf der kathol. Seite hätte zuwegegebracht werden ſollen. Man hat nicht nothwendig ſich hierüber weiter einzulaſſen, beſonders da indeſſen das allerhöchſte kaiſerl. Hof-Decret dd. 13 und Dictato 31 July erſchienen iſt, welches für ewige Zeiten das Denkmal der kaiſerl. Gerechtigkeit und Langmuth gegen alle durch 9 Jahre fortgeſetzte Zudringlichkeiten und unbefugte Schritte verbleiben wird.

6) Einige

6) Einige zum Schluß noch dienliche Bemerkungen über die von der gegentheiligen Seite zu Beſchönigung ihres Betragens vorgekommene Aeuſſerungen.

Ad § 120.

Es iſt überflüßig die Schminke redneriſcher Worte zu gebrauchen, wo die That ſelbſt redet, und muß es freylich jederman ſchwer ankommen, in einer ſo allgemein bekannten Angelegenheit von der Klinge zu fechten, und ſich ſelbſt nur einige ſolche Einwürfe auszudichten, worauf man eine gekünſtelte Beantwortung möglich findet.

Was übrigens der Verfaſſer mit dem Aufſatze der öſterreichiſchen Directorialgeſandtſchaft, welchem er hier gar die Geſtalt eines Entwurfes zum Berichte giebt, haben will, kann ich nicht errathen, ausgenommen daß es freylich nothwendig iſt, der Sache eine Farbe zu geben.

Ad § 121.

Nach der Aufſchrift, welcher ſich der Verfaſſer gebrauchet hat, nämlich: wahre Beſchaffenheit der den 8ten May erfolgten Trennung der Kammergerichts-Viſitation, hätte man, gleichwie oben von der Grafenſache gemeldet worden, auch alle die in gegenwärtigen §§ eingemiſchte Fragen nicht erwarten ſollen, indem ſelbe zu der betrübten Ereigniß dieſer Trennung kein moment ausmachen, ſondern die Frage immerhin nur allein darinn beſtehen wird, ob es den Reichsgeſetzen und der Billigkeit angemeſſen geweſen, daß einige Reichsſtände viel lieber das bereits durch 9 Jahre mit ſchwerer Koſtenlaſt fortgeſezte Viſitationswerk haben abbrechen, und dadurch ein ſo heilſames durch ſo viele Jahre bereits erwartetes Unternehmen vereitlen wollen, als bey der Frage, ob ein Weſtphäliſcher, Fränkiſcher, oder Schwäbiſcher Graf die auf der katholiſchen Seite erforderte Grafenſtimme vertretten ſolle? dies Interimsmittel anzunehmen, daß dieſe Stimme auf der katholiſchen Seite von dem Schwäbiſchen, auf der proteſtantiſchen aber von dem Wetterauiſchen Collegio abgeleget werden ſolle, indem nämlich bey dieſen beyden Collegiis wegen der Vermiſchung der Religion noch keine Frage entſtanden, mithin bey Beruffung dieſer beyden, der Beſitzſtand oder das Recht der übrigen, ganz aus der Sprache gehalten werden kann.

Der Verfaſſer bemühet ſich hier die beyden Religionstheile ſelbſt als ſtreitende Partheyen darzuſtellen, um ſeinen Plan, daß in gegenwärtiger Angelegenheit nur amicabilis Compoſitio Platz greife, auszuführen. Allein er widerſpricht ſich ſelbſten. Denn, da er oben, und auch in dem folgenden § 128 angiebt, „ daß „ der Schritt wegen des Deputationsrechts der Grafen, wenn man die Sache „ in ihrem wahren Lichte betrachtet, in der That den ganzen altweltlichen fürſtlichen Stand beyder Religionen betreffe, " ſo zerfällt damit auf einmal die Qualification dieſer Sache zur itione in partes von ſelbſt, und iſt ſolche in dieſem Geſichtspunkt nicht mehr eine Religions- auch nicht einmal eine auf die Religion ſehende, ſondern lediglich politiſche Sache, indem die altweltlichen Chur- und Fürſten, weder alle der nämlichen Religion, noch einer nämlichen Meynung ſind. Die katholiſche Reichsſtände haben durch ihr Vorſtellungsſchreiben an kaiſerliche Majeſtät nichts weniger, als eine itionem in partes im Sinn gehabt, ſondern nur die kaiſerliche Majeſtät (wie der Inhalt dieſes Schreibens ausweiſet) um eine Remedur allerunterthänigſt gebeten, womit die Grafen ihres Religionstheiles, in dem ihnen kundbar zuſtehenden Deputationsrechte, nicht verkürzet werden möchten.

Ad § 122

So wenig als Sachen und Fragen, die in facto beſtehen, jemals zu einer itione in partes geartet ſeyn können, eben ſo wenig kann auch die gegenwärtige Angelegenheit dahin gezogen werden. Denn es iſt 1mo in facto richtig, daß die Fränkiſche und Weſtphäliſche Grafencollegien einen beträchtlichen Theil katholiſcher Grafen in ſich begreifen. 2do Iſt es in facto richtig, daß wo der Grafenſtand zugleich auf beyden Lateribus zu erſcheinen hat, alle katholiſche Grafen aus immer für einem Collegio ſich bey ihrem Latere verſammeln mögen, und 3tio davon von ihren proteſtantiſchen Mitgliedern gegen die Hauptregel des Weſtphäliſchen Friedens: ſit exacta æqualitas &c. nicht ausgeſchloſſen werden können. 4to Iſt es in facto gleichfalls richtig, daß das Deputationsrecht vormals von einzelnen Grafen ausgeübet, und auch noch dermalen nach den Reichsſchlüſſen weder die Collegia noch die Curiatſtimmen, ſondern nur dieſes dabey in Betrachtung kommet, womit allemal ſowohl auf der katholiſchen als auf der proteſtantiſchen Seite eine Grafenſtimme zugegen ſey.

Wenn demnach, mit Vorausſetzung dieſer in facto unlaugbaren Sätze, die Frage aufgeworfen wird, ob die Schwäbiſche Grafen allein, oder auch die in denen

Frän-

Fränkiſchen und Weſtphäliſchen Collegiis befindliche Grafen, dieſe Stimme able- gen mögen, ſo läßt ſich nicht abſehen, wie und auf was Art dabey die Religion einen Antheil nehmen ſollte, als welche nur dazumal das zu einer itione in partes geeignete moment ausmachen würde, wenn ein Religionstheil mehrere Stimmen als der andere fordern wollte.

Und geſezt man gäbe auch zu, daß außer den Religionsſachen die itio in partes Platz greife, ſo wird man ſelbe doch niemals bis dahin ausdehnen können, als wenn es blos auf die Willkühr eines Religionstheiles, und zwar noch dazu, wie der Verfaſſer § 124 behaupten will, nur der mehreren Stimmen desſelben ankomme, ſich in was immer auch für einem Falle als eine ſtreitende Parthey darzuſtellen, und auf die itionem in partes anzutragen. Auf ſolche Art würde gar bald nicht nur das oberſte Richteramt, ſondern auch die Wirkſamkeit der Stimmen, mithin die ganze Reichsverfaſſung in ihrem Beſtandtheile verfallen, beſonders wenn man noch den Gedanken hinzufüget, daß bey dem proteſtantiſchen Corpore zwey Häuſer 16 Stimmen ausmachen, mithin alſo nur noch einige nothwendig haben, um in allen Fällen die majora zu machen, und daß man keinen Scheu trage diejenigen, welche gegen ſolche majora ſtimmen, auf das härteſte (laut dem Viſitationsprotocollen) zu behandeln, auch wohl gar unwürdig zu erklären, daß man mit ihnen weiterhin in einem Conſeß ſitze: wie ſich ſolches der Churbrandenburgiſche Subdelegirte in ſeinem den 8ten May lezthin abgelegten Voto, gegen den vorpommeriſchen Subdelegatum herausgenommen hat.

Ad § 123.

Da ſich das geſammte Reich, durch die in ſeinen Schlüßen von 1644 und 1774 gebrauchte Worte: ein Graf, ſchon hinlänglich erkläret hat, daß die Einberuffung nicht nach den Collegiis oder Curiatſtimmen, ſondern nur nach dem Religionsverhältniß der einzelnen Grafen zu geſchehen habe, und da es eine offenbare Unrichtigkeit iſt, als wenn bey den Berathſchlagungen von 1766 etwas anderes begnehmiget worden wäre, ſo zerfällt auch die Angabe von ſelbſt, daß hier eine neue Comitialberathung hätte eintretten ſollen.

Der Verfaſſer ſucht ſich durch die Verdrehung herauszuhelfen, als wenn es hier auf eine Frage ankomme, wo ein geſammter Religionstheil an der Zahl ſeiner Mitglieder verlieren, der andere hingegen gewinnen ſollte. Allein davon iſt hier die Frage gar nicht. Denn betrachtet man die Grafencollegia als Curiat-

ſtimmen, ſo haben an dieſen alle in einem Collegio befindliche ſowohl katholiſche als proteſtantiſche Grafen ihren gleichen Antheil; nur in jenen Fällen, wo ein auf die Religion ſich beziehender Gegenſtand eintritt, theilen ſich dieſelbe, und gleichwie oben aus den Collegiatvereinigungen erwieſen worden, daß auch die Directores in ſolchen Fällen keine Concluſa machen können, alſo hat auch hier keine Curiatſtimme Platz. Betrachtet man aber den Grafenſtand, wie ſelber denen Reichsdeputationen beyzuwohnen hat, ſo ſtellen ſich nur die zwey Religionslatera vor Augen, auf deren jedem eine Grafenſtimme abgeleget werden ſoll. Gleichwie nun vorgemeldeter maaßen in jedem Collegio in Fällen, wo eine Sache lateraliter behandelt wird, die Grafen ſich nach der Religion theilen, alſo kann auch hier, wo das Geſetz ſelbſt dieſe Theilung ſo wie überhaupt die Religionsparität unter den Deputirten beſtimmet, der Grafenſtand nur nach dem Religionsverhältniß, und ohne Beziehung auf die Collegialverfaſſung, Antheil nehmen.

Wenn man alſo dasjenige, was zu dem vorgehenden und dieſem §pho angemerket worden, in reife Erwegung ziehet, ſo hätte man weit mehr Urſache den Verfaſſer zu fragen, ob dennoch einige Fälle übrig wären, welche man nicht ebenfalls auf die Vorſchrift des weſtphäliſchen Friedens: ſola amicabilis compoſitio lites dirimat, hindrehen könnte.

Ad § 124.

Es iſt nicht die Frage, ob der proteſtantiſche Reichstheil ſeine Schlüße per majora zu machen berechtiget ſey, ſondern es kommt alles darauf an, ob, wenn auch dem beſagten Corpori Schlüße unter ſich in Sachen, die für ſelbes geeignet ſeyn mögen, per majora machen zu können, ohne Bezweiflung eingeräumet werden wollte, einem dazu gehörigen proteſtantiſchen Reichsſtande, welcher etwa anderer Meynung wäre, ſein nicht blos in conferentia proteſtantium, ſondern in dieſem oder jenem Reichscollegio zuſtehendes freyes und von andern, wer ſie immer ſeyn, ganz unabhängiges votum virile, durch derley Conferenzſchlüße nach Willkühr etwelcher Geſandten benommen, die in dem weſtphäliſchen Frieden erhaltene Befugniß zur Schuldigkeit gemacht, und alſo ſolchen diſſentirenden Ständen das jus eundi in partes als eine neceſſitas eundi abgenöthiget werden könne. In dieſer Betrachtung hat es mir allemal parador geſchienen, wie Stände A. C. beſonders jene, welche nicht mit dem beſonderen Gewicht oder mehreren Anzahl Stimmen verſehen ſind, dieſer Meynung Gehör geben können, durch

welche

welche die Ausübung ihres vornehmſten Reichſtändiſchen Kleinods, welches weit älter als die ganze Structur ihres corporis iſt, ſo ſehr beſchränket wird.

Ein Argument aus dem weſtphäliſchen Frieden Art. 5, § 56 (denn 55 iſt ein Druckfehler) hätte man niemals erwartet, indem ſolches vielmehr den offenbaren Ungrund der Meynung des Verfaſſers erweiſet. Denn gleichwie in dem Spho 52 die Worte: Catholicis & A. C. ſtatibus in duas partes euntibus &c. und dann jene im Spho 56 Catholicis quidem in unam, Auguſtanæ vero confeſſionis aſſeſſoribus in aliam (ſententiam) abeuntibus, ganz gleichlautend ſind, mithin auch einerley Verſtand und Verordnung darſtellen, alſo können die folgenden Worte: ſin duo pluresve &c. die der Verfaſſer hier anführet vielmehr vor die deutlichſte Erläuterung für den § 52 und 56 dienen, daß man nämlich ſowohl die Stände als die Aſſeſſores nur dazumal als in duas partes abeuntes betrachte, wenn nämlich alle auf der einen, oder alle auf der andern Seite ſtehen. Denn wer ſollte glauben können, daß bey Abhandlung des 5ten Art. I. P. die lateiniſche Sprache ſich von deſſelben § 52 bis auf den § 56 ſo ſehr geänderet habe, daß die in dieſen § Sphis gleichlautende, auch aus gleicher Bewegurſach und in einerley Abſicht eingerückte Worte, einen ganz entgegengeſezten Sinn bekommen haben ſollten, daß nämlich unter den Worten des Sphi 56 zwar *omnes* aſſeſſores nullo excepto, unter jenen des Sphi 52 hingegen nicht *omnes* ſtatus, ſondern nur major pars derſelben non attentis aliquibus, zu verſtehen wären.

Ad § 125.

Der R. A. von 1570 beſtimmet 1ſtens § 161 „daß die der Seßion wegen ſtreitige Stände, ſo ſich auf beſondere Austräge miteinander verglichen, „darauf ihrer Vergleichung nach ferners doch zugleich in poſſeſſorio & in petitorio bis zum endlichen Beſchluß verfahren, und unſere Erkanntniß darüber erwarten ſollen. 2tens in § 162, den anderen aber, ſo noch zur Zeit mit keinem „Austrag verfaßt, wollen wir hiemit Zeit 6 Monaten benannt haben, darinn „ein jeder Stand, ſo zu den anderen der Seßion halben zu klagen, ſeine Klage „auch ſämmtlich in poſſeſſorio & petitorio an unſeren kaiſerlichen Hof eingeben — — — — Damit zu unſerer endlichen Erkanntniß geſtellet werden ſolle, was dann darauf von uns mit Recht erkennet, dabey ſoll es endlich bleiben.“

Die hier angezogene Reichsabſchiede von 1594 und 1603 ändern die Geſtalt der Sache gar nicht. Denn die in beyden gleichlautende Worte gehen nur dahin, daß der Kaiſer, ſammt etlichen aus dem Mittel der dreyen Reichsräthe hiezu deputirten Perſonen, Uns, " was hierunter von den Partheyen einkommet, " referiren laſſen, und nach Beſindung, was recht ſeyn wird, erkennen und aus„ ſprechen wollen. " Die Entſcheidung bleibt alſo immer in den Händen des Kaiſers, wohin auch ſelbe als an den oberſten Richter von den Ständen damals, wie die Protocollen dieſer Reichstäge bezeugen, lediglich gewieſen worden, und kaiſerl. Majeſtät ſich nur von ſich ſelbſt erkläret haben, dazu einige Stände erfodern zu wollen, ohne daß dieſe von Seiten des Reichs jemals ſind benennet worden. Alles dieſes erhält auch noch, beſonders durch den J. R. A. § 194 die kläreſte Erläuterung, als worinn der Kaiſer wegen den Seßionſtreitigkeiten die einsweilige Subſcription für unſchädlich und unvorgreiflich erkläret, anbey des gnädigſten Erbiethens iſt, nach Befindung eines jeden Gerechtigkeit ſie wegen ſolcher Irrung der Seßion auf zimmliche leidliche Wege zu vereinigen und zu vertragen, oder ſonſt nach Billigkeit der Sachen zu entſcheiden, worauf auch der bekannte Eichſtädtiſche Seßionsſtritt von kaiſerlicher Majeſtät, und zwar auf das bey der Reichsverſammlung ſelbſten an Allerhöchſtdieſelbe erlaſſene Anempfehlungsſchreiben, iſt entſchieden worden.

Da es dem Verfaſſer gefällig geweſen, den neuen und meines Wiſſens zuerſt in einigen Abſtimmungen bey der Viſitation ausgekochten Lehrſatz, daß alle ältere Reichsgeſetze durch den weſtphäliſchen Frieden ihre Verbindlichkeit verlohren haben, auch hieher anzuführen, um dadurch den Knoten anſtatt aufzulöſen, zu zerhauen, ſo kann man doch hoffen, es werde die aus dem J. R. A. (bey deſſen Errichtung die weſtphäliſchen Friedenshandlungen noch im friſchen Andenken waren) angezogene Stelle von dieſem Mordſchwerd befreiet bleiben.

Ad § 126.

Ohne ſich mit Wiederholungen abzugeben, ſo brauchen die Reichsſchlüſſe von 1654 und 1774 keine neue interpretationem authenticam. Denn da hierinnen alle übrige Stände mit Namen benennet, bey den Grafen und Prälaten aber die eigene Auswahl eines Deputirten dieſem Stande freygelaſſen wird, was ſollte alſo für die Grafencollegia, welche hier gar nicht in Betrachtung kommen, für eine Interpretation nothwendig ſeyn?

Der Verfaſſer hat ja oben ſelbſt das von den catholiſchen Grafen bey kaiſerlicher Majeſtät eingereichte Vorſtellungsſchreiben weitläuftig angeführet. Warum ſoll es alſo befremdlich fallen, daß kaiſerl. Majeſtät eine proviſoriſche Verfügung, und zwar eine ſolche, bey welcher beyde ſtreittende Partheyen ganz aus der Sprache gehalten werden, habe ergehen laſſen?

Ad § 127.

Daß in den älteren Zeiten einzelne Grafen bey den Deputationen erſchienen, kann Niemand läugnen, und daß ſeit der Zeit, als die fränkiſche und weſtphäliſche Collegia errichtet worden, keine Viſitationsdeputation geweſen, iſt ebenfalls reichskündig. Wer kann alſo einen Beſitzſtand anführen? die Collegia, oder aber diejenigen des Grafenſtandes, welche fortan die Erſcheinung einzelnweis behaupten? was kann alſo der §. 164. des R. A. von 1570. anher beweiſen? Wenn ſich der Verfaſſer die Mühe gegeben hat, alles in einem Zuſammenhange nachzuleſen, ſo wird er auch bemerket haben, daß der Kaiſer ſo wie in dieſem §. 164. alſo auch im R. A. von 1603. §. 67. R. A. 1613. §. 16. R. A. 1641. §. 96. R. A. 1654. §. 196. in Geſtalt eines Proviſorii erkläret habe, daß ein jeder bey ſeiner Poſſeßion verbleiben und die Subſcription der Reichsabſchiede niemand nachtheilig, oder etwas präjudicirt ſeyn ſolle. Warum ſoll alſo derſelbe nicht berechtiget ſeyn, um ſo mehr in jenen Fällen, wo ein Beſitz wegen bisherigem Mangel des Gegenſtandes nicht möglich war, mit Offenhaltung der beyderſeitigen Rechte, Proviſorie zu ſprechen?

Die von dem Verfaſſer aus dem R. A, 1570. §. 160. erhobene Worte: die Stimmen in den Räthen abgehen, beweiſen vielmehr, daß diejenige Seßionsſtreitigkeiten, über welche dem Kaiſer das Entſcheidungsrecht in dieſem R. A. zuerkennet wird, ſolche geweſen ſeyen, wo es wirklich auf die Ablegung der Stimme ankam.

Ad § 128.

Ob die durchgeſetzte itio in partes für alle A. C. verwandte Stände ein wahres Rettungsmittel geweſen ſey, beſonders wenn man die dadurch veranlaßte Viſitationstrennung in Betrachtung ziehet, will ich einem jeden andern zu beurtheilen überlaſſen.

Da bey jeder Deputation, wie bey jeder Claſſe der erloſchenen extraordinari Viſitationsdeputation, eine catholiſche Grafenſtimme zugegen ſeyn muß, worinnen ſoll dann das groſſe Intereſſe des catholiſchen, und der unwiderbringliche Nachtheil des proteſtantiſchen Reichstheiles beſtehen, ob dieſe catholiſche Grafenſtimme von einem in dieſem oder jenem Collegio befindlichen catholiſchen Grafen ausgeübet werde?

Worinn beſtehen dann diejenige gütliche Verſuche, Vorſchläge, Negotiationen, proviſoriſche Nachgebungen und mögliche Mittel, welche diejenige proteſtantiſche Reichsſtände, die in ihrem Corpore den Ausſchlag zu geben pflegen, angewendet haben ſollen, ehe ſie zu dieſer vermeintlichen Schutzwehr einer itionis in partes die Hand gebothen haben? Dem Publico iſt davon nichts anders bekannt, als jene eigenmächtige Concluſa Corporis vom 26ten Julius 1775. und 12ten März 1776. in welchen die Grafenſache, nach dem Forderungsplane der majorum dieſes Corporis, einſeitig entſchieden, und dem Reichsoberhaupt und geſammten catholiſchen Reichstheile gedrohet wird, auf den Falle, daß ſie ſich unter dieſe einſeitige Entſcheidung nicht beugen würden, das ganze hochwichtige Viſitations- und Reviſionswerk zu Trümmern gehen zu laſſen.

Was wird für das Publicum und die Nachwelt übrig bleiben, daraus zu ſchlieſſen, als daß man gleich Anfangs auf einem Latere der Deputation das Juſtizweſen nicht zur Hauptabſicht genommen, ſondern zu Folge des im Eingange angezogenen Durlachiſchen Schreibens verſchiedene andere Plane aufgeſtellet, und, da man nicht ſo glücklich geweſen, ſelbe auszuführen, die Trennung der Viſitation gewählet habe. Allein genug! Man will ſich mit einer Parodie eines ſolchen Geſchwätzes nicht abgeben.

An-

Anmerkungen

zu dem

Dritten Abſchnitt

von dem beſondern Anſtand,

der ſich bey der Viſitation des Cammergerichts

in Anſehung der

Reviſions-Sachen

ereignet hat.

I.

Einige hier vorauszuſetzende allgemeine Betrachtungen über die eigentliche Beſchaffenheit dieſes Reviſionsgeſchäftes.

Ad § 129.

Der Verfaſſer betrachtet hier nach den Lehrſätzen des Monzambanus die deutſche Reichsverfaſſung als ein Syſtema Civitatis, und weiß keinen anderen Unterſchied zwiſchen den übrigen europäiſchen Mächten und den Reichsſtänden anzugeben, als daß jene nur den Krieg oder eine gütliche Handlung, dieſe aber annoch ein ordentliches Gericht über ſich haben.

Da man in publiciſtiſche Lehrſätze hier nicht einzugehen gedenket, und ohnehin die beſten Schriftſteller in dieſer Claſſe ſolchen übertriebenen Lehrſätzen entgegen ſtehen, ſo will man auch nur dieſes zu bedenken geben, daß wenn kein

anderes Band der deutſchen Reichsverfaſſung mehr übrig ſeyn ſollte, als die Urtheilsſprüche eines Reichsgerichtes, man mit eben ſo viel Schritten, als man ſich der Execution dieſer Sprüchen zu widerſprechen pfleget, dem Verfalle des ganzen Staates entgegen eile.

Ad § 130.

Niemand wird in Zweifel ziehen, daß die deutſche Reichsſtände, beſonders diejenige, deren Wohl und Intereſſe von dem Beſtande der bisherigen Reichsverfaſſung abhanget, darauf bedacht ſeyn müſſen, womit das Juſtizweſen aufrecht und in ſeiner Reinigkeit erhalten, und daß ſelbes nicht bloß willkührlichen, und auf ganz andere Dinge abzielenden An- und Ausſprüchen, bloß geſtellet werde. Ob man aber dieſe für die Selbſterhaltung nothwendige Vorſicht dadurch erlange, wenn man eines theils den übertriebenen Modelehren, als wann den Ständen eine volle Theilnehmung an der Regierung und oberſtrichterlichen Gewalt zuſtehe, Gehör giebt, anderen theils aber die durch ſo viele Jahre unterbliebene Viſitation des Gerichts, und noch länger ausgeſetzte Reviſion der Urtheile, wegen einer die Hauptſach gar nicht berührenden Strittigkeit: ob der Graf A. oder B. mit Einverſtändniß der übrigen, die erforderliche Grafenſtimme ablege, muthwillig verhindere und zu Trümmern gehen laſſe, mag ein unbefangenes Publicum ſelbſt beurtheilen.

Ad § 131.

Der Verfaſſer unternimmt hier in Tag hinein zu ſchreiben, als wenn ein deutſcher Kaiſer ſchon von dem mittleren Zeitalter her, und ſo auch nach Errichtung des Cammergerichts, bey dem ganzen oberſten Richteramte des deutſchen Reiches, nichts anders als eine ſtumme Perſon vorgeſtellet, und da es nur in allen Fällen auf das Urtheil der anweſend geweſenen Stände angekommen ſeyn ſolle, ſich gleichſam nur die Ehre vorbehalten habe, dieſem Urtheile ſeinen Namen vorſetzen zu dörfen. Allein, da gegen einen ſolchen ausſchweifenden Irrſatz, hundertfältige Beweiſe vorhanden ſind, ſo will man nur einsweilen die Worte, eines unſerer größten Publiciſten, des Herrn Profeſſors Pütter, in ſeiner Introductione in Rem Judiciariam Imp. part. I. L. I. S. I. C. I. §. II. edit. 1752. hier entgegen ſetzen, welche alſo lauten: Interim ſemper, etiam in medio ævo, penes Cæſarem eumque ſolum permanſit jurisdictio, quæ, licet adhibitis aſſeſſorum loco proceribus, quin vel in ipſis aliquando comitiis, exercita, non tamen ipſa judicio principum propria fuit.

Ad

Freylich, wenn man den Kaiſer nicht mehr zur Quelle der Gerichtsbarkeit annehmen will, ſo mag es ein Vorzug ſeyn, daß dieſes Gericht an einem Orte gehalten wird, wo der Kaiſer weder in Perſon, noch durch ſeine Commiſſarien, anweſend iſt; und eben dieſes war auch die Urſache, warum man während der Viſitation, nach dem durlachiſchen Plan, die Hauptabſicht dahin gerichtet hat, womit entweder die den Kaiſer repräſentirende Perſon eines Cammerrichters ganz entfernet, oder doch ſeine Gewalt bis zur vollen Unthätigkeit eingeſchränket werde.

Was ſoll man aber von der Freyheit und Unpartheylichkeit des Gerichtes denken, wenn vermög eines, durch die Mehrheit der Stimmen des proteſtantiſchen Religionstheils, erlaſſenen Concluſi, der Auftrag an die Aſſeſſores A. C. erlaſſen worden iſt, daß ſie ſich in ihren Urtheilen von jenen Sätzen nicht trennen ſollen, welche das Corpus proteſtantium angenommen habe: nicht nur die Viſitationsprotocollen, ſondern auch Moſer in ſeinem Reichsſtaats. Handbuch, Tom. II. p. 523. geben hievon den Beweiß.

Ad § 132.

Es verſtehet ſich von ſelbſt, daß, wenn der Verfaſſer, dem Kaiſer bey der Reichsgerichtsbarkeit überhaupt keinen wirkſamen Einfluß zuſchreibet, ſolchen um ſo viel weniger bey den Reviſionen zugegeben werde, als dieſe den Geſetzen nach das letzte Rechtsmittel ſind. Allein wenn die kaiſerl. Commiſſarien nur ſolche ſtumme Zeugen abgeben ſollen, wozu wird in der C. G. O. P. 3. T. 53. §. 1. geordnet, daß die Subdelegirten neben den kaiſerl. verordneten Commiſſarien alle und jede Gerichtsacten revidiren ſollen? warum werden dieſe Commiſſarien (laut §. 9.) ebenmäßig mit einem Juſtizeide beleget? warum ſind ſelbe der Recuſation des Cammergerichts (wie ſolches mit dem Dr. Mellinger A. 1559. geſchehen) gleichfalls unterworfen? warum gebraucht man ſich der Formul in den Reviſionsurtheilen: erkennen der röm. kaiſerl. Majeſtät Commiſſarien und Reviſoren ꝛc. Freylich iſt alles dieſes den neuen Lehren des Verfaſſers entgegen, aber der Bekänntniß der Reichsſtände ſelbſt deſto angemeſſener, wie ſolche auf dem Reichstag zu Nürnberg 1467. (ſiehe Datt de P. P. Lib. IV. C. 1. p. 718.) folgender Geſtalt lautete. „Nachdem „alles Recht und Gerichtszwang von unſerem Herrn dem röm. Kaiſer entſprießen, daß unſer Herr der Kaiſer, einen Richter zu den benannten 24.

„ Urtheilern an ſolch fürgenommenen Gericht ſetze.“ Beruhete alſo die Jurisdiction, bey den 24. Urtheilern, oder aber bey dem Kaiſer?

Ad § 133.

Wie weit jene allgemeine Freude, welche wegen der Vornahm der Reviſion nach dem Ausrufe des Verfaſſers erfolget, ſich erſtrecket habe, kann ein jeder aus dem beurtheilen, was man gegen die vielfältigen kaiſerl. Erinnerungen ohne allen Grunde in Wege geleget hat, wie die Bemerkungen zu den folgenden §phis zeigen werden.

Ad § 134.

Der Verfaſſer will hier die Nothwendigkeit einer neuen geſetzlichen Vorſehung wegen der Reviſionsgerichte vorſpiegeln, und dabey behaupten, daß über die Frage: ob das, was in dem 16. Jahrhunderte wegen der Reviſion in den Geſetzen verordnet worden, und damals üblich war, auch jetzt angewendet werden könne? Eine neue Beſtimmung von kaiſerl. Majeſtät und dem Reich erwartet werden müſſe.

Es iſt ſchier nicht zu begreifen, daß der Verfaſſer bey dieſer Verdrehung den gleich nach dem weſtphäliſchen Frieden abgeſchloſſenen J. R. A. ganz aus dem Geſicht verlohren habe, in welchem in Anſehung der Art und Weiſe, wie die Reviſionsſachen zur Entſcheidung gebracht werden ſollten, zwiſchen der alten und neuen Reichsverfaſſung kein Unterſchied gemacht, ſondern vielmehr §. 128. ausdrücklich gemeldet wird, daß dießfalls ein gewiſſer modus in der C. G. O. und Reichsabſchieden vorgeſchrieben, und die obſtacula, derentwegen die Viſitationes und Reviſiones bishero ins ſtecken gerathen, durch den allgemeinen Friedensſchluß aus dem Wege geräumet worden. Es bedarf alſo keiner neuen Richtſchnur, als jener, welche in den vorhinnigen Reichsgeſetzen enthalten ſind, und worauf alſo die Zukunft noch weiters gewieſen wird. Die obſtacula hat der weſtphäliſche Frieden zwar durch die eingeführte paritatem procerum gehoben, in allem übrigen aber von deme, was in der C. G. Ordnung und in den älteren Reichsabſchieden vorgeſchrieben worden, nichts abgeändert. Nach dieſem Grundſatze hat ſich auch die kaiſerl Wahlcapitulation und der Reichsſchluß von 1766. auf dieſe ältere Geſetze berufen, und die Deputation auf ſolche angewieſen. Dieſer iſt es demnach auch obgelegen, nach dieſen Vorſchriften fürzugehen, und auf keine neue Beſtimmung zu warten.

Aus

Aus allem dieſem ergiebt ſich, daß diejenigen, welche nach dem ad §. 1. vorgelegten Plane getrachtet haben, durch neue Handlungen, immer mehreres, als bey dem weſtphäliſchen Frieden möglich war, zu erlangen, und aus der Urſache eines mißlungenen Erfolges zu der Vollbringung der Reviſion die Hand nicht haben biethen wollen, offenbar gegen Geſetz und Ordnung gehandelt haben.

Ad § 135.

Ein jeder deutſcher Bürger, dem noch ein patriotiſcher Blutstropfen in ſeinen Adern ſchlägt, wird bey Durchleſung der hier von dem Verfaſſer gegen kaiſerl. Majeſtät, das durchlauchtigſte Erzhaus, und alle höchſt- und hohe catholiſche Stände, ausgegoſſenen unverſchämteſten Beleidigungen, in die heftigſte Bewegung gerathen, da er hievon auch weder in den 30jährigen noch anderen betrübteſten Kriegszeiten ein ähnliches Beyſpiel finden kann.

„ Ihro kaiſerl. Majeſtät beſchuldigen, daß durch allerhöchſt Dero Mini„ſterium ein Plan gefaſſet worden, und allerhöchſt ſie nach ſolchem verfahren „ laſſen, um die Sache, welche zur reichsſtändiſchen Berathſchlagung gehö„ret, von ſolcher abzuhalten — um den Ständen ihre gemeinſame Vorrechte „ zu benehmen, — um des kaiſerlichen Anſehens durch Dero Commiſſarien „ ſich zu mißbrauchen — um die Juſtiz zu mißhandeln — ſelbe wider Recht „ nach eigenen Nebenabſichten zu leiten — zu der Ausübung dieſer Ungerech„ tigkeit der Churmannz und anderer deputirten Ständen ſich zu mißbrauchen — „ mithin das ſchändlichſte Laſter einer gottloſen Juſtizmäcklerey, welche jüngſt„ hin an einem C. G. Beyſitzer mit der infamia beſtrafet worden, zu vollbrin„ gen" ſind ſolche Läſterungen, welche, wenn ſie wirklich von der groſſen Denkungsart kaiſerl. Majeſtät mit Verachtung überſehen werden ſollten, doch von patriotiſchen höchſt- und hohen Reichsſtänden nicht gleichgültig betrachtet werden können, da dieſen die Würde, die Ehre und das Anſehen ihres allerhöchſten Oberhaupts am Herzen liegen muß, und zugleich es um die Rettung ihrer eigenen Ehre, und die Abwendung des unverſchämten Vorwurfs, als wenn ſie an dem Zerfall oder Verunſtaltung der Juſtiz Schuld trügen, zu thun ſeyn will.

Ad § 136.

Hier werden die obigen Läſterungen noch weiter fortgeſetzt, und ſo weit getrieben, daß man ſogar nicht erröthet, den Ausſpruch in wichtigen Proceſſen

auf die Gunſt des kaiſerlichen Hofes auszuſetzen, und dieſem den abſcheuvollen Plan anzudichten, als wenn man in Zukunft, um die Sprüche des Gerichts zu vereiteln, und bey einer Reviſion umzuſtoſſen, Gelegenheit nehmen würde, denen Partheyen die Ergreifung dieſes Remedii ſelbſt anzurathen.

Ich finde mich zu ſehr aus der Faſſung geſetzet, daß ich auf ſo ſtrafbare Vergehungen eines Privatverfaſſers hier etwas anders anmerken könnte, als daß daß ich mich nur lediglich auf die §. Sphos 6. und 7. Art. 2. der kaiſerlichen Wahlcapitulation, und die darinnen feſtgeſetzte und aus vorgehenden Reichsgeſetzen wiederholte Ahndung beziehe. Nur dieſes kann ich ſtillſchweigend nicht übergehen, daß man zwar von allen Seiten her genugſame Beyſpiele von ausſchweifenden Läſter- und Schmähſchriften habe, zu welchen ihre Verfaſſer ſich theils aus Stolz, theils aus Wahnſinn, theils aus Eigennutz haben verleiten laſſen, daß man aber in einem reichsſtändiſchen Territorio derley Pasquillen dem Druck übergeben, oder durch öffentlichen Verkauf verbreiten laſſe, und dazu durch die Ertheilung der Cenſur die Einwilligung zugeſtehe, wird einem jeden patriotiſch Denkenden eben ſo ſehr unbegreiflich vorkommen, als er den auf dem Tittulblatt angemerkten Verlagsort Göttingen vermöge dem, was in der Vorrede ſchon erinnert worden, für erdichtet halten wird.

Ad § 137.

Es erſcheinet hier noch ein weiterer Nachtrag zu den vorſtehenden Läſterungen, indem der Verfaſſer ſeinen alldort ausgeheckten boshaften Plan zwar ſelbſt als eine dem kaiſerl. Intereſſe zuwiderlaufende Sache angeben will, jedoch nur in der Abſicht, um ſolchen als ein unſeliges Vorhaben auszuzeichnen, welches das kaiſerl. Miniſterium auch mit dem Nachtheil des Kaiſers ſeines allergnädigſten Herrn ſelbſt im Schilde führe, und durchzuſetzen trachte.

Ohne ſich bey den vermeſſenen Ausdrücken aufzuhalten, welche ohnehin in dem Gemüthe eines jeden Patrioten, ja eines jeden ehrlichen Mannes, Unmuth und Abſcheu erwecken müſſen, ſo will man auch ſogar mit Uebergehung aller vielfältigen von den Kaiſers Majeſtäten angewendeten Bemühungen, freundſchaftlichen Behandlungen bey einzelnen Ständen, eifrigſten Erinnerungen und Ermahnungen ſowohl bey dem Reichstage als bey dem Viſitationsconſeß, um nämlich das Viſitations- und Reviſionsweſen anzufangen, und ſodann mit einem gedeihlichen Erfolg fortzuſetzen, und zu vollenden, nur das

einzige von kaiſerl. Majeſtät unterm 15. December 1775. ratificirte Reichsgutachten vom 27. Octob. e. a. in Betreff verſchiedener Puncten der Juſtitzpflege bey dem Cammergerichte hier entgegen ſetzen, worinnen die kaiſerl. Majeſtät ſo anſehnliche Rechte und Vorzüge, welche allerhöchſt Dieſelben durch ihren Repräſentanten den Cammerrichter auszuüben befugt waren, großmüthig nach dem Verlangen der Stände aufgegeben haben.

Dieſes Merkmal der kaiſerl. reineſten Sorgfalt und Abſicht auf das Wohl der Reichsſtände, legt den klareſten Beweiß an Tag, wie wenig es der kaiſerl. Majeſtät oder auch Dero Miniſterium darum zu thun ſey, neue Vorrechte zu verlangen, oder den Ständen das geringſte zu entziehen, und wie billig Ihro Majeſtät noch fortan auf die Herzen der Unterthanen, in deren Zuneigung (wie ſich der Verfaſſer ſelbſt ausdrücket) der gröſte Schatz aller Regenten iſt, rechnen können. Da nun aber die Bosheit des Verfaſſers hier ſogar bis dahin gehet, dem kaiſerl Hof die Abneigung der Unterthanen, und eine zuletzt erfolgen werdende Verwirrung und Zerrüttung anzukündigen, ſo gehört die gegenwärtige Schrift allerdings in die unſelige Claſſe derjenigen, wodurch nur Aufruhr, Zwietracht und Mißtrauen im Reiche angerichtet wird, und gegen welche die deutſchen Geſetzgeber den Sinn der Reichsgeſetze geſchärfet haben.

Ad § 138.

Die von dem Verfaſſer hier angebrachte heuchleriſche Lobſprüche auf die itzo glorwürdigſt regierende kaiſerl. Majeſtät können das ausgegoſſene Gift nicht entkräften, ſondern die Worte: daß nur von künftigen Beſorgniſſen die Rede ſey, ſind um ſo bedenklicher, als ſelbe ſogar in eine Satyre ausarten. Denn da der Verfaſſer aus den gegenwärtigen Umſtänden ſo gefährliche und reſpectloſe Sätze ziehet, ſo kann er nicht bloß auf die Zukunft gedacht haben, oder ſein ganzes Werk müßte als ein politiſcher Traum anzuſehen ſeyn. Und wie konnte es demſelben jemals in Sinn kommen, daß es einem Kaiſer, deſſen erhabenſte Eigenſchaften er mit ſo vielem Rechte, obſchon mit einer tückiſchen Abſicht verehret und lobet, gleichgültig ſeyn könne, die Macht und das Anſehen ſeiner allerhöchſten Nachfolger, angreifen und vermindern zu ſehen? würde eine ſolche Gleichgültigkeit, nicht ſeinen auch durch die rühmlichſten Thaten erworbenen Glanz verfinſtern? Heißt es nicht die Unverſchämtheit auf das höchſte getrieben? von der edelſten Seele Sr. Majeſtät eine der ihnen von Gott verliehenen allerhöchſten Würde, ſo ungleiche Schwachheit zu argwohnen, dieſen

ſen Argwohn über dieß öffentlich zu bezeigen, und ſogar dem deutſchen Publico einzuflöſſen zu trachten.

Nach meinem Begriff ſcheint mir demnach dieſer §phus eben der ſtrafwürdigſte zu ſeyn, da ſelber der Tyat des Verfaſſers gerade entgegen iſt, indem in den vorſtehenden §phis alle Abſcheulichkeiten, als bereits in dieſen Jahren ſchon vollbracht, angeſehen, hier aber durch eine heuchleriſche Lüge der Zukunft zugeſchrieben werden wollen. Und geſetzt, man wollte nur von der Zukunft reden, ſo iſt es doch allemal eine ehrvergeſſene Sprache, von einem zeitlichen Kaiſer derley Niederträchtigkeiten zu vermuthen, und Churmaynz, das durchlauchtigſte Erzhaus und andere catholiſche Stände, wie auch insbeſondere die Reichsſtädte, für fähig anzugeben, zu offenbaren Ungerechtigkeiten die Hand bieten zu können. Eine Privatfeder kann nicht urtheilen, was allerhöchſt- höchſt- und hohen Orten zu veranlaſſen gefällig ſeyn werde, um entweder dieſe öffentliche Schändungen der Majeſtät, und des größten Theiles der Reichsſtände, zu ahnden, oder mit öffentlicher Verachtung von ſich zu ſtoſſen.

II.

Nähere Erörterung der beſonderen Umſtände, die ſich wegen der Reviſionsſachen hervor gethan haben; als 1) wegen der Churmaynziſchen Anmaſſung, in jedem Reviſionsſenate Sitz und Stimme, oder wenigſtens das Directorium zu führen.

Ad § 139.

Die Frage: ob ſich die in dem J. R. A. beſtimmte extraordinari Viſitations- und Reviſionsdeputation ſogleich, oder erſt nach vollbrachter Viſitation, in 4. Senaten abtheilen ſolle, iſt bereits in dem J. R. A. (wenn man den wahren Sinn davon betrachten will) hinlänglich entſchieden, und kann man den Verfaſſer überhaupt auf die Widerlegungen derjenigen zwey Schriften, welche der Profeſſor Pütter wegen der Abwechslung der Claſſen A. 1768. herausgegeben hat, verweiſen. In eben dieſer Meynung war auch das churfürſtliche Collegium bey allen Wahlcapitulationen, von jener Kaiſer Carls des VII. anzufangen. Da aber dieſe dem Verfaſſer zur Widerlegung nicht anſtehet, ſo ſucht er in einem noch nie erhörten Satze ſeine Ausflucht, als wenn das churfürſt-

fürſtliche Collegium nur einſtweilen, und bis auf die genauere Beſtimmung und Genehmigung des geſammten Reichs, dieſe Verordnung getroffen habe. Ein Satz, welcher neuerdings jeden überweiſen wird, daß dieſe Schmähſchrift keinesweges zu Göttingen, als in einer reſpective churfürſtlichen Stadt, ihr Daſeyn erhalten habe.

Ad § 140.

Gleichwie nun das churfürſtliche Collegium in der Wahlcapitulation Art. 17. §. 8. dieſe Abtheilung keinesweges für unthunlich angeſehen, ſondern den beſagten §8. alſo gefaſſet hat: " als ſollen dem zu Folge die nebſt unſeren Com„ miſſarien in termino erſcheinende Stände ſobald ſich alſo abtheilen und die „ Senatus formiren, mithin deren erſterer auch dermalen ſothane Viſitation zu„ forderſt vornehmen, von denen drey übrigen Senaten aber, zwey die alte „ Reviſionsſachen, und der 4te die neuere unter die Hand nehmen, und rechtlicher „ Gebühr entſcheiden. „ Alſo war auch beym Anfange der Viſitation von einer derley angeblichen Unthunlichkeit nichts zu vernehmen, ſondern es war lediglich die Churmaynziſche Forderung wegen einer vierfachen Stimme, welche einen Aufenthalt machte. Erſt nachher, als man merkte, daß Chur Maynz in dieſem Anſpruche nachgeben wolle, iſt man auf andere Widerſprüche gegen die vorgemeldte Abtheilung verfallen, um dadurch die Vornahme der Reviſion abzuhalten.

Ad § 141.

Noch hat man immerhin dafürgehalten, daß eine zur Reviſion ausrückende Deputation den Kaiſer und das ganze Reich vorſtelle, mithin auch die zu 6. Ständen und einen kaiſerlichen Commiſſarium vorgeſchriebene vierfache Abtheilung der anweſenden 24. Subdelegirten eben ſo viele ſelbſtſtändige und Kaiſer und Reich repräſentirende Deputationes ausmachen müſſen, indem die bey ſolchen gefällte Urtheile immerhin im Namen Kaiſers und Reichs ausgeſprochen werden. Wenn nun der Verfaſſer ſelbſt erkennet, daß in Fällen, wo eine das ganze Reich vorſtellende Deputation in Berathſchlagung tritt, das churmaynziſche Directorium nicht beſtritten werden könne, ſo muß er entweder auch bey der gegenwärtigen zu Formirung eines Reviſionsurtheils beſtimmten Deputation oder Senat (die verſchiedene Benennung kann wohl in der Natur der Sache keine Aenderung machen) das churmaynziſche Directorium ebenfalls erkennen,

oder er müßte behaupten wollen, daß bey dem Urtheilsſpruche in Reviſorio und letzter Inſtanz nicht Kaiſer und Reich repräſentiret werden.

Die Ausflüchten, als wenn es hier nur um die Abtheilung einer Deputation in Subdeputationen zu thun wäre, und als wenn anſonſt Churmaynz auch in allen drey Reichsſtändiſchen Collegiis ein Directorium würde behaupten können, ſind von gar keiner Erheblichkeit; denn freylich wird ein churmaynziſches Directorium in jenen Fällen nicht nothwendig ſeyn, wo in ſolchen Abtheilungen kein Geſchäft im Namen Kaiſers und Reichs berathſchlaget und entſchieden wird. Was aber die Reichscollegia betrifft, ſo iſt jedes derſelben ohnehin mit einem beſonderen Directorio verſehen, welche auch auf den Falle, daß man in derley Deputationen nach den Collegiis auftretten wollte, ihre Rechte zu behaupten wiſſen würden.

Ad § 142.

Es iſt ſeltſam, daß ſich der Verfaſſer hier herbey läßt, aus einem den weſtphäliſchen Frieden vorgehendem Beyſpiele, ein Herkommen gegen Churmaynz zu erweiſen, da er doch an mehreren Orten dieſer Schrift ſogar die Verbindlichkeit der vor dieſem Friedensſchluß errichteten Reichsgeſetze nicht gelten laſſen will. Allein vermuthlich nimmt ſelber den bekannten Vers: utilitas juſti prope mater & æqui, zu ſeinen Wahlſpruch. Daß noch A. 1644. bey der damaligen Reichsdeputation mehrere churmaynziſche Räthe, um das Directorium in jedem Senat zu beſorgen, erfordert worden, kann der Verfaſſer §. 145. ſelbſt nicht in Abrede ſtellen. Warum ſollte alſo aus dieſer letzteren reichsſtändiſchen Erklärung nicht eben ſo gut ein Herkommen zum Behuf der Chur Maynz abgeleitet werden können?

Was aber den Vorfall von 1600. ſelbſt betrifft, ſo wird zwar in dem hier angezogenen extractu Protocolli nur bey einem Reviſionsrath von Churmaynz Meldung gemacht. Es geben aber auch die Acten dieſer Deputation, daß von Seite Churmaynz würklich zwey Dommherrn, der Canzler, und zwey Räthe ſubdelegirt und anweſend geweſen ſind, woraus ſich demnach der Schluß ziehen läßt, daß Churmaynz zwar nur in einem Senate geſtimmet, hingegen aber doch alle Directorialverrichtungen durch die obgedachte mehrere Subdelegirte vollzogen habe. Denn das muß man hier vorausſetzen, daß man an der vormaligen churmaynziſchen Forderung wegen einer vierfachen Stimme, keinen Antheil zu nehmen, ſondern nur das Directorium zu behaupten gedenke.

Ad § 143.

Daß bey jenen Subdeputationen, wo nur præparatoria oder überhaupt ſolche Geſchäfte, wobey nichts von Kaiſers und Reichs wegen entſchieden wird, den Gegenſtand ausmachen, die Vervielfachung des Directorii nicht nothwendig ſey, begehret man nicht in Abrede zu ſtellen. Daß aber die gegenwärtige Abtheilung, wo in jedem Senate Entſcheidungen von Kaiſers und Reichs wegen erfolgen, von ganz anderer Natur ſey, mithin der wirkſame Einfluß des Reichsoberhauptes und des Erzkanzlers nicht beyſeitiget werden könne, fällt einem jeden von ſelbſt in die Augen.

Ad § 144.

Die vorſtehende Anmerkung gilt auch für dieſen Sum. Daß aber der Verfaßer noch über dies aus der Urſache, weil ein jeder reichsſtändiſcher Subdelegirter ohnehin ſeinen Secretarium und Canzeliſten bey ſich habe, ein Churmaynziſches Directorium nicht für nothwendig finden will, verdienet keine Antwort.

Ad § 145.

Daß man bey den Weſtphäliſchen Friedenshandlungen die Meynung nicht gehabt habe, das, was bey der Deputation zu Frankfurt A. 1644. geſchloſſen worden, umzuſtoſſen, ſondern vielmehr in Vollzug zu ſetzen, und dem künftigen Reichstage nur aufgegeben habe, das erforderliche hierinnen annoch zu ſuppliren und zu emendiren, erweiſet die hier von dem Verfaſſer ſelbſt angezogene Stelle des weſtphäliſchen Friedensinſtruments. Da nun über den Punkt wegen des, bey der Frankfurtiſchen Deputation anerkannten Churmainziſchen Directorii, in jedem Reviſionsrathe weder etwas ſuppliret noch emendiret worden iſt, ſo wird jederman einen ganz anderen Schluß als der Verfaſſer hieraus ziehen, daß nämlich der vorbeſagte Punct eben deswegen, weil ſelber in dem R. A. von 1654. nicht berühret worden, bey ſeiner vorigen Kraft geblieben ſey.

Ad § 146.

Man hat alſo, wie der Verfaſſer hier ganz wohl bemerket, in dem Viſitationsgutachten die Abſicht gehabt, wegen des großen Rückſtandes der Reviſio-

nen mehrere Stände, die ſonſt erſt die Reihe in zwey oder drey Jahren getroffen haben würde, auf einmal einzuberufen, und durch die Abtheilung in mehrere Räthe die Erledigung der Sache zu befördern.

Der Verfaſſer ſieht dieſe abgetheilte Räthe für ſo viel beſondere Deputationen an, und glaubet daher, daß für dieſen Fall Churmaynz dabey nicht übergangen werden konnte.

Wenn nun aber in dem J. R. A. dieſes Deputationsgutachten zum Grunde geleget, und eben aus der Urſache (wie der 130, §phus des J. R. A. lautet) "damit die alte überhäufte in großer Menge beſtehende Reviſiones dermalen eheſt revidirt und expediret werden, eine ſo ſtarke Anzahl der Stände, daß „ſie in vier abgeſonderte Räthe zertheilet werden können, nämlich von 24. „Ständen verordnet worden; ſo wird wohl Niemand in der Welt einen Unterſchied zwiſchen dem Vorſchlage in dem Deputationsgutachten und dem Geſetz des J. R. A. finden können, beſonders da noch dazu ſogar die Abtheilungen in jenem, wie in dieſem, durch die Worte: beſondere Räthe, ausgedrückt worden.

Ad § 147.

Nicht die Klaſſen, ſondern die vier Untertheilungen einer jeden Klaſſe, ſind zur Erledigung der Reviſionsſachen angeordnet, und mithin, nach dem Ausdrucke des Verfaſſers, in ſo viel Deputationen jede Klaſſe abgetheilet worden. Folglich kann auch das churmaynziſche Directorium, wie bey jeder Klaſſe, alſo auch bey jedem abgetheilten Reviſionsrathe, nicht widerſprochen werden, da allemal die Urſache wegen nothwendiger Anweſenheit des Directorii in dem beſtehet, daß es hier um die Erledigung eines Geſchäfts im Namen des Kaiſers und Reichs zu thun iſt.

Ad § 148.

Es ſind immerhin die Forderungen wohl zu unterſcheiden, nämlich jene auf eine churmaynziſche Stimme in jedem Senat, und dann die andere, daß Churmaynz bey jeder Reviſionsſache, mithin in jedem Senate, das Directorium zu führen habe. Die erſtere Forderung hat man nicht nur von Seite Churbayern und Churpfalz, ſondern auch der meiſten übrigen katholiſchen Stände widerſprochen. Hingegen in Anſehung der zweyten Forderung iſt hievon in den angezogenen bei-

den Votis nichts enthalten, vielmehr erklärte die Pfälziſche Subdelegation in der Zuſammentrettung im fürſtlichen Quartier den 25. Junii 1768. daß ſelbe inſtruiret ſey, den von der Commiſſion geſchehenen Vorſchlag zu genehmigen. Dieſer Vorſchlag gieng aber dahin " daß die Erzcanzleriſche Direction allezeit in " einem jeden Senat, das Churmaynziſche Stimmrecht aber nur in einem der " vier Senaten neben dem Directorio, bis zu einer ſchicklicheren Auskunft, vor " diesmal ſtatt haben, und allerſeits anerkennet werden möchte. " Auch die meiſten proteſtantiſchen Subdelegationen haben dazumal die Sache ohne beſonderen Widerſpruche nur ad referendum genommen, hingegen aber Churſachſen, dem ſich Bayern confirmirte, und Durlach den Vorſchlag in gewiſſem Maaße annemlich gefunden. Und ſo hat auch Pfalz-Simmern in der Seſſ. vom 17ten Jan. 1776 ſich platterdings für die Anerkennung des Churmaynziſchen Directorii erkläret. Die leicht zu errathende Abſicht alſo, warum nur das Bayeriſche und Pfalz-Lauteriſche Votum hier angezogen worden, hat dem Verfaſſer nicht gelungen.

Nur dieſes ſoll ich hiebey nicht unbemerkt laſſen, daß man aus dem hier angemerkten Churſächſiſchen Voto vom 25ten May 1767, erſehen werde, daß man dazumal ſchon die Formirung der Senaten für geſetzmäßmäßig und keinesweges für unthunlich angeſehen habe, indem man ſogar proteſtantiſcher Seits, den etwa ſich wegen den Widerſprüchen gegen Churmaynz ergebenden Aufenthalt, ſich nicht hat zur Laſt kommen laſſen wollen. Dadurch beweiſet alſo der Verfaſſer ſelbſt, daß ſeine Angabe in dem Eingange des §phi 140. nur erdichtet geweſen ſey.

Ad § 149.

Niemand wird begreifen können, ob und was dieſer §phus zur Sache beweiſen ſollte, da in der hier angeführten Churſächſiſchen Erklärung kein poſitiver Widerſpruch gegen das Churmaynziſche Directorium erſcheinet, ſondern nur der von der kaiſerlichen Commiſſion in Anregung gebrachte Vorſchlag ad referendum genommen wird.

Und was könnten auch derley Widerſprüche bey einer offenbar gerechten Sache für eine Würkung haben, da der Hauptſatz immer voran ſtehet, daß in Sachen, wo von des geſammten Reichs wegen eine Berathſchlagung und ſogar Entſcheidung erfolget, das Amt des kaiſerlichen Reichserzkanzlers nicht übergangen werden könne.

Ad

Ad § 150.

Ob man keine Spur oder auch Erklärung, daß Churmaynz von der Forderung einer vierfachen Stimme abziehen wolle, und nur das Directorialamt in jedem Senat behaupte, bis auf das Jahr 1766. gehabt habe, will man der Erfindung des Verfaſſers oder allenfalls dem Zufalle zuſchreiben, daß demſelben außer den Protocollen nicht alle übrige Acten und Nachrichten mitgetheilet worden ſind.

Ad § 151.

Da die kaiſerliche Majeſtät immerhin auf den ſtracken Vollzug alles desjenigen, was die Reichsgeſetze mit ſich bringen, feſtgehalten, mithin auch die Vornahme der Reviſionen, als eines der weſentlichſten Gegenſtände dieſer Deputation, betrieben haben, ſo waren hievon auch die hier angezogene Ermahnungen die natürlichſte Folge. Aber nur Schade, daß die Folgleiſtung von Seiten vieler Reichsſtände damit nicht übereingeſtimmet hat, indem, wenn es auch würklich noch an den rechterforderlichen Zubereitungen gefehlet hätte, doch immerhin eine Sache der Subdelegirten geweſen wäre, mit ihren Bemühungen dem reinen Juſtizeifer Sr. kaiſerl. Majeſt. zu entſprechen.

Ad § 152.

Eben deswegen, weil keinen Subdelegirten unbekannt ſeyn konnte, daß man Churmaynziſcher Seits nicht weiters auf die vierfache Stimme, ſondern nur auf das Directorium in allen Senaten die Forderung gründe, hätte man billig erwarten ſollen, daß ſich alle Subdelegirte auf die hier angezogene Commiſſionserklärung, und von Churmaynz beſchehene Umfrage, nach jenem Juſtizeifer erklären würden, welchen der Verfaſſer bey ſeinem Religionstheile in Anſehung der Reviſionsvornahme ſchon ſo ſehr erhoben hat. Wenigſtens hätte der Vorgang ſo vieler Subdelegirten, welche ſich zur Vornahme der Reviſion ſo willig als inſtruiret erklärten, einen Eindruck machen ſollen, wenn nicht ſchon von Anfang her zur Reviſionsvornahme kein wahrer Ernſt geweſen wäre.

Ad § 153.

Um die Sache in einem beſſeren Zuſammenhange vorzuſtellen, ſo will es nöthig ſeyn, das was bey der 3ten Claſſe wegen Vornahme der Reviſionen ſich ergeben hat, nach der Ordnung der Seßionen vorzulegen.

Als Churmaynz in der 986ten Seßion dieſe Angelegenheit in Berathſchlagung ſtellte, erklärten ſich Seß. 987. alle Katholiſchen bereitwillig, die proteſtantiſche Subdelegationen hingegen behielten ſich einsweilen nur platterdings das Protocoll offen: In der 992ten Seßion war von den erſteren eine gleiche Bereitwilligkeit, von den anderen aber abermals nur die Offenhaltung des Protokolls zu vernehmen. In der 994ten Sitzung gaben die 2 proteſtantiſche Reichsſtädte ihre Bereitwilligkeit ebenfalls ad Protocollum zu erkennen, und da hierauf die kaiſerliche Commißion abermals den Wunſch kaiſerlicher Majeſtät wegen eheſter Angehung der Reviſionen ad Protocollum in Erinnerung brachte, und Churmanz hierüber eine neue Umfrage veranlaßte, war von den übrigen 10. proteſtantiſchen Stimmen abermals nichts anderes, als die Offenhaltung des Protocolls zu hören. In der darauf erfolgten 995ten Seßion ließen ſich endlich dieſe 10. Stimmen dahin vernehmen, daß man von dem Directorio die Anzeige wegen der theils veranſtalteten, theils annoch zu veranſtaltenden Zubereitungen erwarte. In der 997ten Seßion erklärte daher Churmaynz, daß ſchon in der 904ten Sitzung der 2ten Claſſe angezeiget worden ſey, daß mehrere Actenſtücke zur würklichen Reviſionsvornahme bereit lägen und hiebey alles rechtserfoderliche beobachtet worden ſey, und es alſo dermalen auf die Eintheilung in Senaten ankomme. Bey der hierüber erfolgten Umfrage, behielt man ſich abermals von Seiten der proteſtantiſchen Subdelegirten das Protocoll offen, mit dem Beyſatze, daß man an die Commitentſchaften einberichten werde. In der 1007ten Seßion tratt endlich die Churbrandenburgiſche Stimme, welcher die übrige proteſtantiſche beyfielen, mit der Erklärung herfür, daß man von dem Directorio die Vernehmlaſſung erwarte, ob man von der ſogleich bey Anfang dieſer Viſitation im May 1767. hervorgetrettenen prætenſione Directorii moguntini in allen Senaten abgeſtanden ſey, bis wohin man ſich das Protokoll offen behalte. In der 1015ten Seſſion gab die kaiſerliche Commiſſion abermals die dringlichſte Erinnerung zum Protokoll, zugleich äußerte auch Churmaynz, daß dieſelbe bereit ſey für dießmal, und ohne Folge und Nachtheil, tam in petitorio quam in poſſeſſorio, nur in einem Senat, jedoch mit ungehinderter

Ausübung des Directorii in jedem Senat zu ſtimmen; wogegen aber in den proteſtantiſchen Stimmen neue Widerſprüche erfolgten. Als ſodann in der 1016ten Sitzung die kaiſerliche Commiſſion der Churmaynziſchen Erklärung das Wort ſprach, daß nämlich kein Reviſionsgericht, als eine den Kaiſer und das Reich unmittelbar vorſtellende höchſte Verſammlung, ohne dem geſetzmäßigen Reichsdirectorio beſtehen könne, ſtellte Churmaynz die wirkliche Eintheilung der Senaten und deren Beſchäftigung wiederum in die Umfrage. Den 12 proteſtantiſchen Stimmen war aber in dieſer Seſſion nur abermals die Protocollsoffenhaltung gefällig. In der 1019ten Sitzung aber trugen ſelbe directe auf eine Berichtserſtattung an Kaiſer und Reich an, worüber die kaiſerliche Commißion nichts weiters als die Bedauerniß zu erkennen gab, daß die beſtgemeinte kaiſerliche Erinnerung keinen vergnüglicheren Erfolg gehabt, und das Reviſionsweſen noch länger aufgehalten werden ſolle, worüber ſelbe an kaiſerliche Majeſtät berichten werde.

Aus dieſem Zuſammenhang und in Vergleichung desjenigen, was bereits A. 1767. geſchehen und ad §. 48 erinneret worden, wird jedermann von ſelbſt erkennen, wem die Schuld der verzögerten Reviſionsvornahme beyzumeſſen ſey. Schon Anno 1767. haben die proteſtantiſche Subdelegationen den Vorſchlag der kaiſerlichen Commiſſion, welcher eben der nemliche iſt, den man hier bey der dritten Claſſe hat in Erfüllung bringen wollen, theils gebilliget theils ad referendum genommen. Da nun bey der 3ten Claſſe ſchier durchgehends eben dieſe Deputationshöfe vorhanden waren, wie iſt es möglich, daß eine gemäſſene Weiſung ſo lange habe verſchoben werden können? ſind aber die Subdelegirten inſtituiret geweſen, in welcher Abſicht hat man dann ſo viele Seſſionen mit Offenhaltung des Protokolls und anderen unzulänglichen Erklärungen fruchtlos verſtreichen laſſen?

Ad § 154.

Wie konnte alſo der Verfaſſer §. 150. angeben, daß von einer churmaynziſchen Erklärung bis ins Jahr 1776 nichts zu hören geweſen ſey? Im Jahre 1768. wurde der Widerſpruch nur hauptſächlich gegen die vierfache Stimme eingeleget; da man aber hierinnfals eine Nachgiebigkeit wahrnahm, drehete man ſich gegen das Directorium, worinnen man eine Nachgiebigkeit ohnehin für unthunlich einſehen muſte.

Ad

Ad § 155.

Nicht nur die kaiſerliche Commiſſion, ſondern auch alle katholiſche Subdelegationsſtimmen haben die Churmaynziſche Nachgiebigkeit mit Dank aufgenommen. Denn obgleich ſo wenig jene, als dieſe, der Churmaynziſchen Forderung wegen einer vierfachen Stimme das Wort ſprachen, und beſonders erſtere ſich hierinnfalls mit voller Unpartheylichkeit gegen Churmaynz ſelbſt (wie die Acten von 1667. und nachfolgender Jahren erweiſen, an Tage geleget hatte, ſo konnte es doch allen dieſen niemals beyfallen, ſich gegen Churmaynz zum Richter aufzuwerfen, und nicht nur eine Nachgiebigkeit, ſondern auch ſogar eine Entſagung auf alle künftige Anſprüche der Churmaynz zuzumuthen, ſondern für dermalen nur die Hauptabſicht durchzuſetzen, womit die Reviſion einſtmals vorgenommen, und ſo viele um die Juſtiz ſchon ſo lange ſeufzende Partheyen nicht abermals, und zwar wegen einem unweſentlichen Umſtand, troſtlos gelaſſen werden möchten.

Ad § 156.

Wenn man die Gründe betrachtet, welche die geſetzmäßige Nothwendigkeit des Churmaynziſchen Directorii bey allen den Kaiſer und das Reich vorſtellenden Verſammlungen unwiderſprechlich erweiſen, ſo ſehe ich nicht, wie man von einer Nachgiebigkeit träumen könne, welche von den Ständen, und zwar noch überdieß nur von den proteſtantiſchen, gegen Churmainz dermalen wäre bezeiget worden. Hiebey kann man auch nicht unbemerkt laſſen, daß der Churmainz zugemuthet werden will, gleich platterdings auf das poſſeſſorium und petitorium Verzicht zu thun, und ohne allem Vorbehalt nachzugeben; Hingegen bey dem obgedachten kaiſerlichen Proviſorio will der proteſtantiſche Reichstheil, ungeachtet das petitorium und poſſeſſorium vorbehalten wird, eine Nachgiebigkeit auf ſeiner Seite für unmöglich anſehen.

Ad § 157.

Da jedermann von ſelbſt leicht einſehen muß, daß die in dem weſtphäliſchen Frieden feſtgeſtellte gleiche Stimmenzahl bey allen Deputationen nach beſchehener Churmainziſchen Erklärung, daß dieſe Stimme nur in einem Senat abgeleget werden ſolle, nicht beeinträchtiget werde, ſo ſucht der Verfaſſer die Sache dahin zu verdrehen, als wenn dennoch ein derley Nachtheil auch in Anſehung des Directorii zu befürchten wäre, Allein dieſe Furcht müßte ja bey allen Deputatio-

nen, und auch bey jedem Senat, welchem Churmainz beywohnet, eintretten, mithin das Mainziſche Directorium durchaus entfernet, oder wenigſtens, wohin die Abſicht des Verfaſſers etwa gehen dürfte, demſelben ein proteſtantiſches Directorium beygeſellet werden.

Freylich hätte der Viſitationsconſeß keinen entſcheidenden Spruch in dieſer Angelegenheit geben können, aber konnte dann das Mainziſche Directorialamt einem Zweifel unterliegen? wenn man auch die kläreſte Sätze widerſprechen — wenn man weder ein unſchädliches Proviſorium, noch eine einſtweilige Nachgiebigkeit ad hunc actum gelten laſſen, ſondern immer eine vorgehende Entſcheidung vom Kaiſer und Reich fordern will, ſo wird die Welt ſchwerlich iemals einen beglückten Ausgang einer Deputation hoffen können.

Ferner, da alſo die Viſitation kein Recht zu entſcheiden hat, ſo kann man ja auch die Zulaſſung der Churmainziſchen Nachgiebigkeit unter dem Vorbehalt dieſer Rechte für die Zukunft, für keine Judicialanerkenntniß derſelben anſehen, und würde es bey einem künftigen Falle noch allemal erſt darauf ankommen, ob Churmainz abermals nachgeben wolle, oder was inzwiſchen verglichen oder behörigen Orts entſchieden worden ſeyn dürfte.

Ad § 158.

Das hier angezogene kaiſerl. Commißionsdecret vom 1ten März iſt abermals ein Merkmal der reichsväterlichen Sorgfalt und des wahren Ernſtes, mit welchem kaiſerl. Majeſtät die Vornahme der Reviſion immerhin betrieben haben. Allein anſtatt hierauf die verlangte gleich patriotiſche Mitwirkung zu erhalten, iſt vielmehr den 8ten May von einigen Ständen die gänzliche Trennung des Viſitationsgeſchäftes beliebet worden. Die Urſache aber dieſes betrübten Zufalls war keineswegs die ſich wegen der Reviſionsvornahme ergebene Irrung, wie der Verfaſſer hier gegen den klaren Innhalt des am 8ten May abgelegten Churbrandenburgiſchen Trennungsvoti vorſpiegeln will, indem nämlich hierinnen, ohne auf die Propoſition der kaiſerl. Commiſſion wegen alsbaldiger Eintheilung in Senaten, ein Wort zu erwiedern, nichts anderes als die concluſa corporis in der Grafenſache angezogen, und wegen Nichtbefolgung dieſes einſeitigen Ausſpruchs die Verſammlung für verfaſſungswidrig erkläret, — der Vorpommeriſche Subdelegatus öffentlich unwürdig dargeſtellet, und der Conſeß hiemit verlaſſen worden iſt. Wie kann alſo der Verfaſſer hier annoch fragen, welcher Seite es ein

wahrer

wahrer Ernſt geweſen ſey, das Deputationsgeſchäft im geſetzmäſſigen Gange zu erhalten? Für ſeine Seite wird der Ausſpruch nur dazumal ausfallen, wenn die deutſche Reichsverfaſſung jemals ſo umgeändert werden ſollte, daß die Entſcheidung in allen Sachen nur von den mehreren Stimmen eines Religionstheiles abzuhangen hätte, und wenn auch ſogar alle Mitglieder dieſes Theiles ihren Willen dermaſſen unterjochen werden, daß keines derſelben anders, als die majora des corporis, ſtimmen und denken dürfe.

2) Noch einige beſondere Anſtände, die ſich in Anſehung der Reviſionsſachen hervorgethan haben, bis im May 1776 die vierte Claſſe der Viſitation zu Wetzlar eröffnet werden ſollen.

Ad §. 159.

Man wird in dem Viſitationsprotocoll von 8. May nicht eine einzige Sylbe antreffen, daß man die hier angezogene Worte der commiſſariſchen Erklärung als einen Vorwurf betrachtet habe. Nur dem Verfaſſer iſt es beygefallen, die Zudringlichkeit auch noch bis dahin zu häufen, daß man der kaiſerl. Majeſtät das Recht und Anſehen ſich gegen die Stände ſtandhaft zu äußern abſprechen, alle Erinnerungen für Vorwürfe angeben, hingegen aber Allerhöchſt Derſelben zumuthen will, die Beleidigungen ihrer Perſon oder repräſentirenden Miniſters, wovon die Viſitationsprotocolla viele Beyſpiele enthalten, mit Stillſchweigen zu überſehen.

Ad §. 160.

Nachdem das Churfürſtliche Collegium in der Wahlcapitulation Art. 17. §. 8. und 9. den Verſtand des J. R. A. dahin ausgeleget hatte, daß nicht nach vollendeter Viſitation, ſondern gleich anfänglich die Eintheilung in Senaten alſo geſchehen ſolle daß ein Senat das Viſitationsweſen vorzunehmen, die übrigen aber alſogleich zu den Reviſionen die Hand anzulegen hätten, ſo wird wohl die Auslegung des erſten reichsſtändiſchen Collegii mehr Gewicht haben, als die Verdrehung einer Privatſchrift: übrigens kann dasjenige nachgeſehen werden, was oben ad §. 139. erinnert worden.

Die Angabe, als ob Viſitationsgeſchäfte ein unzertrennliches Werk wären, iſt ſchon hinlänglich in denen A. 1768. gegen des Herrn Profeſſors Pütter Schriften, wegen Ablöſung der 1ten Klaſſe im Druck erſchienenen Anmerkungen widerleget worden. Es hat auch Kaiſer und Reich dieſe irrige Meynung ipſo facto abgewieſen, da die Ablöſungen der Claſſen, ohne daß das Viſitationswerk vollendet geweſen wäre, beliebet worden ſind.

Es iſt demnach eine unverſchämte Erdichtung, als wenn Kaiſer und Reich darein gewilliget hätten, daß die Viſitation vor erſt vollendet werden ſollte. Das den 6ten May 1774. erſtattete Reichsgutachten beweiſet hinlänglich, daß nicht, wie der Verfaſſer vorgiebt, nur von ein und anderen Orten die Vornahme der Reviſionen in Anregung gebracht worden, doch alle Wünſche dahin vereiniget geweſen wären, daß vorher das Viſitationsgeſchäft wenigſtens nach einem gewiſſen Abſchnitt von Gegenſtänden vollbracht werden ſollte. Sondern das beſagte Reichsgutachten gehet ohne Ausnahme dahin, daß ohne Abwartung kaiſerlicher Majeſtät und des Reichs Genehmigung, oder darüber zu erlaſſender Verfügung, nicht nur die übrige Claſſen einzurücken, ſondern auch dieſe die Viſitations- und Reviſionshandlungen zu übernehmen und fortzuſetzen hätten, und wären ſothane Reviſionen nach vorgängigen inzwiſchen zeitlich zu veranſtaltenden rechtserforderlichen Zubereitungen von der zwoten Deputationsclaſſe alſogleich zur Hand zu nehmen.

Ad § 161.

Es iſt bisher der Ungrund der Meynung, als wenn der erſten Claſſe allein das Viſitationsgeſchäft aufgetragen worden wäre, ſchon hinlänglich dargethan worden, und noch zum Ueberfluß aus deme erſichtlich, daß Kaiſer und Reich immerhin die Abſicht gehabt haben, daß alle Stände an dieſem Geſchäft, ſo weit daſſelbe langen würde, durch zeitliche Abwechslungen gleichen Antheil nehmen ſollten, nicht aber einer gewiſſen Anzahl der Stände daran gleichſam ein Monopolium zu ertheilen. Daß man ſich aber zugleich bey dem J. R. A. nicht vorgeſtellet haben mag, daß die Viſitation in einer Zeit von vollen 9. Jahren nicht beendiget ſeyn, ſondern noch viele wichtige Gegenſtände zurücklaſſen werde, iſt ebenfalls kein Zweifel. Und in dieſem Betracht allein mag der Gedanke Platz greifen, daß man die Ablöſung der Claſſen mehr für die Reviſion als Viſitation vorgeſehen habe.

Ad § 161.

Die Feder, aus welcher die commiſſariſche Propoſition vom 8ten May gefloſſen ſeyn mag, hat nichts anderes als was der Buchſtaben des J. R. A. mit ſich bringet, erkläret, und um ſo mehr zu erklären Urſache gehabt, als man bey Errichtung des R. A. die Zeitfriſt zur Erledigung aller Viſitations und Reviſionsgeſchäften aufs höchſte auf 3. Jahre berechnet hatte, nimmermehr aber ſich einbilden konnte, daß es möglich ſey, daß von drey Claſſen in 9. Jahren in Anſehung der Viſitation ſo wenig — in Betreff der Reviſionen aber gar nichts vollbracht werden ſollte.

Zu dem hat nicht das Reich ſelbſt die Ablöſung der Claſſen in dem vorgemeldten Reichsgutachten vom 6. May in den gehörigen Terminen gebilliget? wie kann alſo der Verfaſſer auf eine zudringliche Weiſe angeben, daß alles auf eine einſeitige Art geſchehen ſey? nur einem zu vermuthenden Plane, nach welchem man die Viſitations-Deputation zu verewigen, und, da bey ſolcher mit der Mehrheit oder dem Gewicht der Stimmen leichter als bey einer allgemeinen Reichsverſammlung durchzudringen wäre, das Thor zu allen Zudringlichkeiten und Abſichten zu öfnen getrachtet haben mag, konnte die Abwechslung der Claſſen und der Beſchluß mit der 5ten Claſſe im Wege ſtehen.

Ad § 163.

Hier tritt der Verfaſſer abermals mit einer ſolchen Rüſtung von Verdrehungen, Unwahrheiten und Beleydigungen auf; daß dieſe Unverſchämtheit ſchwerlich ein Beyſpiel ihres gleichen finden wird.

1mo Wird dem durchlauchtigſten Erzhauſe eine Stimmbehandlung, um die Mehrheit heraus zu bringen, freventlich angeſchuldet, und dann, wenn es den proteſtantiſchen Stimmen gefällig geweſen, dieſe maiora anzunehmen, ſo ſey es von Seiten dieſer als eine von der Nachwelt noch zu bewunderende Nachgiebigkeit anzuſehen. Dieſe Läſterung enthält alſo folgende zwey ſtrafbare Sätze. Erſtens: daß der kaiſerliche Hof fähig ſey, den reichsſtändiſchen Stimmen einen Zwang anzulegen, zweytens: daß es in der Willkühr des proteſtantiſchen Reichstheiles ſtehe, die maiora anzunehmen oder nicht.

2do Will den proteſtantiſchen Conferenzen die Macht beygeleget werden, über die Beſtandtheile der Reichsverfaſſung entſcheidend zu urtheilen, und um die

Ver-

Verdrehung voll zu machen, ſogar die hier angezogene Stelle der Wahlcapitulation mißbrauchet werden. Allein, gleichwie ſchon die Worte dieſer Stelle ausweiſen, daß hierinnen nur die Rede von den Zuſammenkünften ganzer Reichs- oder Kreiß-Collegien iſt, ſo wird auch dabey nur die Berathſchlagung über ihre Angelegenheiten, nicht aber über jene, welche auf das ganze Reichsſiſtem einen Einfluß haben, zugelaſſen.

3tio Wird das kaiſerliche Ratificationsrecht bey Viſitationsſchlüſſen beſtritten, wogegen ſchon der gegen die pütteriſche Schrift aufgeſtandene Beobachter das Erforderliche bewieſen hat.

4to Wird eine Beſchuldigung erdichtet, als wenn man die Mehrheit der Stimmen auf verſchiedene Art zu hindern getrachtet hätte. Eine Beſchuldigung, die man freylich gegen denjenigen Theil der Subdelegirten machen kann, welcher bald eine Stimme aus der willkührlichen Urſache, daß der Stimmende in dem Hauſe des Inquiſiti wohne, verwirft, bald eine andere, weil der Subdelegirte einsmals nicht nach der Meynung der proteſtantiſchen Conferenz geſtimmet, gar für unwürdig erkläret, bald wiederum, um die Kraft einer Stimme zu vereiteln, den Abſtand zwiſchen einem höchſten und mindermächtigen Reichsſtand ad Protocollum angezeiget, und derley Handlungen mehr, von welchen die Viſitations-Protokollen voll ſind.

5to Will auch noch die Beſchuldigung beygefüget werden, als wenn der kaiſerliche Hof aus niederträchtigen Abſichten die gegen ſeinen Willen ſtimmende Stände und Subdelegirte übel behandelt hätte. Allein, wenn es jederman bekannt iſt, daß wegen dringenden Vorſtellungen des vorgemeldten Subdelegationstheiles ein anſehnlicher Subdelegirter von ſeinem Hofe nicht weiters bevollmächtiget, ſondern auch ein anderer wegen einer Gegenſtimmung gar alſo unwürdig erkläret worden — wenn die Bemühungen und Vorſchreiben, durch welche man die in die Karte ſehende Subjecta bey allen Claſſen beyzubehalten getrachtet hat, nicht widerſprochen werden können — wenn endlich in allen Handlungen dieſes Theiles immerhin die erſte Abſicht herfürleuchtete, der kaiſerlichen Majeſtät ſich zuzudringen, und das, was man bey dem Weſtphäliſchen Frieden und auf dem Reichstage nicht erzielen konnte, hier bey der gleichen Anzahl beyder Religionstheile zu erzwingen; ſo will man das ganze Publicum auffordern, für welche Seite der von dem Verfaſſer hier beygeſetzte Schluß ausfalle.

3) Schließ-

3) Schließliche nähere Erörterung der Art und Weiſe, wie die Reviſionen nach der Abſicht des kaiſerlichen Hofes von der vierten und fünften Claſſe der bisherigen Viſitation hätten erörtert werden ſollen.

Ad § 164.

Daß keine Referenten beſtellet werden ſollen — daß dem Directori die Vorleſung der Acten zukomme, — daß die Reviſores in den Nachmittagsſtunden, wann und wie oft ſie wollen, die Acten in Gegenwart nicht des Leſers, ſondern eines Secretarii einſehen mögen, — daß die Cammergerichtsaſſeſſores ihre Erläuterung geben ſollen ꝛc. daß der kaiſerliche Commiſſarius eine Stimme führe ꝛc. iſt nicht nur die Sprache des kaiſerlichen Miniſterii, ſondern auch der Geſetze, und in ſolchem Verſtande mögen allenfalls die Worte genommen werden, daß es hier ſummariſch hergehen müſſe, welches aber der Verfaſſer durch den Beyſatz: und geſchwind, muthwillig auf eine Uebereilung verdrehen will.

Ad § 165.

Der Verfaſſer muß entweder von der Reichspraxi, beſonders in Reviſionsſachen, keinen hinlänglichen Begriff haben, oder eine Abänderung der vorliegenden Reichsgeſetze, eigenmächtig verſuchen wollen.

Es iſt freylich ein Unterſchied, zwiſchen Acten ſich vorleſen zu laſſen, oder den Vortrag eines Referenten anzuhören. Aber dieſer Unterſchied kann bey jenen Rathsverſammlungen gelten, wo der Proceß erſt aus den vielen Acten entwickelt, die Gründe für beyde ſtreitende Theile geſammelt, der ſtatus quæſtionis beſtimmet, und dann die Beweiſe der Entſcheidung vorgeleget werden müſſen, und aus dieſer Urſach, hat auch die Viſitation mit gutem Grunde, bey allen Extrajudicialſachen ebenfalls eine Relation gefordert. Bey dem Reviſionsgerichte aber, wo die beym Cammergericht bereits ausgearbeitete Relation vorlieget, wird (laut der C. G. O. P. 3tia Tit. 53. §. 2. 3. 4.) die Verfahrungsart folgender Geſtalt beſtimmet; daß nämlich die kaiſerlichen Commiſſarien und Reviſores, alle und jede Gerichtsacten ſolcher Sachen, mit allem Fleiß revidiren, beſichtigen und erwägen, auch die Beyſitzer, ſo die Urtheile gefället, in Beyſeyn der Reviſoren, die Urſachen und Gründe, woraus ſolches Urtheil geſchöpfet iſt, anzeigen, und folgends die Räthe darüber erkennen ſollen. Der

Reviſionseide bringt das nämliche mit ſich. Es wird alſo den Commiſſarien und Reviſoren aufgegeben, daß ſelbe alle zuſammen, nicht aber ein aus ihnen zu beſtellender Referent, alle und jede Gerichtsacta ſolcher Sachen, mit allem Fleiße beſichtigen und erwägen ſollen. Und auf dieſe, von allen Reviſoren vorzunehmende Reviſion, aller und jeder Acten, nicht aber auf die, von einem unter ihnen, allein vorzunehmende Beſichtigung, gründet das Geſetz das Vertrauen, einer ſolchen endlichen und letzten Erkanntniß.

Die Beſtellung der Referenten war zur Zeit dieſes, wegen der Reviſion abgefaßten Geſetzes, ſchon bekannt, ſie war bey dem für die Handlung des Cammergerichts, ſelbſt geordneten modo procedendi, ausdrücklich in der nämlichen Cammergerichtsordnung P. I. T. 10. vorgeſehen, und dabey noch weiter verordnet, daß die Acten in den Definitivis und auch Interlocutoriis, die in wichtigen Sachen ein Endurtheil auf ſich tragen, jederzeit zween Beyſitzern zu referiren gegeben werden ſollen; dem ohngeachtet aber, haben die nämlichen Geſetzgeber, in dem nämlichen Geſetze, bey den Reviſionen, nicht die bey dem Cammergericht, in Anſtellung der Referenten, beliebte Verfahrungsart beybehalten, ſondern für jene eine andere ausdrücklich, und mit beſtimmter umſtändlichen Beſchreibung des ganzen Verfahrungslaufes, dahin vorgeſchrieben, daß die Commiſſarien und Reviſoren alle und jede Acten revidiren und durchſehen ſollen. Es iſt demnach eine, durch das Geſetz wörtlich beſtimmte Vorſehung, daß bey dem Reviſionsgerichte die Beſtellung der Referenten nicht ſtatt habe, und daſelbſt nicht auf den Vortrag eines oder zweyer Referenten geſprochen, ſondern alle und jede Acten, von allen und jeden Reviſoribus angehört, beſichtiget, und in ihrem ganzen Innhalt erwogen werden müſſen. Dieſe Verfahrungsart bey dem Reviſionsgerichte, iſt auch von jeher alſo beobachtet worden. Um ſich mit mehreren Beyſpielen nicht aufzuhalten, will man nur von den letzteren Jahren, da noch dieſe Reviſionsgerichte gehalten worden, das bekannte Urtheil, in Sachen Bayern, contra Ortenburg vom 27ten Junii 1583. hier bemerken, worinnen der Ausſpruch alſo lautet: „erkennen der der röm. „kaiſerlichen Majeſtät Commiſſarii, und verordnete Reviſores, nach Erſtattung „desjenigen, ſo vermög kaiſerl. C. G. O. geſchehen ſolle, fleißiger Vorleſung „und Erwägung aller und jeder gerichtlichen angebrachten Gravaminum, „Antwort, Ablehnung und Gegenbericht, angehörter Urſachen, geſprochener „Urtheilen, und ſonſt allem Fürbringen nach, zu recht ꝛc. ꝛc.

Wenn

Wenn demnach die Meynung des kaiſerlichen Hofes dahin iſt erkläret worden, daß bey dem Reviſionsgerichte, beſondere Referenten nicht zu beſtellen ſeyen, ſo iſt ſolches dem Geſetze der C. G. O. und der in ſolcher geordneten Verfahrungsart, auf welche auch der J. R. A. §. 128. die Weiſung ertheilet hat, wie auch dem Herkommen ganz gemäß abgegeben worden.

Ad § 166.

Wenn man alſo die Sache in dem wahren Geſichtspunkt, wie ſelbe in der vorſtehenden Anmerkung dargeſtellet vorden, betrachtet, wenn man in Erwägung ziehet, daß es hier auf keine neue Relation, ſondern nur auf die Beurtheilung, welche von dem Cammergericht ſchon mühſam abgefaßt worden, ankomme, und daß hier die Parthеyen keine nova anbringen dürfen — wenn endlich bey der Reviſion der ganze Senat, (nicht etwa ein oder zwey Referenten) alle Acten anhören und erwägen muß; ſo wird Niemand, weder einen ſonderbaren Contraſt, noch eine ſummariſche und zu kurze Verfahrungsart, ſondern vielmehr das dabey finden, daß man eben derowegen, weil es die höchſte und letzte Inſtanz iſt, die Entſcheidung nicht dem Referat eines oder zweyer habe anvertrauen, ſondern alle Reviſoren anhalten wollen, alle und jede Acten ſelbſt einzuſehen, und aus dem Grunde zu erwägen.

Ad § 167.

Einem jeden Anfänger in der Reichspraxi, muß die hier angebrachte Verdrehung in die Augen fallen. Bey dem Reviſionsgerichte werden zwar alle Acten, aber auch zugleich der von dem Referenten, bey dem Cammergericht ſchon verfertigte extractus actorum, wie auch die Relation, worinnen die Behelfe der beyden Parthеyen, und die Gründe der Entſcheidung geſammelt, und vollkommen ausgeführet worden ſind, vorgeleſen. Die Reviſores haben daher nur zu erwägen, ob in den beyderſeitigen Behelfen nichts übergangen worden, und ob die Gründe zur Entſcheidung hinlänglich ſeyen, oder ob etwa das Cammergericht, über eine Erklärung dieſes oder jenen Puncts, annoch zu befragen ſey. Wer ſollte alſo nicht denken, daß ein geſchickter Reviſor, bey ſolcher Veranſtaltung ſeine Meynung, allemal abzugeben, im Stande ſeyn ſollte?

Die weitere Verdrehung des Verfaſſers, als wann durch das viele Vorleſen die Geduld ſowohl des Leſenden, als der Hörenden, ermüdet würde, iſt von Juſtitzeifrigen Reviſoribus nicht zu befürchten, weit eher aber dazumal zu

beſorgen, wenn man einen ganzen Conſeß von 24. Subdelegirten, mit einer Relation Jahrweiſe, wie das Beyſpiel in der Wallonerſache zeiget, zu ermüden ſich beygehen läßt.

Noch weit abgeſchmackter aber iſt die von dem Verfaſſer hier gegen Churmaynz angebrachte Zudringlichkeit, daß dieſes Directorium eben durch dieſe Vorleſung, und die dabey gebrauchte mögliche, bald deutliche, bald langſame, bald nachdrückliche Töne, der Sache ein groſſes Uebergewicht zu geben vermögend ſey. Kann dieſes nicht auch ein jeder Referent? Und hat dieſer nicht zugleich die Gelegenheit in Händen, bald eine Stelle mit matten Ausdrücken, die andere mit erhabenen Zügen vorzuſtellen? Verſchiedenen Stellen der Acten, ſonderbare Drehungen zu geben, und, wenn ihm die Rechtſchaffenheit des Herzens mangelt, aber doch ein aufgewecktes Genie nicht verläßt, durch künſtliche Wendungen den Beyfall der übrigen zu erobern.

Daß übrigens die Einſicht der Originalacten, nur in Gegenwart des Reviſions-Secretarii zu geſchehen ſeye, bringt die Gebühr und gute Ordnung mit ſich. Denn da an der ſorgſamen Bewahrung der Originalien, ſowohl den Partheyen, als auch dem Cammergericht, deſſen Verfahren hier beurtheilet wird, ſehr viel gelegen iſt, und daher auch ſolche, (wie es der in der Erbmännerſache, von den Reviſoren, unterm 27ten Auguſt 1707. erſtattete Bericht bezeiget) von einem Cammergerichtsleſer, welche (laut der C. G. O. P. 1. T. 30. §. 5. 6.) die Cammeralacten zu verwahren, Befehl haben, an den Reviſions-Secretarium zur weiteren getreuen Verwahrung geſiegelter übergeben werden, ſo iſt es darzu allerdings geeignet, daß in dem Falle, wenn die Originalacten, auſſer dem Judicio reviſorio, von einem der Reviſoren, es ſey nun dieſer ein kaiſerlicher oder ein ſtändiſcher Rath, insbeſondere eingeſehen werden wollen, dabey der Secretarius mit abwarte.

Ad § 168.

Es iſt unbegreiflich, daß dem Verfaſſer die C. G. O. mithin dasjenige Geſetz, welches die bisher angezeigte Verfahrungsart bey dem Reviſionsgerichte beſtimmet, unbekannt ſeyn könne. Er hat aber auch ſchon für den Fall, wenn ihm dieſe Geſetze vorgeleget werden ſollten, mit deme geſorget, daß er die Verordnungen vom 15ten und 16ten Jahrhundert, für eine unvollkommene Entſcheidungsart angiebt, und ſeiner im 18ten Jahrhundert ausgedachten

Meynung

Meynung den Vorzug einräumet. Aber noch zum Glücke wird jedermann nicht die Träumereyen eines Privatſchriftſtellers, ſondern die in dem Corpore receſſum enthaltene Vorſchriften, ſich zur Richtſchnur wählen.

Ob der Reviſionsſchluß, womit künftighin bey dem Viſitationsconſeß keine eigene Re- und Correferenten beſtellet werden ſollen, ſeinen guten Grund gehabt habe, hierüber will man ſich mit dem Verfaſſer auf die Viſitations-Protocollen berufen. Vielleicht würde die Relation in der Wallonerſache noch bis dieſe Stunde ihr Ende nicht geſehen, und diejenigen müſſen nur die Verewigung dieſer Deputation zum Augenmerk haben, welche eine beſſere und geſchwindere Erledigung der Sache, nach erfolgter Abſtellung der Re- und Correlationen, nicht finden können oder wollen.

Ad § 169.

Dieſer Sphus iſt eigentlich ſchon oben hinlänglich beantwortet worden. Es war nicht die Frage, ob die kaiſerliche Majeſtät berechtiget ſey, ihre Commiſſarien zu der Reviſion abzuſchicken, ſondern die kaiſerl. Majeſtät verlangten, daß in der K. G. O. 1555. bey allen Stellen derſelben die Anweſenheit dieſer Commiſſarien ausgedrücket werden ſollte. Wie willfährig, und ohne allen Widerſpruche, die Stände ſolches als recht und billig erkannten, iſt nicht nur in der hier angezogenen Druckſchrift: das Reviſionsgericht ꝛc. aus den Originalacten überzeugend dargethan, ſondern auch ſchon oben erinnert worden. Es wird auch kein einziges Beyſpiel aller Reviſionen aufgezeiget werden können, wo nicht die kaiſerliche Commiſſarien am Platze des oberſten Reichsrichters zugegen geweſen wären, welche, wie in der K. G. O. alſo auch in dem J. R. A. ohne die geringſte Beſchränkung erfordert werden. Die von den Ständen, wegen der obgedachter maaßen unterlaſſenen beſonderen Meldung von kaiſerlichen Commiſſarien angebrachte, und von dem Verfaſſer ſelbſt hier angezogene Entſchuldigung: daß die kaiſerliche Majeſtät ihre Commiſſarien bey der Viſitation ohnedieß hätten, iſt vielmehr der kläreſte Beweis, daß den Ständen nie in Sinn gekommen, die kaiſerliche Commißion ſo wenig von den Viſitationen als Reviſionen zu entfernen.

Ad § 170.

Die kaiſerliche Commiſſion bekommt alſo zur Reviſion eine eigne Vollmacht. Wozu ſoll aber dieſe dienen können, wenn die Commißion nur eine ſtumme Perſon vorſtellen ſolle?

Der kaiſerliche Commiſſarius wird eben ſo, wie die Reviſores, den Partheyen, über deren Sachen geurtheilet werden ſolle, nahmhaft gemacht, um gegen ſelben, wenn ſie gegründete Urſachen dazu zu haben vermeynen, excipiren zu können, wozu aber die Recuſation desjenigen, der durch ſeine Stimme nicht ſchaden kann? Der Commiſſarius muß eben ſo, wie die andern Reviſores, einen Eid auf ſeine Seele ablegen. Warum ſollte aber derjenige, welchem keine Stimme zukommt, mit einem Eide beleget werden?

Aus den 3. Senaten bey der Deputation von 1600. ſoll gegen Churmaynz das Argument gelten, daß, weil dieſe Chur nur in einem Senat benennet wird, ſelbe in den übrigen nicht zu erſcheinen habe. Hingegen ſolle die bey jedem Senat vorkommende Benennung eines kaiſerlichen Commiſſarii, weil man ſie doch gegen den klaren Buchſtaben nicht widerſprechen kann, nichts weiters, als eine ſtumme, und Zierlichkeitswegen beſchehene Anweſenheit bedeuten.

Dem alleinigen Wort des Verfaſſers, daß die Commiſſarien bey Reviſionen nie geſtimmet hätten, wird das Publicum ohne weiteren Beweiſe ſchwerlich vollen Glauben beymeſſen. Auch in meinen Händen befinden ſich keine Reviſionsacten, ſo viel aber kann ich doch verſichern, daß in Sachen Ortenburg contra Bayern 1583. der kaiſerliche Commiſſarius ſeine Stimme, und zwar für Ortenburg gegen Bayern abgegeben habe.

Ad § 171.

Das gegen einander geſetzte Verhältniß zwiſchen der kaiſerlichen Gewalt bey Reichs- und Deputationstägen, wo kein Schluß der Stände, ohne Genehmigung kaiſerlicher Majeſtät, eine Kraft hat, und allerhöchſt derſelben oberſtrichterliches Amt in Juſtitzſachen, wird hier auf eine unleidentliche Art verdrehet. Denn bey der geſetzgebenden Gewalt iſt nicht von einer Stimme, oder von einer Entſcheidung in caſu parium die Frage, ſondern es ſtehet in der Macht kaiſerlicher Majeſtät, auch einen einmüthigen Schluß aller Reichsſtände zu begnehmigen, oder ohne Wirkung erliegen zu laſſen. Hingegen hat noch niemand behauptet, daß die kaiſerliche Majeſtät in Juſtitzfällen, die nach der Mehrheit der Stimmen ausgeſprochene Urtheile in der Art, wie bey der Geſetzgebung zu ratificiren habe, oder dieſelbe gar umſtoſſen könne. In dieſem Betracht hat demnach die hier angezogene Stelle aus den Beobachtungen die Sache allerdings auf der rechten Seite angeſehen, und wird man freylich kein Beyſpiel eines per maiora zu Stande gekomme-

kommenen — von kaiſerlicher Majeſtät aber umgeſtoſſenen Reviſions-Urtheils, weder bis itzo noch in der Zukunft aufzeigen können. Wie wenig aber alle dieſe verdrehte Wendungen auf die Entſcheidungsſtimme des oberſten Richters einen Einfluß haben, giebt die Natur der Sache zu erkennen, und wird in der Folge erwieſen werden.

Ad § 172.

Niemand wird dem Verfaſſer in dem widerſprechen, daß in Dingen, welche in dem Weſtphäliſchen Frieden ausdrücklich abgeändert worden, oder welche eine unmittelbare Folge von ſolchen Veränderungen ſind, die vorgehenden Reichsgeſetze ihre Kraft verloren haben. Aber eben ſo gewiß fließt auch hieraus der andere Gegenſatz, daß in allen Fällen, wo in der vorigen Verfaſſung keine Aenderung geſchehen iſt, auch die Verbindlichkeit der vorigen Geſetze unverändert bleiben müſte. Da nun in vorſtehenden Anmerkungen erwieſen worden iſt, daß die kaiſerl. Majeſtät, als oberſter Reichsrichter, in der Perſon ihrer Commißion, bey einem jeden Reviſionsgerichte einen werkthätigen Antheil nimmt, und da dieſes ſelbſt die Natur und Eigenſchaft eines jeden Regenten mit ſich bringet, ſo läßt ſich nicht begreifen, wie man auch für dieſen Punkt eine ſolche — die Grundſäulen der Staatsverfaſſung untergrabende Veränderung dem weſtphäliſchen Frieden andichten könne. Es kann ſich demnach die für die Deputationen feſtgeſtellte gleiche Anzahl der Deputirten niemals bis auf den oberſten Reichsrichter erſtrecken, indem nicht nur in den Worten æquetur deputatorum numerus ex utriusque Religionis proceribus, bloß allein die Rede von den Reichsſtänden oder Proceribus iſt, ſondern auch in ſo lange, als die oberſtrichterliche Gewalt nur in einer Perſon vereinigt ſeyn wird, nicht auch auf dieſes allerhöchſte Oberhaupt gezogen werden kann. Die A. C. verwandte Reichsſtände ſind dem Kaiſer das Vertrauen ſchuldig, daß ſie ihn für einen gerechten und auf keinen Religionsunterſchied ſehenden Richter zu halten haben. Der Kaiſer gelobet in der Wahlcapitulation Art. 16. §. 1. Recht und Gerechtigkeit zu verfügen ohne Unterſchied der Perſon, Standes, Würden und Religion. Auf dieſe Gelobniß iſt der Kaiſer gewählet und als Herr und oberſter Richter angenommen worden. Die Dauer alſo dieſes Vertrauens liegt in den Pflichten aller Stände, und ein freventlicher Gegenſatz kann nicht anders als für eine wahre Beleidigung aufgenommen werden. Ueberdieß konnte wohl niemals die Meynung der Paciſcenten dahin gehen, daß, wo vorhin alle Rechtsſachen, wie es in einem jedem wohlgeordneten

Staate

Staate zu geſchehen pflegt, ihren Ausgang gewinnen konnten, die Verfaſſung dieſes Staates für die Zukunft ſo verunſtaltet werden ſollte, daß wegen der beliebten Gleichheit der beyderſeitigen Religions-Deputirten, das Richteramt des Reichsoberhauptes aufhören, und dem Zufall überlaſſen werden ſollte, wie viele Rechtsſachen hinkünftig unerledigt bleiben würden.

Ad § 173

Es iſt ſchon oben ad §. 4. erinnert worden, daß die Erſcheinung beſonderer kaiſerlicher Commiſſarien nur in der Willkühr kaiſerlicher Majeſtät geſtellet ſey, und daß nur aus dieſem Grunde allerhöchſt derſelben gefallen habe, den in der Erbmännerſache benannten Reviſoren in dem Commißionsdecret vom 19ten Julius 1706. auch Ihro Seits die Vollmacht und Gewalt zu ertheilen; weswegen dann auch dazumal die Einberufung dieſer Reviſoren nicht, wie ſonſt gewöhnlich, durch Churmaynz, ſondern durch kaiſerliche Reſcripten geſchehen, und eben wegen dieſer außerordentlichen Ereigniß in dem Commißionsdecret vom 19ten Decemb. 1709. angefüget worden iſt, daß alles, was etwa bey dieſer Reviſion præter ordinem, und gegen das gewöhnliche und Reichsſatzungsmäßige Herkommen unterlaſſen worden, in künftigen Reviſionsfällen zu einiger Conſequenz und Präjuditz keinesweges anzuziehen ſey. Gleichwie nun alſo dieſer außerordentliche Fall in der Erbmännerſache dem Verfaſſer niemals zu ſtatten kommen kann, ſo würde es auch überflüßig ſeyn, ſich bey dieſem Gegenſtande länger aufzuhalten, da ſelber bereits in der Druckſchrift: das Reviſionsgericht ꝛc. umſtändlich ausgeführet worden iſt.

Ad § 174

Es hat bereits der Verfaſſer der Beobachtungen gegen die Schrift des Profeſſors Pütter von dem kaiſerlichen Ratificationsrecht hinlänglich und aus den Reichstagsprotocollen erwieſen, daß die hier angezogene reichsſtändiſche Verwahrungen keinesweges auf die kaiſerliche Aeußerung: daß bey der Viſitation nichts ohne die kaiſerliche Commißions-Einſtimmung und Ratification geſchehen ſolle, abgezielet habe, und dieſes um ſo mehr, als in eben dieſer Reichsinſtruction §. 14. eben dieſer Viſitation aufgegeben worden, in Sachen, welche die kaiſerliche und Reichs iura betreffen, nichts zu decidiren. Wenn demnach unter den obgemeldten Verwahrungen auch der Punct wegen des kaiſerlichen Ratificationsrechtes begriffen geweſen wäre, wie hätte es geſchehen können, daß man

die

die Erörterung dieſer Puncten gegen den klaren Innhalt der eben dazumal vergli‑chenen Reichsinſtruction der Viſitation dennoch aufgegeben haben ſollte. Der Verfaſſer ſieht dieſe gründliche Einwendung gar wohl ein, und ein jeder wird von ſelbſt erkennen, wie matt ſeine dagegen gebrauchte Ausflucht ſey.

Ad § 175.

Wie in der Erbmännerſache der Erfolg nicht der Erwartung entſprach, alſo würde auch derley Unweſen für die Zukunft, zum bedauerlichſten Nachtheil der in Rechtsſachen befangenen Partheyen, zu befürchten ſeyn, wenn man bey gleichen Stimmen keine Entſcheidung des oberſten Richters mehr erkennen wollte.

Daß das churfürſtliche Collegium auf die Beziehung einer kaiſerlichen Commiſſion, um in caſum paritatis votorum den Ausſchlag zu geben, hingegen das fürſtliche und im gewiſſen Maaße auch das reichsſtädtiſche Collegium auf den Satz: daß das Cammeralurtheil für beſtättiget anzuſehen ſey, angetragen haben, iſt zwar richtig, aber eben ſo deutlich erhellet auch aus den Reichstagsprotocollen damaliger Zeit, daß ungeachtet einige Reichstägliche Geſandte bey der Adjunction eines kaiſerlichen Commiſſarii einen Anſtand wegen der Religionsparität finden wollten, dennoch davon nicht nur in dem Reichsgutachten keine Meldung gemacht worden, ſondern auch die kaiſerliche Majeſtät, mit Beruhigung des geſammten Reichs, dieſe ganze Rechtsangelegenheit, mithin auch nicht nur die bey dem Reviſionsgerichte ausgefallene Vota paria, ſondern auch die getheilte Meynungen des geſammten Reichstages ſelbſt, mittelſt des Commiſſionsdecrets vom 9. Nov. 1709. entſchieden haben. Man kann alſo bey der Frage, ob im Reviſorio, wenn paria entſtehen, die kaiſerliche Majeſtät das Recht und die Macht habe zu entſcheiden, ſich immerhin auch auf dieſes Beyſpiel in der Erbmännerſache, berufen und dadurch erweiſen, daß die Reichsſtände, am allerwenigſten aber das churfürſtliche Collegium, jemals der Meynung geweſen ſeyn, als wenn durch den weſtphäliſchen Frieden der Hauptbeſtandtheil des kaiſerlichen Oberſtrichteramtes aufgehoben, und die Religionsparität bey dem Reviſionsgerichte auch auf die kaiſerliche Commiſſion gezogen worden wäre.

Ad § 176.

Vielmehr wird ein jeder, in Erwägung daß ein werkthätiges Oberſtrichteramt zur Weſenheit der Majeſtät gehöre, und daß ſolches von kaiſerlicher Majeſtät auch nach dem Weſtphäliſchen Frieden ausgeübet worden, bekennen müſſen, daß die Angaben des Verfaſſers von allem Grunde entblößet ſeyn.

Die Gleichniß, daß von kaiſerlicher Majeſtät ein katholiſcher und ein proteſtantiſcher Präſident am Cammergericht präſentiret werden, wie auch, daß bey dem Reichshofrathe paritas judicantium ex utraque Religione Aſſeſſorum beobachtet werden müße, beweiſet hieher gar nichts, und iſt zugleich eine offenbare Zudringlichkeit, mit welcher man die allerhöchſte Perſon kaiſerlicher Majeſtät den Gerichtsbeyſitzern gleichſtellen will. Der Verfaſſer kann ja jene Beyſpiele im deutſchen Reich nicht verkennen, wo der Landesherr einer andern Religion iſt, als alle oder ein Theil ſeiner Unterthanen ſind; verliert ſelber deswegen das obere Richteramt über ſeine Unterthanen anderer Religion? wird ein Reichsſtand A. C. in Rechtsfällen ſeiner katholiſchen Unterthanen das Recht in letzterer Inſtanz haben, wenn die Gerichtsbeyſitzer in ihren Stimmen ſpännig ſind, entweder in eigener Perſon, oder durch ſeinen Commiſſarium und Präſidenten den Ausſpruch zu geben, und wenn er auch mit ſeinen Landſtänden vermiſchter Religion einen Vertrag eingieng, daß bey allen Rechtsfällen Beyſitzer von vermiſchter Religion in gleicher Anzahl zugegen ſeyn ſollten, wird man wohl vermuthen können, daß er dadurch ſeine Majeſtätsrechte, in letzter Inſtanz zu entſcheiden, vergeben habe? oder kann man von den Ständen ſelbſt vermuthen, daß ſelbe die Sache, wenn bey dem Gericht gleiche Stimmen ſich ergeben, unerledigt haben laſſen wollen? und wie kann der Verfaſſer ein ſolches Unweſen von kaiſerlicher Majeſtät und den Reichsſtänden gedenken.

Ad § 177

Nur eine Churmaynziſche Stimme in jedem Senat würde in drey derenſelben der im weſtphäliſchen Frieden feſtgeſtellten gleichen Anzahl procerum utriusque Religionis entgegen geſtanden ſeyn, und eben deswegen iſt auch dieſer

Chur-

Churmaynziſchen Forderung weder von kaiſerlicher Majeſtät, noch von den meiſten übrigen katholiſchen Reichsſtänden das Wort geſprochen worden.

Der J. R. A. hat nur die Klaſſen, und die in jeder erſcheinende Stände, nicht aber auch, welcher Stand in jedem Senat ſitzen ſolle, benennet. Mithin war es freylich natürlich, daß Churmaynz in jeder Claſſe benennet worden. Hätte man aber bey dieſem Reichsabſchiede auch die Namen der in jedem Senat ſitzenden Stände ausgedrücket, ſo dürfte auch allenfalls Churmaynz nur in einem Senat benennet worden ſeyn. Es würde aber dieſe Benennung nur auf die Stimme, nicht aber auch auf das Directorium zu ziehen geweſen ſeyn, indem ſich die Anweſenheit des lezteren von ſelbſt verſtanden hat, beſonders da man das Deputationsgutachten von 1644, worinn das Maynziſche Directorium in jedem Senat ausdrücklich bemerket wird, wie bereits oben erwieſen worden iſt, bey dieſem Reichsabſchiede zum Grund geleget hat.

Ad § 178.

Wie unſchicklich die Gleichniß von dem kaiſerlichen Commiſſario auf den Reichs- und Deputationstägen, wo die Stände in abgeſonderten Collegiis berathſchlagen, hier angebracht ſey, fällt von ſelbſt in die Augen. Dann in dieſen Fällen muß der ſtändiſche Schluß der Commiſſion ordentlich eingehändiget werden, welchen ſodann die kaiſerl. Majeſtät als Reichsoberhaupt entweder begnehmiget oder verwirft, bey dem Reviſionsgerichte aber ſitzt die kaiſerl. Commiſſion mit den übrigen Reviſoren in einem Senate, um dasjenige zu vollziehen, was dem oberſten Reichsrichter zuſtehet, welches nicht zwar in deme, daß ein per maiora ausgeſprochenes Urtheil verworfen werden könnte, aber doch darinn beſtehet, daß die kaiſerl. Commiſſion ihre Stimme abzulegen, und durch ſolche, bey ſich ergebender Gleichheit der übrigen, der Sache den Ausſchlag zu ertheilen das Recht habe.

Die hier eingedrungene aber zugleich ſchon von der Fauſt entſchiedene Frage, ob der Cammerrichter eine Stimme habe, erforderte eine weitläuftigere Ausführung, in welche man ſich dermalen einzulaſſen, für überflüſſig hält. Nur die-

dieſes will man bemerken, daß, da das votum deciſivum des Cammerrichters in der C. G. O. von 1495. ausdrücklich feſtgeſtellet iſt, man erſt eine Abänderung dieſes Geſetzes erweiſen, und dann auch anzeigen müſſe, was dann nach aufgehobenem dieſem Geſetze von Kaiſer und Reich für ein Mittel beliebet worden ſey, um eine Rechtsſache in dem Falle, daß alle Beyſitzer ſpännig wären, und die Partheyen keinen Vergleich eingehen wollten, endlichen zu entſcheiden; wobey man ſich zugleich auf das, was ad §. 76. angemerket worden, beziehet.

Ad § 179.

Der Innhalt dieſes §phi iſt in den vorſtehenden ſchon weitläuftig genug abgewieſen worden, und will man dem ganzen deutſchen patriotiſch denkenden Publico überlaſſen, ob daſſelbe ſich einen Kaiſer wünſche, welcher die deutſche Krone nur zur Zierde, und die oberſtrichterliche Gewalt nur lediglich zum Glanz der von den Reichsſtänden allein zubeſetzend und nur von ihnen abhangenden höchſten Gerichtsſtelle tragen ſollte, ſo dachte man dazumal nicht, als ein Churſächſiſcher Geſandter bekanntermaſſen ſich alſo vernehmen ließ: ein Kaiſer wäre ja nicht Ehren halben allein, ſondern das Haupt im Reich, und hätte den Ständen zu gebiethen und ſie zu entſcheiden.

Ad § 180.

Man will alſo einen jeden Leſer, welcher es ausgehalten hat, dieſes weitläuftige Schreibwerk ganz durchzuleſen, ſelbſt auffordern, ob nicht jene Erinnerungen, welche in der Vorrede wegen der Weitſchichtigkeit und Einmiſchung vieler zum Hauptzweck gar nicht gehöriger Materien angebracht worden ſind, in vollem Maaße eintreffen; und ob nicht derſelbe, anſtatt ſich die wahre Beſchaffenheit der Viſitationstrennung bekannt zu machen, durch ſo viele Irrgänge herumgeführet worden ſey, daß ihm zwar am Ende ein verworrener Zuſammenhang von der Viſitationsgeſchichte, von der

Grafen-

Grafenſache und vom Reviſionsgerichte, hingegen aber über die eigentliche Frage: warum? und auf was Art iſt die Viſitation getrennet worden? ganz unbedeutende Begriffe im Kopfe zurückgeblieben ſeyn.

Daß dieſes auch die wahre Abſicht des Verfaſſers geweſen ſey, erhellet ſattſam daraus, daß ſelber, ungeachtet ihm alle Viſitationsprotocollen vorgeleget worden ſind, dennoch dasjenige Churbrandenburgiſche Votum, in welchem die Viſitationstrennung angekündiget und vollzogen worden, gefliſſentlich zurückgehalten hat, wo es doch das natürlichſte geweſen wäre; bey der Frage über die wahre Beſchaffenheit der beſagten Trennung, dieſes Votum, und die darinnen angezogene Urſachen, vorauszuſetzen, und dann zu unterſuchen, ob und in wie weit dieſe einen Grund haben oder hinlänglich ſeyen, um ſogar bis zur Zerreiſſung einer neunjährigen koſtbaren Deputation zu ſchreiten?

In ſolchem Falle würde der erſte aus 22 §§ beſtehende Abſchnitt von dem Urſprunge nnd Einführung der gegenwärtigen Viſitation ganz hinweggefallen ſeyn. Eben ſo hätte auch in dem zweyten Abſchnitte von §. 23. — 128. die Geſchichte der Grafencollegien überhaupt, und des Fränkiſchen und Weſtphäliſchen insbeſondere, übergangen, und alles lediglich auf die Frage beſchränkt werden ſollen: ob kaiſerlicher Majeſtät die Macht zukomme, um die vom Kaiſer und Reich einmüthig feſtgeſtellte Claſſenabwechslung nicht aufzuhalten, in der ſtreitigen Grafenſache ein Proviſorium, durch welches den ſtreitenden Partheyen weder in petitorio noch poſſeſſorio ein Nachtheil zugefüget, ſondern ſelbe einsweilen ganz aus der Sprache gehalten werden, eintretten zu laſſen? Noch weniger hätte man den dritten Abſchnitt von §. 129. — 180. über die Geſtalt und Verfaſſung der Reviſionsgerichte vermuthen ſollen, da bey dem ganzen Trennungsact (laut des Protocolls) nicht ein Wort von einigen Anſtänden in dieſer Materie vorgekommen iſt.

Man kann alſo gar nicht begreifen wie der Verfaſſer ſich habe beygehen laſſen können, andere und mehrere Urſachen der Viſitationstrennung, als das corpus Proteſtantium in ihren concluſis, und das Churbrandenburgiſche votum haben herkommen laſſen, hier ungeſcheuet anzugeben, und ſeinem corpori gleichſam den Vorwurf zu machen, daß ſelbes entweder einige Haupturſachen gefliſſentlich unentdecket gelaſſen, oder aber überſehen habe.

Wenn demnach der Leſer einen ächten Begrif von den Urſachen dieſes betrübten Zufalls zu haben wünſchet, ſo hat er das concluſum corporis vom 12. März, und das votum des Churbrandenburgiſchen Subdelegati vom 8. May einzuſehen. In beyden dieſen allgemein bekannten Actenſtücken wird von dem Reichstheile A. C. lediglich zum Grunde geleget, daß ſelber die Forderungen der Grafen A. C. in den Fränkiſch- Weſtphäliſchen Collegien für erwieſen anſehe, und wenn dieſe Grafen nicht ſuo loco bey den folgenden Claſſen zugelaſſen werden ſollten, an der Deputation nicht weiters Antheil nehmen würden; nur daß auch noch in dem mehrgemeldten voto beygefüget worden, daß der Churbrandenburgiſche Subdelegirte auch von darumen nicht weiters Theil nehmen könne, weil er auf ſeinem Latere einen Subdelegatum erblicke, der in der zweyten Claſſe ſich unterſtanden habe, gegen die Meynung der übrigen A. C. verwandten Subdelegirten zu ſtimmen.

Gleichwie nun der Verfaſſer dieſen letzteren Umſtand ganz unberührt zu laſſen für gut befunden, ſo hat er auch den erſteren mit deductionmäſſiger Anführung aller Rechtsgründe nur in dem Geſichtspuncte betrachtet, wie ſelber zu einer Entſcheidung oder gütlichen Vergleich geeigenſchaftet ſeyn konnte; wovon aber dermalen nicht, ſondern nur davon die Frage war, ob der Kaiſer entweder zugeben ſolle, daß die Viſitationsdeputation einsweilen bis zur Berichtigung dieſer Streitſache ausgeſetzet werden, oder ob derſelbe die in den concluſis corporis einſeitig zu Gunſten der Grafen

A. C.

A. C. geſchehene Entſcheidung, ohne Rückſicht auf die Forderungen der katholiſchen Grafen, annehmen und befolgen, oder aber ob er nicht einsweilen die Viſitation in ihrem Gange erhalten, und wegen des Grafenplatzes, ein für beyde Theile unſchädliches, und von den Ständen A. C. unter dem Vorgange der Churbrandenburg vorhin ſelbſt begnehmigtes Proviſorium eintretten laſſen ſolle. Das Urtheil überläßt man einem jedem Patrioten.

Widerlegende Anmerkungen der ... Schrift unter dem Titel: Wahre Bewandtniß
der am 8. May 1776 erfolgten Trennung der bisher. Visitation des
kaiserlichen und Reichs-Cammergerichts

S.l. 1776

Res/4 J.publ.g. 1238,8
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10902903-0
VD18 1438308X-001